



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 5. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 02. März 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Planung der Bäderlandschaft | 92-2020/2025 |
| 2) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 | 113-2020/2025 |
| 3) Einführung eines interkommunalen Einkaufsgutscheins im Westkreis | 87-2020/2025 |
| 4) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) | 119-2020/2025 |
| 5) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) | 91-2020/2025 |
| 6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 8) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

9) Kommunale Beteiligungen

114-2020/2025

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 23. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 5. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses am 02. März 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 23. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 23. Februar 2021

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 5. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. März 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Faßbender, Maik vertritt Zilz-Rombey, Susanne
6. Ausschussmitglied Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
9. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Otto, Michael
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz, Dirk vertritt Siegers, Beate

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsén, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Janßen, Andre (bis TOP 1)
5. Grusen, Frank
6. Gilleßen, Ursula
7. Irmen, Heinz
8. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Heinrichs, Markus
2. Walter, Erwin

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Siegers, Beate
2. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Planung der Bäderlandschaft | 92-2020/2025 |
| 2) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 | 113-2020/2025 |
| 3) Einführung eines interkommunalen Einkaufsgutscheins im Westkreis | 87-2020/2025 |
| 4) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) | 119-2020/2025 |
| 5) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) | 91-2020/2025 |
| 6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 8) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 23. Februar 2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

1) Planung der Bäderlandschaft

92-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 beschlossen, das Freibad Niederkrüchten (Baujahr 1967) aufgrund gravierender sicherheitsrelevanter und hygienischer Mängel zur Sommersaison 2018 nicht zu eröffnen. Das Schulschwimmangebot konnte durch eine auf die notwendigsten Maßnahmen beschränkte Sanierung des Hallenbades Elmpt (Baujahr 1968) im Jahr 2018 bis zum heutigen Tag sichergestellt werden.

Seit dem Jahr 2016 hat sich der Rat mit verschiedenen Optionen zur Gestaltung der zukünftigen Bäderlandschaft befasst. Die Übersicht aller getroffenen Beschlüsse zur Zukunftsplanung der Bädersituation ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Zuletzt hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.
- Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft sichergestellt werden.
- Der Gemeinde Brüggen wird bei einer interkommunalen Lösung die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Sauna bei Übernahme aller Kosten zugesagt.
- Auch soll vorbehaltlich der Entscheidung über die Errichtung eines Hallenbades – entweder als interkommunale oder als kommunale Lösung – die Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brüggen erfolgen.

Die zeitliche Verzögerung der weiteren Beratung in den politischen Gremien ist sowohl der pandemiebedingten Situation als auch der zwischenzeitlich erfolgten Kommunalwahl und der damit verbundenen Konstituierung des neuen Gemeinderates geschuldet.

Nachstehend werden die drei möglichen Varianten

- „Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ am bisherigen Standort Niederkrüchten, Am Kamp
- „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“
- „Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“

betrachtet.

„Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ am bisherigen Standort Niederkrüchten, Am Kamp (Variante 1)

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 unter anderem damit beauftragt, gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro die Planung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades einschließlich einer Kostenberechnung erstellen zu lassen. Noch vor einer Abstimmung über ein interkommunales Bad sollte dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen vorgestellt werden.

Das mit der Planung beauftragte Architekturbüro Neugebauer hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18. Juni 2019 detailliert die Pläne für die Sanierung des Freibades mit integriertem Hallenbad vorgestellt. Die Investitionskosten des Gesamtprojekts werden mit 7,4 Mio EUR beziffert. Die Präsentation „Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ des Architekturbüros Neugebauer ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Verwaltung wies zu diesem Zeitpunkt ein jährliches Defizit in Höhe von rd. 770.000,00 EUR aus. Hierbei wurde von der Annahme ausgegangen, dass – wie in der Vergangenheit praktiziert – kein Parallelbetrieb von Frei- und Hallenbad stattfinden wird.

Im Zusammenhang mit zwischenzeitlich erstellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den Varianten 2 und 3 war es erforderlich, unterschiedliche Parameter wie beispielsweise Nutzungsdauer, Besucherzahlen, Instandhaltungsaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen anzugleichen. Hiernach erhöht sich das jährliche Defizit in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Variante 1 um rd. 50.000,00 EUR auf rd. 820.000,00 EUR.

„Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“

(Variante 2)

Wie bereits erwähnt, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 auch beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.

Das mit der Variantenprüfung beauftragte Architekturbüro Neugebauer hat der interkommunalen Bäderkommission in seiner Sitzung am 1. September 2020 eine alternative Planung zur Errichtung eines interkommunalen Hallenbades vorgestellt. Die Niederschrift der interkommunalen Bäderkommission, die Präsentation und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat eine weitere Sitzung der Bäderkommission Niederkrüchten am 15. Oktober 2020 stattgefunden. Zwischenzeitlich ist die in der interkommunalen Bäderkommission vorgestellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Absprache mit der Gemeinde Brüggen in Bezug auf die darin enthaltenen Personalkosten aktualisiert worden. Die Niederschrift zur Bäderkommission Niederkrüchten vom 15. Oktober 2020 ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Für die Variante „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“ fallen von den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von rd. 12,2 Mio. EUR für Niederkrüchten rd. 6,1 Mio. EUR an. Kosten für den Grunderwerb fallen bei diesem Standort nicht an, da die Eigentümer dieses der Gemeinde Niederkrüchten unentgeltlich übertragen wollen. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde von den Eigentümern bereits persönlich abgegeben und zwischenzeitlich von der Verwaltung bei den Eigentümern in schriftlicher Form (Letter of Intent) angefragt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung etc.) rd. 640.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des insgesamt rd. 50.000 qm großen Grundstückes sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere Kosten entstehen. Diese Kosten für die Gesamterschließung des Grundstückes sind jedoch nur anteilig den Investitionskosten

ten des Bades zuzurechnen, weil diese vielmehr dem allgemeinen Grundvermögen zuzuordnen sind. Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus.

Das jährliche Defizit für die Variante „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“ wird in der aktuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,08 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 540.000,00 EUR beläuft.

„Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“ (Variante 3)

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, neben den beiden genannten Variantenprüfungen auch die Sanierung des Freibades bei parallelem Betrieb eines interkommunalen Hallenbades zu prüfen.

Die Sanierung des Freibades bedingt Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 4,26 Mio. EUR. Unter der Voraussetzung, dass eine interkommunale Betriebsführung angestrebt werden soll, wäre organisatorisch die zusätzliche Gestellung von Fachpersonal im Falle eines parallel laufenden Freibadbetriebes (ca. 4 Monate) sicherzustellen. In der für die Variante „Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“ aufgestellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden bisher lediglich die tatsächlich anfallenden Anteile der Personalaufwendungen für einen eigenständigen temporären Freibadbetrieb berücksichtigt. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Personalaufwendungen bei einem gleichzeitigen Betrieb von Frei- und interkommunalem Hallenbad in jedem Fall erhöhen werden. Sollte eine interkommunale Betriebsführung realisiert werden können, ist davon auszugehen, dass neben bisher nicht berücksichtigten Personalaufwendungen zusätzlich noch Overheadkosten für eine aufwändigere Betriebsführung (2 Bäder an 2 Standorten) anfallen werden.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den eigenständigen Betrieb des Freibades geht von einem jährlichen Defizit von rd. 400.000,00 EUR aus.

Neben den hier dargestellten Investitionskosten von 4,26 Mio. EUR für ein Freibad sind rd. 6,1 Mio. EUR für die Errichtung eines Interkommunalen Hallenbades, mithin insgesamt rd. 10,36 Mio. EUR, zu berücksichtigen. Das jährliche Defizit dieser Variante beläuft sich auf insgesamt rd. 940.000,00 EUR (400.000,00 EUR + 540.000,00 EUR).

Weitere Informationen

Die Verwaltung hat objektive Kriterien wie Wetterdaten und Besucherstatistiken ausgewertet.

Erfahrungsgemäß ist von rd. 110 Öffnungstagen innerhalb einer Freibadsaison auszugehen. Hierauf basierend hat die Verwaltung eine Datenanalyse zu den Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes über einen Zeitraum von 2003 bis 2020 erstellt. Unter der Annahme, dass das Freibad am ehesten ab einer Tagestemperatur von rd. 25 Grad Celsius (mittags um 12:00 Uhr) von Badegästen besucht wird, erfüllten innerhalb einer Freibadsaison (Mai bis September) in den vergangenen 18 Jahren im Jahresdurchschnitt rd. 30 Tage dieses Kriterium. Betrachtet man die letzten 10 Jahre (2011 bis 2020 jeweils von Mai bis September) ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 35 Tagen.

Gleicht man nun diese meteorologischen Daten mit den tatsächlichen täglichen Besucherstatistiken des Freibades Niederkrüchten (inkl. Schul- und Vereinsschwimmen/Dauerkartentinhaber) aus den Jahren 2009 bis 2017 ab, ergibt sich hieraus, dass an durchschnittlich 36 Tagen pro Jahr mehr als 150 Badegäste sowie an 15 dieser 36 Tage pro Jahr mehr als 500 Badegäste das Angebot genutzt haben. Mehr als 1.000 Besucher konnten über den Betrachtungszeitraum von 2009 bis 2017 an insgesamt 40 Tagen gezählt werden.

Zudem teilt die Verwaltung nachfolgende Informationen zum Schwimmunterricht an Schulen mit:

Basierend auf den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule wurden die Lehrpläne für den Schwimmunterricht an Schulen angepasst. Der Schwimmunterricht sollte in der Regel in einer Jahrgangsstufe ganzjährig mit einer Wochenstunde stattfinden und einen Umfang von mindestens 30 Stunden haben. Eine Alternative zum Schwimmunterricht im Hallenbad böte Unterricht in Freibädern bzw. ausgewiesenen Badegewässern. Die starke Abhängigkeit von Witterungsbedingungen kann bei dieser Alternative zu einer Verkürzung der Wasserzeiten führen und somit die Qualität der Schwimmbildung beeinträchtigen. Hiernach soll in der Primarstufe jedem Kind über 1 Jahr der Schwimmunterricht mit mindestens 30 Stunden ermöglicht werden. In der Sekundarstufe 1 wird diese Regelung analog auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 angewendet.

Auf Grundlage dieser Verpflichtung ergeben sich geschätzte Kosten in Höhe von ca. 12.000,00 EUR je Schule für den Transport der Schüler*innen von den Schulen zum Schwimmbad; mithin maximal 36.000,00 EUR jährlich.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Eine noch im Herbst 2019 – unter den seinerzeitigen Konjunkturbedingungen – kommunizierte Einschätzung einer maximalen jährlichen Belastung für einen zukünftigen Bäderbetrieb in Höhe von 700.000,00 EUR hat durch die weltweit herrschende Pandemie und die damit einhergehende Wirtschaftskrise jedoch keine Gültigkeit mehr. Die seinerzeitige Haushaltsplanung ging für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 ausschließlich von positiven Jahresergebnissen aus; eine Verbesserung des Jahresabschlusses für 2019 um mehrere Hunderttausend Euro war bereits absehbar.

Ein Blick in den aktuellen Haushaltsentwurf zeigt, dass sich die geplanten jährlichen Defizite der kommenden Jahre zwischen 2,4 Mio. EUR und 600.000,00 EUR einpendeln werden. An dieser Stelle sei noch die Anmerkung erlaubt, dass der am 24. November 2020 in den Rat eingebrachte Haushaltsentwurf auf wirtschaftlichen Prognosen ohne den zweiten Lockdown basiert.

In den im Haushaltsentwurf aufgeführten jährlichen Defiziten für die Jahre 2021 bis 2024 sind jeweils rd. 470.000,00 EUR an Unterdeckung für „Eigene Bäder“ berücksichtigt, d. h. jede der 3 Varianten verursacht darüber hinaus weitere Unterdeckungen. Die Varianten ziehen somit nach derzeitiger Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den angesetzten Nutzungszeitraum von 50 Jahren folgende Defizite nach sich:

	jährl. Deckungsbeitrag	Deckungsbeitrag über Gesamtnutzungsdauer (50 Jahre)	jährl. Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsentwurf 2021 (470.000,00 €)	Mehraufwand über Gesamtnutzungsdauer (50 Jahre)
Variante 1 (Frei- u. Hallenbad NK)	- 820.000,00 €	- 41.000.000,00 €	- 350.000,00 €	- 17.500.000,00 €
Variante 2 (interkom. Hallenbad)	- 540.000,00 €	- 27.000.000,00 €	- 70.000,00 €	- 3.500.000,00 €
Variante 3 (interkom. Hallenbad u. Freibad NK)	- 940.000,00 €	- 47.000.000,00 €	- 470.000,00 €	- 23.500.000,00 €

Im Rahmen der bisher praktizierten Haushaltskonsolidierung sind zur Finanzierung weiterer Unterdeckungen entweder sonstige Aufwendungen zu reduzieren oder zusätzliche Erträge zu generieren.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Zilz teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Variante 1 favorisiere, die Variante 3 als Kompromiss sehe und die Variante 2 ablehne. Er begründet diese Rangfolge aus Fraktionssicht.

Ausschussmitglied Gumbel äußert, dass die FDP-Fraktion sich für die Variante 2 ausspreche und begründet die Fraktionsmeinung.

Ausschussmitglied Coenen spricht sich für die Variante 2 aus und führt seine Beweggründe hierfür an.

Ausschussmitglied Szallies führt aus, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion nur einen Beschluss mittragen werde, der in jedem Fall auch die Zukunft des Freibades betrachte.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion die Variante 2 favorisiere und erläutert die Fraktionsmeinung. Er bittet Bürgermeister Wassong, seine Haltung zum Bäderprojekt mitzuteilen.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass ein Teil der SPD-Fraktion sich für die Variante 2 ausspreche und erläutert dies.

Die Ausschussmitglieder Szallies und Faßbender führen ergänzende Gründe für die Positionierung der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion an.

Bürgermeister Wassong, Frau Schrievers und Herr Janßen beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder Faßbender und Zilz zu Fördermöglichkeiten, zu Abschreibungsmöglichkeiten, zu Besuchszahlen und zur Wasserfläche.

Bürgermeister Wassong weist auf die sich für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen – aufgrund der jeweils örtlichen Bädersituationen – aktuell ergebende und einmalige Chance der Errichtung eines interkommunalen Bades hin. Er spricht sich ausdrücklich für das interkommunale Hallenbad aus und einen leider damit einhergehenden schmerzlichen Verzicht auf das Freibad. Das als Standort eines interkommunalen Bades zur Verfügung stehende Brimges-Gelände biete aufgrund seiner Größe von 50.000 qm die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt das interkommunale Hallenbad um ein Freibad zu ergänzen.

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, über folgenden Beschlussvorschlag abzustimmen:

Die Gemeinde Niederkrüchten errichtet gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ –. Hierfür werden mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb vereinbart. Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf eine ihrer Ansicht nach bestehende Beschlusslage bezüglich Rückbau des Freibades hin.

Bürgermeister Wassong unterbricht die Sitzung für fraktions- und verwaltungsseitige Beratungen um 19.43 Uhr und öffnet sie wieder um 19.59 Uhr.

Sodann lässt er über den Beschlussvorschlag, der allen Ausschussmitgliedern mittels einer Beamerpräsentation visualisiert wird, abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Bürgermeister Wassong unterbricht die Sitzung von 20.00 Uhr bis 20.02 Uhr und verabschiedet die den Sitzungssaal verlassenden Besucher.

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung des Rates am 24. November 2021 zugeleitet worden. Dieser Entwurf der Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 10. Dezember 2020 bekanntgemacht worden und kann seither während der Dauer des Beratungsverfahrens eingesehen werden. Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Gegenüber dem bisherigen Entwurf sieht der Entwurf des Stellenplanes nunmehr folgende Veränderungen vor:

- Die neu vorgesehene Stelle einer Fachkraft zwecks Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes in der Entgeltgruppe 12 im Bereich 01 01 04 „Informationstechnologie, Beschaffung etc.“ ist entfallen.
- Der im Bereich 14 01 01 „Umweltschutzmaßnahmen“ ausgewiesene Stellenanteil 0,1 (A 13) wird durch vorhandenes Personal um einen Stellenanteil von 0,3 (A 12) im Bereich 01 02 03 „Liegenschaften und Abgabewesen“ aufgestockt. Gleichzeitig reduziert sich der Stellenanteil für diesen Bereich um die 0,3 Stellenanteile (A12).

Der neue Entwurf des Stellenplans ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Streichung der v. g. Stelle einer Fachkraft zwecks Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes führt im Gesamtergebnis- und im Gesamtfinanzplan zu einer Verbesserung in Höhe von 64.630,00 EUR; die Umverteilung von Stellenanteilen in den Bereichen „Umweltschutzmaßnahmen“ und „Liegenschaften und Abgabewesen“ löst nur innerhalb der beteiligten Teilergebnis- und Teilfinanzpläne Veränderungen aus.

Durch die Einsparung in Höhe von 64.630,00 EUR waren auch die §§ 1 und 4 des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2021 anzupassen.

Des Weiteren ist dem neuen Entwurf der Haushaltssatzung der § 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt worden:

§ 11

Stellenplan

- 1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.*

- 2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.*

Bereits in der Haushaltssatzung 2019/2020 ist diese Textpassage als § 10 eingefügt worden. Ein neuer Entwurf der Haushaltssatzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Neben der Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes sind innerhalb des gesamten Haushaltsentwurfes an folgenden Stellen Anpassungen erforderlich:

- im Vorbericht,
- in der Haushaltssatzung,
- im Gesamtergebnisplan
- im Gesamtfinanzplan,
- in 5 verschiedenen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen (01, 01 01 04, 01 02 03, 14, 14 01 01),
- in Anlage 4: „Haushaltsquerschnitt“ und
- in Anlage 5: „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“.

Ein komplett überarbeiteter Haushaltsentwurf wird den Ratsmitgliedern bis spätestens zum 12. März 2021 vorliegen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze.

Ausschussmitglied Mankau führt aus, dass die SPD-Fraktion sich bei der Abstimmung über die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss traditionell enthalten werde. Die

SPD-Fraktion hoffe, dass die Stelle einer Fachkraft für die Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes im nächsten Stellenplan aufgenommen werde.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze und begrüßt die Stellenaufstockung im Bereich Umweltschutzmaßnahmen.

Ausschussmitglied Gumbel führt aus, dass die FDP-Fraktion den Beschlussvorschlag mittragen werde.

Ausschussmitglied van de Weyer teilt mit, dass die CWG-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze, auch wenn die Stelle einer Fachkraft für die Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes letztlich leider wieder gestrichen worden sei.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird entsprechend dem Entwurf einschließlich den der Vorlage als Anlagen beigefügten Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3) Einführung eines interkommunalen Einkaufsgutscheins im Westkreis 87-2020/2025

Sachverhalt:

Während der ersten coronabedingten Schließungen des Einzelhandels und der Gastronomie im Frühjahr 2020 haben die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal unabhängig voneinander Online-Gutscheinshops eingerichtet, die dem stationären Einzelhandel sowie der Gastronomie die Möglichkeit boten, trotz Schließung Umsätze zu generieren. In Niederkrüchten haben sich 24 Betriebe in dem unter heimatshop-niederkruechten.de erreichbaren Shop angemeldet. Das System hatte die zmyle GmbH aus Coesfeld den Gemeinden und Betrieben nahezu kostenlos zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von dieser Maßnahme zur Unterstützung der lokalen Akteure in der Corona-Pandemie wurden in den vergangenen Jahren mehrere Anläufe in den drei Gemeinden unternommen, einen gemeinsamen Einkaufsgutschein zu initiieren, der in den Geschäften in allen drei Westkreis-Gemeinden erworben und eingelöst werden kann. Gemeinsam mit den

drei Werbegemeinschaften konnte bisher jedoch keine Einigung zugunsten eines Systems erzielt werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Anbieter zmyle GmbH haben die Wirtschaftsförderer der drei Gemeinden gemeinsam mit diesem und den Werbegemeinschaften die Möglichkeiten seines Systems eines „Stadtgutscheins“ für die Betriebe im Westkreis eruiert. Abschließend konnte festgestellt werden, dass alle Beteiligten eine Einrichtung des Systems in den Gemeinden begrüßen und ein großes Potential in einem interkommunalen Einkaufsgutschein sehen. Auch vor dem Hintergrund der Einschränkungen in vielen Branchen durch die Corona-Pandemie wird in diesem System eine vielversprechende Möglichkeit gesehen, neue Kundengruppen zu erschließen, bestehende zu binden und zusätzliche Umsätze zu realisieren.

Die Gutscheine der zmyle GmbH sind online und offline nutzbar. Sie können in allen teilnehmenden Betrieben (in Kartenformat) sowie online erworben und bei allen Akzeptanzstellen (auch in Teilbeträgen) eingelöst werden. Darüber hinaus bestehen verschiedene Möglichkeiten des Versands, beispielsweise per WhatsApp oder Mail. Das Gutscheinsystem kann branchenunabhängig durch Einzelhändler, Gastronomen oder auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe genutzt werden. Die Abwicklung des Payments erfolgt anbieterseitig. Neben dem Verkauf von Gutscheinen an Kunden besteht für Unternehmen auch die Möglichkeit, diese in Form einer steuerfreien Sachleistung in Höhe von maximal 44,00 EUR an Mitarbeiter*innen auszugeben, was somit auch indirekt Kaufanreize auslöst und Kaufkraft in den drei Gemeinden bindet.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil e.V.“ hat sich bereit erklärt, als Vertragspartner der zmyle GmbH zu fungieren und notwendige Abrechnungen mit den Werbegemeinschaften in Brüggen und Schwalmtal vorzunehmen. Der Anbieter zmyle GmbH fungiert hierbei als Emittent, auch eine DSGVO-konforme Abwicklung wird durch ihn sichergestellt. Mit dem Anbieter konnte ein Vertragsmodell entwickelt werden, das insbesondere die durch die teilnehmenden Betriebe zu tragenden variablen Kosten gering hält. Für eine erfolgreiche Einführung des Systems sind nun entsprechende Marketingmaßnahmen notwendig, die mit einem finanziellen Aufwand einhergehen. Während der Einführungsphase soll zum einen ein möglichst hoher Bekanntheitsgrad des neuen Angebots in der Öffentlichkeit erreicht werden. Zum anderen sollen möglichst schnell Betriebe zur Teilnahme an dem Gutscheinsystem gewonnen werden, um eine hohe Attraktivität des Angebots zu gewährleisten. Ein gewisser Markenprozess für die künftige Kommunikation ist ebenso notwendig.

Die drei Werbegemeinschaften Niederkrüchten macht mobil e.V., Werbering-Brüggen-1982 e.V. und Gewerbeverein Schwalmtal e.V. bitten diesbezüglich mit Schreiben an die Bürgermeister und Wirtschaftsförderer der drei Gemeinden vom 06. Januar 2021 um eine finanzielle Unterstützung zur Einführung des interkommunalen Einkaufsgutscheins in Höhe von jeweils 5.000,00 EUR p.a. pro Gemeinde für die Jahre 2021 und 2022. Die Mittel sollen für Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der Einführung sowie gegebenenfalls für Zuschüsse zu den verkauften Gutscheinen (Gutschein wird bspw. für 100,00 EUR erworben, verfügt aber über einen Wert von 110,00 EUR) genutzt werden. Beide Ansätze wurden bereits in verschiedenen Städten und Gemeinden verfolgt, die das System nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Kosten des Systems durch den Rückfluss nicht eingelöster Gutscheine nach zwei Jahren gedeckt werden können. Die drei Werbegemeinschaften bitten daher die Gemeinde Niederkrüchten um Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 5.000,00 EUR in den Jahren 2021 und 2022.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die interkommunale Zusammenarbeit der Werbegemeinschaften und spricht sich für die Bezuschussung in der vorgeschlagenen Form und Höhe aus.

Ausschussmitglied Mankau befürwortet die Anschubfinanzierung und bittet zu gegebener Zeit um einen Zwischenbericht, um die Wirksamkeit der Bezuschussung analysieren zu können.

Bürgermeister Wassong sagt einen entsprechenden Zwischenbericht zu.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstützen werde.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorhaben der Werbegemeinschaften zu unterstützen und – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der jeweiligen Gremien in den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal – eine Anschubfinanzierung in Höhe von 5.000,00 EUR p.a. in 2021 und 2022 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

hier: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 teilt der StGB NRW mit, dass das Präsidium des StGB NRW auf seiner Sitzung am 9. März 2021 einen unter Beachtung des politischen und regionalen Proporztes erstellten einheitlichen Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Hauptausschusses und des Präsidiums beschließen und diesen den Mitgliedskommunen unmittelbar nach dem 9. März 2021 mitteilen wird. Zuständig für die Abstimmung über den Wahlvorschlag sind die satzungsgemäß von den Mitgliedskommunen zu berufenen Delegierten für die Mitgliederversammlung. Aufgrund der Pandemie wird die Abstimmung ausnahmsweise nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen, sondern im schriftlichen Verfahren durch die Mitgliedskommunen. Die ursprünglich für März 2021 geplante Mitgliederversammlung wurde – ebenfalls aufgrund der Pandemie – auf Sommer 2022 verschoben. Das von den Delegierten einheitlich abzugebende Votum zum o. g. Wahlvorschlag wird seitens des StGB NRW bis zum 22. April 2021 erbeten.

Die Delegierten der Gemeinde Niederkrüchten für die Mitgliederversammlung des StGB NRW wurden bislang nicht bestellt; das Verfahren hierzu wird wie folgt skizziert (s. a. Vorlagenr. 14-2020/2025 sowie 19-2020/2025):

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter der Gemeinde Niederkrüchten zu entsenden. Gemäß § 63 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, so ist gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW (Einigungsverfahren mit einstimmigem Beschluss, alternativ Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer) entsprechend anzuwenden. Bei der Abstimmung ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist ordentliches Mitglied des StGB NRW. Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des StGB NRW stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt demzufolge vier Vertreter. Der Rat kann somit drei weitere Vertreter benennen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt schlägt vor, je ein Mitglied seitens der CDU-Fraktion, der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion und der SPD-Fraktion zu benennen. Für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion benennt sie Frau Susanne Zilz-Rombey.

Ausschussmitglied Wahlenberg benennt für die CDU-Fraktion Frau Iris Meisel.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf habe und beantragt daher, über die Besetzung im Rat zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong stellt fest, dass Einwendungen gegen den Antrag der SPD-Fraktion nicht erhoben werden, so dass die Beratung über die Besetzung im Rat fortzusetzen sei.

- 5) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) 91-2020/2025

Sachverhalt:

Das StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) hat sich mit seinen Angebotsfeldern, Lehrgängen und Prüfungen, Fortbildungen, Personalentwicklung sowie Personalausleseverfahren in den letzten 20 Jahren ständig vergrößert und der Umfang der Leistungen ist stark angestiegen.

Im Laufe der Jahre wurde es für die Träger des S.I.N.N., das sind die Städte Mönchengladbach und Krefeld sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel einschließlich der kreisangehörigen Kommunen, immer schwieriger, nebenamtliche Dozenten zu gewinnen. Das S.I.N.N. war mangels Dienstherrnenfähigkeit auf die Überlassung hauptamtlich bei den Trägern beschäftigter Dozenten angewiesen. Nach einer Änderung des Personalüberlassungsgesetzes waren Personalüberlassungen an private Organisationen

(das S.I.N.N. wurde bisher von einer BGB-Gesellschaft getragen) nur noch für maximal 18 Monate zulässig.

Vor diesem Hintergrund und um den Herausforderungen des § 2 b UStG gerecht zu werden sowie zur Klärung vergaberechtlicher Fragen zu einigen Leistungen, mit denen die Träger und die übrigen Kommunen das S.I.N.N. beauftragen, hat das Kuratorium des Studieninstitutes die Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Rechtsform als notwendig erachtet.

Als Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Rechtsform des Zweckverbandes als vorteilhafteste Organisationsform ergeben. Eine Dienstherrnenfähigkeit sowie Personalgestellungen sind dauerhaft möglich und die Anforderungen des § 2 UStG werden erfüllt. Umsatzsteuerpflichtig bleiben lediglich die im Wettbewerb stehenden Personalausleseverfahren für Kommunen.

Das Kuratorium des Studieninstitutes hat im Dezember 2019 entschieden, die Gründung eines Zweckverbandes mit den bisherigen Gesellschaftern, die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel, zur Unterhaltung und zum Betrieb des S.I.N.N. zum 1. Januar 2021 auf den Weg zu bringen.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bildung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein und die vereinbarte Satzung wurden am 19. November 2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlicht. Die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes fand am 11. Dezember 2020 statt. Als Vorstandsvorsteher wurde der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Herr Felix Heinrichs, gewählt.

Die neue Satzung des S.I.N.N. sieht gemäß § 2 Abs. 5 die Möglichkeit vor, unmittelbar mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Um weiterhin die Leistungen des S.I.N.N., insbesondere Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Prüfungsvorbereitung und -abnahme, in Anspruch nehmen zu können, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem S.I.N.N. abzuschließen. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung wurde im Vorfeld zwischen dem S.I.N.N. und der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) und der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Herr Schippers berichtet über den Stand zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Derzeit müsste die Gemeinde noch weitere 13 Personen aufnehmen, um die Quote zu erfüllen; aktuell läge die Erfüllungsquote bei 71 v. H.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz müssten 224 weitere Personen mit Wohnraum versorgt werden, um die Quote zu erfüllen. Um eine realistische Quote von 40 v. H. zu erreichen, müssten ca. 60 Personen mit Wohnraum versorgt werden.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 2. März 2021 eine neue Mitarbeiterin in Vollzeitbeschäftigung ihren Dienst bei der Gemeinde Niederkrüchten im Bereich Asyl der Produktgruppe Soziales, Sport und Bildung angetreten habe.

8) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 12.02.2021

Vorlagen-Nr. 92-2020/2025
Sachbearbeiter: Andre Janßen/Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	16.03.2021

Planung der Bäderlandschaft

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 beschlossen, das Freibad Niederkrüchten (Baujahr 1967) aufgrund gravierender sicherheitsrelevanter und hygienischer Mängel zur Sommersaison 2018 nicht zu eröffnen. Das Schulschwimmangebot konnte durch eine auf die notwendigsten Maßnahmen beschränkte Sanierung des Hallenbades Elmpt (Baujahr 1968) im Jahr 2018 bis zum heutigen Tag sichergestellt werden.

Seit dem Jahr 2016 hat sich der Rat mit verschiedenen Optionen zur Gestaltung der zukünftigen Bäderlandschaft befasst. Die Übersicht aller getroffenen Beschlüsse zur Zukunftsplanung der Bädersituation ist als Anlage beigefügt. Zuletzt hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.
- Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft sichergestellt werden.
- Der Gemeinde Brüggen wird bei einer interkommunalen Lösung die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Sauna bei Übernahme aller Kosten zugesagt.
- Auch soll vorbehaltlich der Entscheidung über die Errichtung eines Hallenbades – entweder als interkommunale oder als kommunale Lösung – die Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brüggen erfolgen.

Die zeitliche Verzögerung der weiteren Beratung in den politischen Gremien ist sowohl der pandemiebedingten Situation als auch der zwischenzeitlich erfolgten Kommunalwahl und der damit verbundenen Konstituierung des neuen Gemeinderates geschuldet.

Nachstehend werden die drei möglichen Varianten

- „Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ am bisherigen Standort Niederkrüchten, Am Kamp
- „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“
- „Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“

betrachtet.

„Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ am bisherigen Standort Niederkrüchten, Am Kamp (Variante 1)

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 unter anderem damit beauftragt, gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro die Planung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades einschließlich einer Kostenberechnung erstellen zu lassen. Noch vor einer Abstimmung über ein interkommunales Bad sollte dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen vorgestellt werden.

Das mit der Planung beauftragte Architekturbüro Neugebauer hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18. Juni 2019 detailliert die Pläne für die Sanierung des Freibades mit integriertem Hallenbad vorgestellt. Die Investitionskosten des Gesamtprojekts werden mit **7,4 Mio EUR** beziffert. Die Präsentation „Sanierung Freibad mit Errichtung eines Hallenbades“ des Architekturbüros Neugebauer ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Verwaltung wies zu diesem Zeitpunkt ein jährliches Defizit in Höhe von rd. 770.000,00 EUR aus. Hierbei wurde von der Annahme ausgegangen, dass – wie in der Vergangenheit praktiziert – kein Parallelbetrieb von Frei- und Hallenbad stattfinden wird.

Im Zusammenhang mit zwischenzeitlich erstellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den Varianten 2 und 3 war es erforderlich, unterschiedliche Parameter wie beispielsweise Nutzungsdauer, Besucherzahlen, Instandhaltungsaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen anzugleichen. Hiernach erhöht sich das jährliche Defizit in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Variante 1 um rd. 50.000,00 EUR auf rd. **820.000,00 EUR**.

„Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“

(Variante 2)

Wie bereits erwähnt, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 auch beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.

Das mit der Variantenprüfung beauftragte Architekturbüro Neugebauer hat der interkommunalen Bäderkommission in seiner Sitzung am 1. September 2020 eine alternative Planung zur Errichtung eines interkommunalen Hallenbades vorgestellt. Die Niederschrift der interkommunalen Bäderkommission einschließlich der Präsentation und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat eine weitere Sitzung der Bäderkommission Niederkrüchten am 15. Oktober 2020 stattgefunden. Zwischenzeitlich ist die in der interkommunalen Bäderkommission vorgestellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Absprache mit der Gemeinde Brüggen in Bezug auf die darin enthaltenen Personalkosten aktualisiert worden. Die Niederschrift zur Bäderkommission Niederkrüchten vom 15. Oktober 2020 ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Für die Variante „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“ fallen von den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von rd. 12,2 Mio. EUR für Niederkrüchten rd. **6,1 Mio. EUR** an. Kosten für den Grunderwerb fallen bei diesem Standort nicht an, da die Eigentümer dieses der Gemeinde Niederkrüchten unentgeltlich übertragen wollen. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde von den Eigentümern bereits persönlich abgegeben und zwischenzeitlich von der Verwaltung bei den Eigentümern in schriftlicher Form (Letter of Intent) angefragt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung etc.) rd. 640.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des insgesamt rd. 50.000 qm großen

Grundstückes sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere Kosten entstehen. Diese Kosten für die Gesamterschließung des Grundstückes sind jedoch nur anteilig den Investitionskosten des Bades zuzurechnen, weil diese vielmehr dem allgemeinen Grundvermögen zuzuordnen sind. Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus.

Das jährliche Defizit für die Variante „Interkommunales Hallenbad – vorzugsweise am Standort Brimges-Gelände –“ wird in der aktuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,08 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. **540.000,00 EUR** beläuft.

„Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“ (Variante 3)

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, neben den beiden genannten Variantenprüfungen auch die Sanierung des Freibades bei parallelem Betrieb eines interkommunalen Hallenbades zu prüfen.

Die Sanierung des Freibades bedingt Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 4,26 Mio. EUR. Unter der Voraussetzung, dass eine interkommunale Betriebsführung angestrebt werden soll, wäre organisatorisch die zusätzliche Gestellung von Fachpersonal im Falle eines parallel laufenden Freibadbetriebes (ca. 4 Monate) sicherzustellen. In der für die Variante „Interkommunales Hallenbad und Sanierung Freibad“ aufgestellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden bisher lediglich die tatsächlich anfallenden Anteile der Personalaufwendungen für einen eigenständigen temporären Freibadbetrieb berücksichtigt. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Personalaufwendungen bei einem gleichzeitigen Betrieb von Frei- und interkommunalem Hallenbad in jedem Fall erhöhen werden. Sollte eine interkommunale Betriebsführung realisiert werden können, ist davon auszugehen, dass neben bisher nicht berücksichtigten Personalaufwendungen zusätzlich noch Overheadkosten für eine aufwändigere Betriebsführung (2 Bäder an 2 Standorten) anfallen werden.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den eigenständigen Betrieb des Freibades geht von einem jährlichen Defizit von rd. **400.000,00 EUR** aus.

Neben den hier dargestellten Investitionskosten von 4,26 Mio. EUR für ein Freibad sind rd. 6,1 Mio. EUR für die Errichtung eines Interkommunalen Hallenbades, mithin insgesamt rd. **10,36 Mio. EUR**, zu berücksichtigen. Das jährliche Defizit dieser Variante beläuft sich auf insgesamt rd. **940.000,00 EUR** (400.000,00 EUR + 540.000,00 EUR).

Weitere Informationen

Die Verwaltung hat objektive Kriterien wie **Wetterdaten und Besucherstatistiken** ausgewertet.

Erfahrungsgemäß ist von rd. 110 Öffnungstagen innerhalb einer Freibadsaison auszugehen. Hierauf basierend hat die Verwaltung eine Datenanalyse zu den Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes über einen Zeitraum von 2003 bis 2020 erstellt. Unter der Annahme, dass das Freibad am ehesten ab einer Tagestemperatur von rd. 25 Grad Celsius (mittags um 12:00 Uhr) von Badegästen besucht wird, erfüllten innerhalb einer Freibadsaison (Mai bis September) in den vergangenen 18 Jahren im Jahresdurchschnitt rd. 30 Tage dieses Kriterium. Betrachtet man die letzten 10 Jahre (2011 bis 2020 jeweils von Mai bis September) ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 35 Tagen.

Gleicht man nun diese meteorologischen Daten mit den tatsächlichen täglichen Besucherstatistiken des Freibades Niederkrüchten (inkl. Schul- und Vereinsschwimmen/Dauerkarteninhaber) aus den **Jahren 2009 bis 2017** ab, ergibt sich hieraus, dass an durchschnittlich **36 Tagen pro Jahr** mehr als **150 Badegäste** sowie an 15 dieser 36 Tage pro Jahr mehr als 500 Badegäste das Angebot genutzt haben. Mehr als 1.000 Besucher konnten über den Betrachtungszeitraum von 2009 bis 2017 an insgesamt 40 Tagen gezählt werden.

Zudem teilt die Verwaltung nachfolgende Informationen zum **Schwimmunterricht** an Schulen mit:

Basierend auf den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule wurden die Lehrpläne für den Schwimmunterricht an Schulen angepasst. Der Schwimmunterricht sollte in der Regel in einer Jahrgangsstufe ganzjährig mit einer Wochenstunde stattfinden und einen Umfang von mindestens 30 Stunden haben. Eine Alternative zum Schwimmunterricht im Hallenbad böte Unterricht in Freibädern bzw. ausgewiesenen Badegewässern. Die starke Abhängigkeit von Witterungsbedingungen kann bei dieser Alternative zu einer Verkürzung der Wasserzeiten führen und somit die Qualität der Schwimmbildung beeinträchtigen. Hiernach soll in der Primarstufe jedem Kind über 1 Jahr der Schwimmunterricht mit mindestens 30 Stunden ermöglicht werden. In der Sekundarstufe 1 wird diese Regelung analog auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 angewendet.

Auf Grundlage dieser Verpflichtung ergeben sich geschätzte Kosten in Höhe von ca. 12.000,00 EUR je Schule für den Transport der Schüler*innen von den Schulen zum Schwimmbad; mithin maximal 36.000,00 EUR jährlich.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Eine noch im Herbst 2019 – unter den seinerzeitigen Konjunkturbedingungen - kommunizierte Einschätzung einer maximalen jährlichen Belastung für einen zukünftigen Bäderbetrieb in Höhe von 700.000,00 EUR hat durch die weltweit herrschende Pandemie und die damit einhergehende Wirtschaftskrise jedoch keine Gültigkeit mehr. Die seinerzeitige Haushaltsplanung ging für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 ausschließlich von positiven Jahresergebnissen aus; eine Verbesserung des Jahresabschlusses für 2019 um mehrere Hunderttausend Euro war bereits absehbar.

Ein Blick in den aktuellen Haushaltsentwurf zeigt, dass sich die geplanten jährlichen Defizite der kommenden Jahre zwischen 2,4 Mio. EUR und 600.000,00 EUR einpendeln werden. An dieser Stelle sei noch die Anmerkung erlaubt, dass der am 24. November 2020 in den Rat eingebrachte Haushaltsentwurf auf wirtschaftlichen Prognosen ohne den zweiten Lockdown basiert.

In den im Haushaltsentwurf aufgeführten jährlichen Defiziten für die Jahre 2021 bis 2024 sind jeweils rd. 470.000,00 EUR an Unterdeckung für „Eigene Bäder“ berücksichtigt, d. h. jede der 3 Varianten verursacht darüber hinaus weitere Unterdeckungen. Die Varianten ziehen somit nach derzeitiger Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den angesetzten Nutzungszeitraum von **50 Jahren folgende Defizite** nach sich:

	jährl. Deckungsbeitrag	Deckungsbeitrag über Gesamtnutzungsdauer (50 Jahre)	jährl. Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsentwurf 2021 (470.000,00 €)	Mehraufwand über Gesamtnutzungsdauer (50 Jahre)
Variante 1 (Frei- u. Hallenbad NK)	- 820.000,00 €	- 41.000.000,00 €	-350.000,00 €	- 17.500.000,00 €
Variante 2 (interkom. Hallenbad)	- 540.000,00 €	- 27.000.000,00 €	- 70.000,00 €	- 3.500.000,00 €
Variante 3 (interkom. Hallenbad u. Freibad NK)	- 940.000,00 €	- 47.000.000,00 €	-470.000,00 €	- 23.500.000,00 €

Im Rahmen der bisher praktizierten Haushaltskonsolidierung sind zur Finanzierung weiterer Unterdeckungen entweder sonstige Aufwendungen zu reduzieren oder zusätzliche Erträge zu generieren.

Die Angelegenheit soll im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsmöglichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Übersicht der politischen Beschlussfassungen zur Bädersituation
2. Präsentation Variante 1
3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Variante 1
4. Präsentation Variante 2
5. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Variante 2
6. Niederschrift - Interkommunale Bäderkommission - 01.09.2020
7. Niederschrift Bäderkommission Niederkrüchten -15.10.2020
8. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Variante 3

gez. Wassong

Übersicht der politischen Beschlussfassungen zur Bädersituation

Datum	Aktenzeichen	Beschluss
22.11.2016	517-2014/2020	<p><u>Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder</u></p> <p>Der Rat beschließt einstimmig eine Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Kombinationsbades erstellen zu lassen. Mögliche Synergieeffekte bei einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen dabei auch aufgezeigt werden.</p>
21.11.2017	761-2014/2020	<p><u>Bekanntgabe der Niederschrift über die 19. Sitzung Wahlperiode 2014/2020 des Bauausschusses vom 14. November 2017</u></p> <p>Ratsmitglied Mankau schlägt vor, dass der Rat die Verwaltung beauftragen solle, eine Bäderkommission zu bilden. Die Ratsfraktionen sollen ihre Mitglieder hierzu benennen. Seitens der SPD-Ratsfraktion würden Ratsmitglied Stoltze und er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen.</p> <p>Der Rat beschließt sodann mit 29 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, entsprechend dem Vorschlag des Ratsmitglieds Mankau zu verfahren. Die übrigen Mitglieder sollen noch durch Ratsfraktionen benannt werden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit zu den Sitzungen der Bäderkommissionen einladen.</p>
12.12.2017	782-2014/2020	<p><u>Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten</u></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragenstellungen zu erstellen.</p>
12.12.2017	790-2014/2020	<p><u>Konzeptstudie zum Neubau eines interkommunalen Kombibades</u></p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt sodann die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis und fasst mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.</p>
20.02.2018	793-2014/2020	<p><u>Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten</u></p> <p>Weiterhin fasst der Rat mit 29 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:</p> <p>a) Das Hallenbad in Elmpt wird für den Zeitraum von einem Jahr wieder in Betrieb genommen. Die hierfür erforderlichen Reparaturmaßnahmen (geschätzter Aufwand: 111.000,00 €) sollen durchgeführt werden. Sofern für den Betrieb des Hallenbades weitere kostenintensive Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden, ist ein weiterer Ratsbeschluss notwendig.</p>

		<p>b) Das Freibad Niederkrüchten wird im Jahre 2018 nicht in Betrieb genommen.</p> <p>c) Die Verwaltung wird beauftragt, einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für eine langfristige Lösung der Bädersituation zu skizzieren.</p>
25.09.2018	937-2014/2020	<p><u>Nutzungsdauer des Hallenbades</u></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, das Hallenbad so zu sanieren und herzu-richten, dass ein Betrieb bis zur Fertigstellung eines neuen Bades (voraussichtlich 5 Jahre) sichergestellt ist. Sofern für den Betrieb weitere kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist über deren Durchführung ein Ratsbeschluss erforderlich.</p>
11.10.2018	992-2014/2020	<p><u>Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung -Wahlperiode 2014/2020- des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.September 2018</u></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt,</p> <p>a.) gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro und einem auf die Errichtung von Hallenbädern spezialisierten Büro eine Planung mit Kostenberechnung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades zu erstellen und dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen noch vor der Abstimmung über eine interkommunales Bad vorzustellen.</p> <p>b.) die Gründung einer Bäderbetriebsgesellschaft mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal in Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der Unterhalts- und Personalkosten zu prüfen. Diese Prüfung ist unabhängig von der Entscheidung über ein interkommunales Bad vorzunehmen.</p> <p>c.) die Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft für ein Bad auf einen Bürgerverein zu prüfen.</p>
11.10.2018	988-2014/2020	<p><u>Weitere Vorgehensweise bei der Planung eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen</u></p> <p>Sodann fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, weitere Prüfungen hinsichtlich eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen voranzutreiben.</p> <p>Abschließend fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Gemeinde Brüggen bezüglich einer interkommunalen Bäderkommission zu führen. Die Kommission soll aus Mitarbeitern der Verwaltungen Niederkrüchten und Brüggen sowie den Ratsmitgliedern bestehen. Der politische Proporz soll gewahrt werden.</p>
11.10.2018	997-2014/2020	<p><u>Anregungen zur Rettung des Niederkrüchtener Freibads</u></p> <p>Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:</p> <p>Die Anregungen der Personen zur Rettung des Niederkrüchtener Freibads vom 10. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 11.September 2018 werden zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.</p>

19.02.2019	1075-2014/2020	<p><u>Freibad Niederkrüchten</u></p> <p>Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:</p> <p>Das Freibad Niederkrüchten wird bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen.</p>
19.02.2019	1074-2014/2020	<p><u>Bildung einer interkommunalen Bäderkommission mit der Gemeinde Brüggen</u></p> <p>Der Rat beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Niederkrüchten 3 Ratsmitglieder der CDU-Ratsfraktion, 2 Ratsmitglieder der SPD-Ratsfraktion und je 1 Ratsmitglied der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Ratsfraktion, der CWG-Ratsfraktion und der Ratsfraktion DIE LINKE sowie der Bürgermeister und zwei weitere Vertreter der Verwaltung in die interkommunale Bäderkommission entsandt werden. Des Weiteren sollen die Einladungen zu den Sitzungen der Bäderkommission die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten.</p>
10.04.2019	1135-2014/2020	<p><u>Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020</u></p> <p>Verweisung des Antrages der Fraktion Bündnis90 Die Grünen an den Haupt- und Finanzausschuss.</p>
20.05.2019	1157-2014/2020	<p><u>Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020</u></p> <p>Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wiederinbetriebnahme ab und beschließt mehrheitlich die Verwaltung zu beauftragen, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.</p>
18.06.2019	1190-2014/2020	<p><u>Vorstellung der Planung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades</u></p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Planungen und die Kostenberechnung zur Kenntnis.</p>
02.07.2019	1222-2014/2020	<p><u>Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.06.2019</u></p> <p>Der Rat nimmt damit die im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellten Planungen und die Kostenberechnung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades zur Kenntnis.</p>
11.12.2019	1376-2014/2020	<p><u>Zukunftsplanung Bäderlandschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen, mit der Maßgabe, dass Ende April 2020 aussagefähige Zahlen und konkrete Planungen vorliegen, über die der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 entscheiden kann. • Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft sichergestellt werden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinde Brügglen wird bei einer interkommunalen Lösung die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Sauna bei Übernahme aller Kosten zugesagt. • Auch soll vorbehaltlich der Entscheidung über die Errichtung eines Hallenbades -entweder als interkommunale oder als kommunale Lösung- die Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brügglen erfolgen.
29.10.2020	1529- 2014/2020	<p><u>Erweiterung des bisherigen Konzepts „Interkommunales Hallenbad“ um die Nutzung des Laarer Sees als Badesee</u></p> <p>Die FDP-Ratsfraktion beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verwaltung zu beauftragen, den Laarer See in die Betrachtung der Bäderkonzeption aufzunehmen und eine dahingehende Nutzbarkeit auch unter Zuhilfenahme möglicher Ausbauarbeiten zu prüfen und gegebenenfalls mit den Grundbesitzern in Verbindung zu treten, um eine Nutzbarkeit abzustimmen. • die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit ein Badesee/-teich auf dem Gelände erstellt werden könnte, falls eine Nutzbarkeit des Laarer Sees nicht gegeben sein sollte. <p>Der Rat beschließt, die Angelegenheit an den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.</p>

Schwimmhalle / Freibad Niederkrüchten

Vorstellung des Planungsteams

Neugebauer / IWT

Analyse des Standorts Niederkrüchten



Aufgabe:

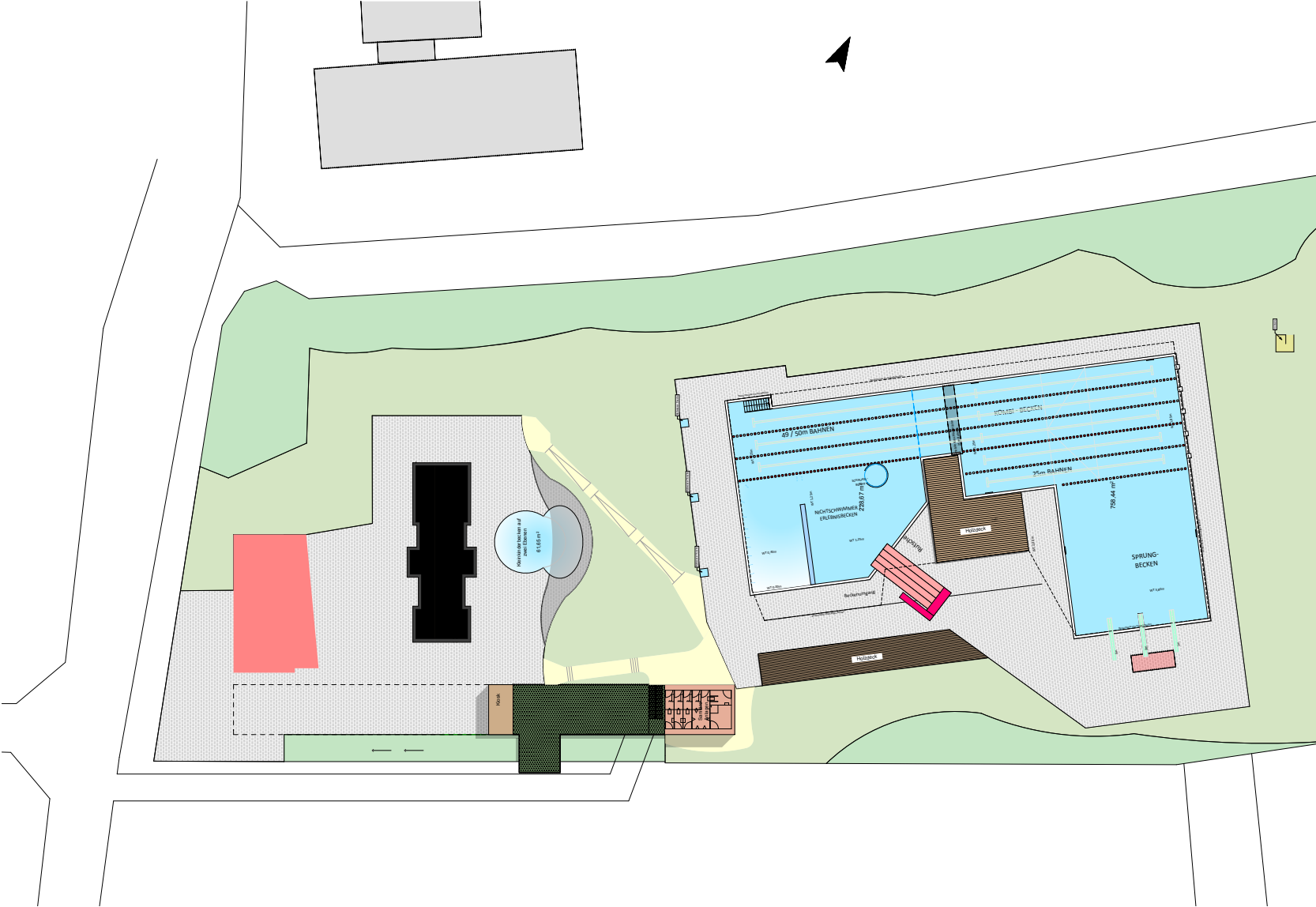
- Standortanalyse für die Errichtung eines Schul- und Lehrschwimmbeckens (3 Bahnen / 25m) auf dem vorhandene Freibadgelände.
- Freibadsanierung (Edelstahlkonstruktion) mit angemessener Verkleinerung der Wasserfläche
- Ermittlung der jeweiligen Bau-und Betriebskosten Hallenbad und Freibad
- Darstellung der Synergieeffekte der Standortgemeinschaft Hallenbad / Freibad

Bestandsplan

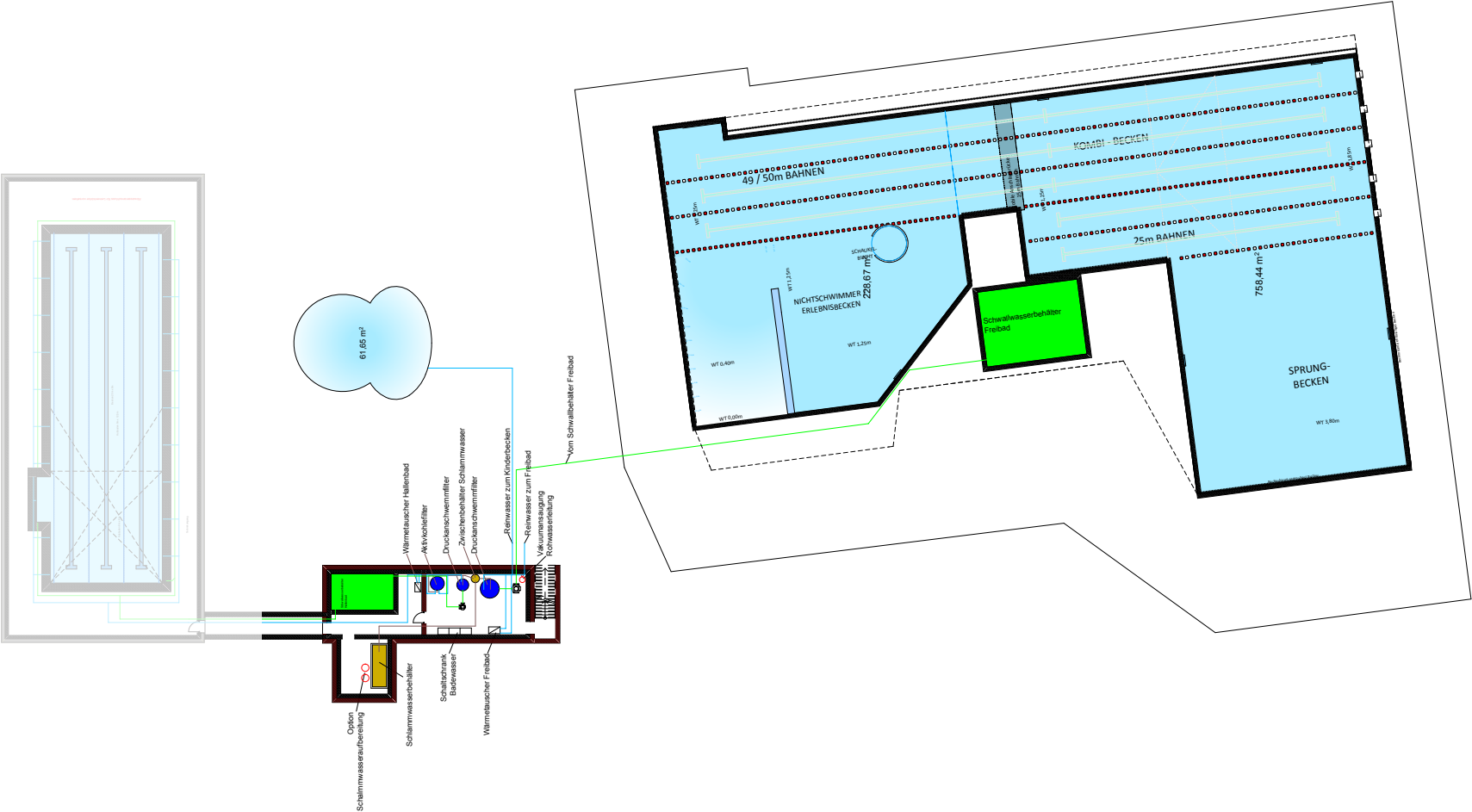
- Liegewiesen
- 50 m Becken
- Kinderbecken
- Sprungbecken mit Sprungturm
- Bestandsgebäude mit Umkleiden, Technik etc. (sehr großzügig)
- Hanglage



Freibad Entwurf



Freibad Technik



Standortanalyse Schwimmhalle Variante 1

Vorteile:

-bau in den Bestand

Nachteile:

-Eingangssituation schwierig

-überbrückung Höhendifferenz/
Hanglage

-Fensterfront nicht Richtung Freibad



Standortanalyse Schwimmhalle Variante 2

Vorteile:

- Fensterfront Richtung Freibad
- Eingangssituation Richtung Straße

Nachteile:

- steht ungünstig gedreht zum Gelände
- Bestand kann nicht optimal genutzt werden



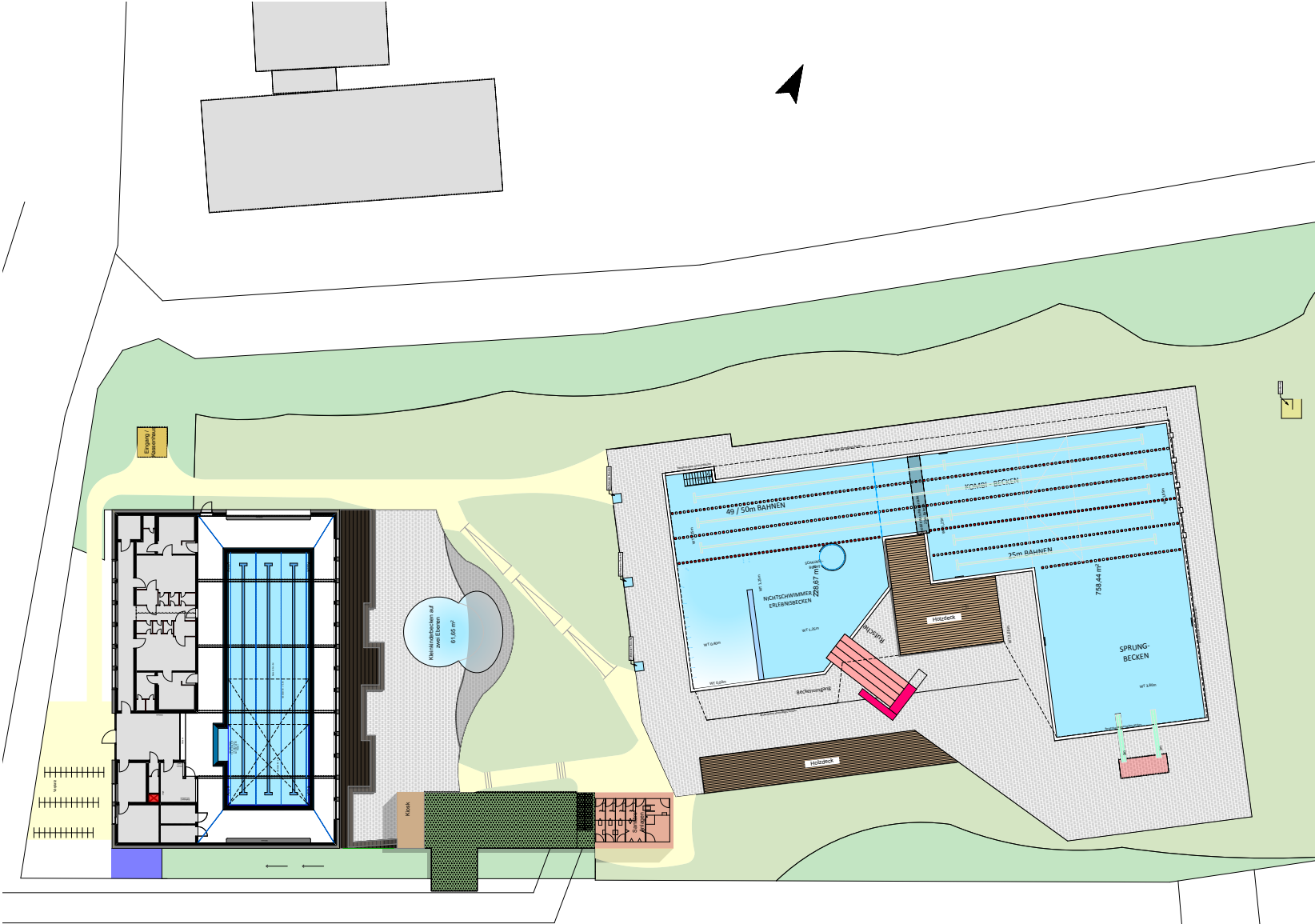
Standortanalyse Schwimmhalle Variante 3

Vorteile:

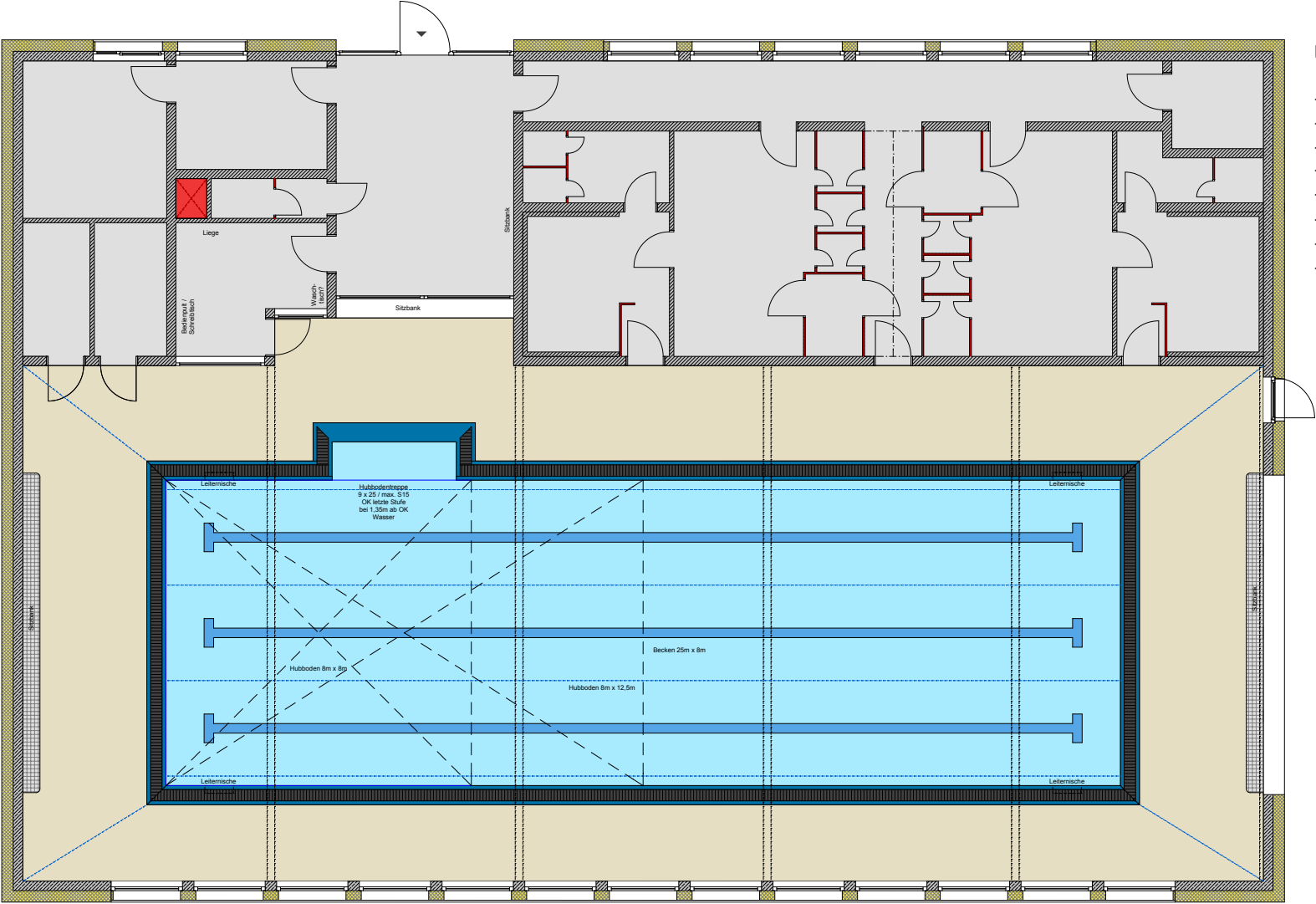
- Fensterfront Richtung Freibad
- Eingangssituation Richtung Straße
- optimale Nutzung des Bestands
- fügt sich gut ins Gelände



Entwurf Schwimmhalle und Freibad



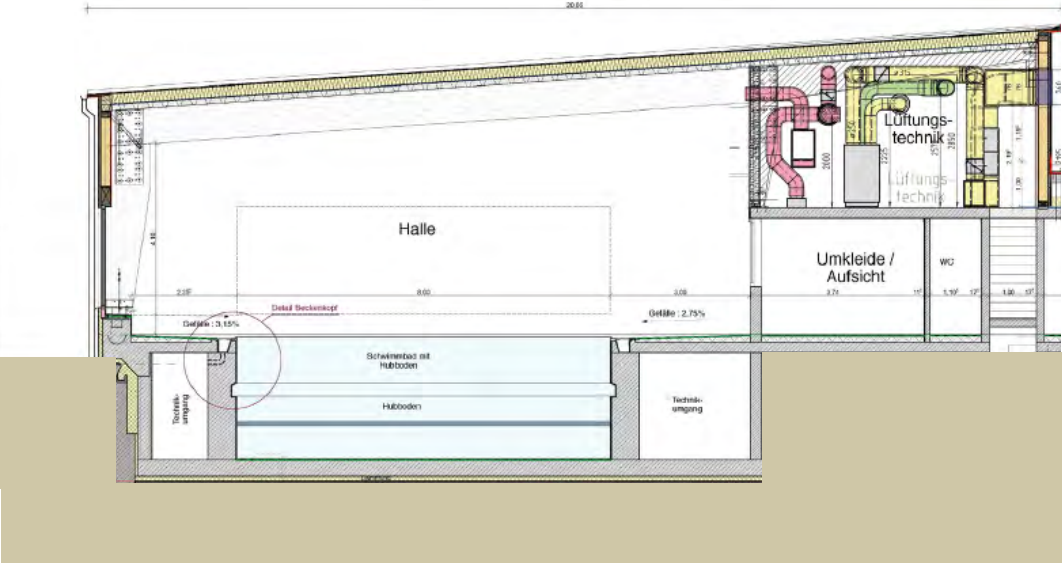
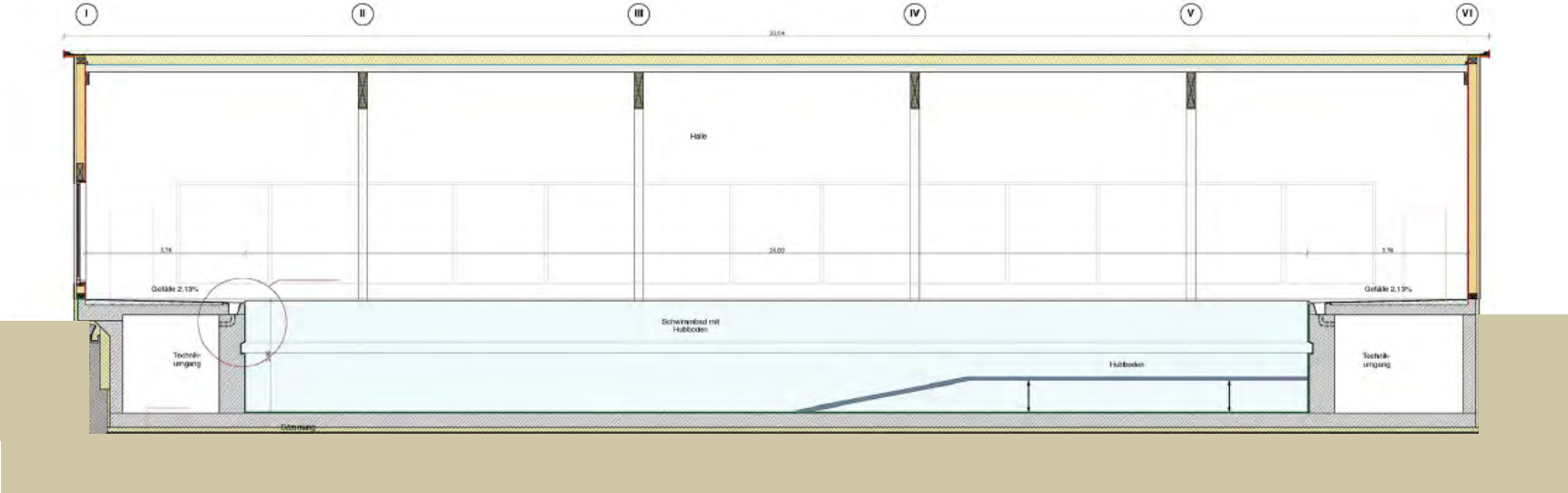
Entwurf Schwimmhalle und Freibad



Klare Struktur:

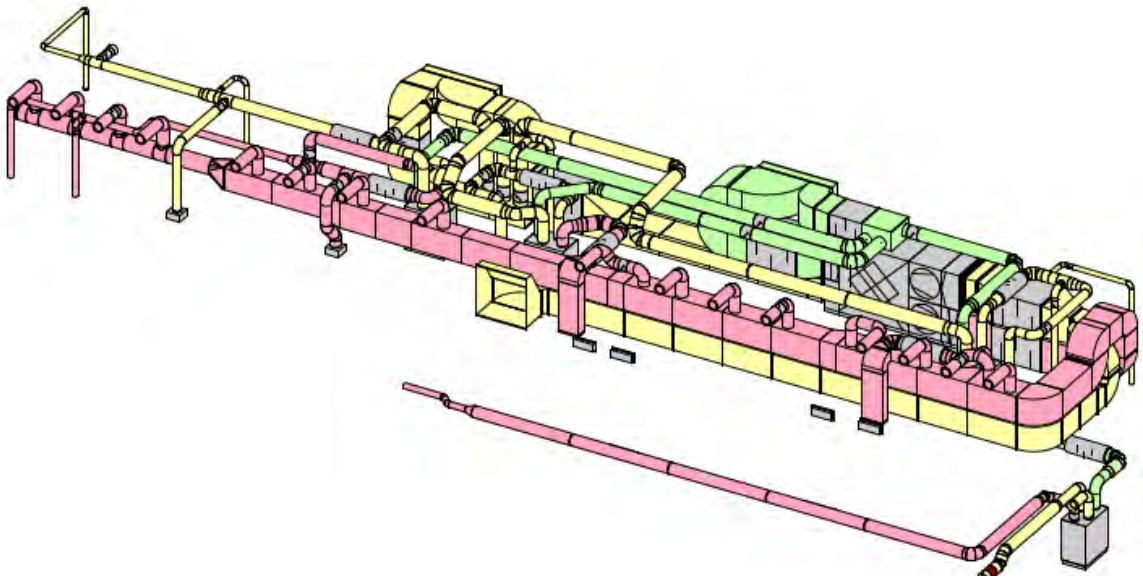
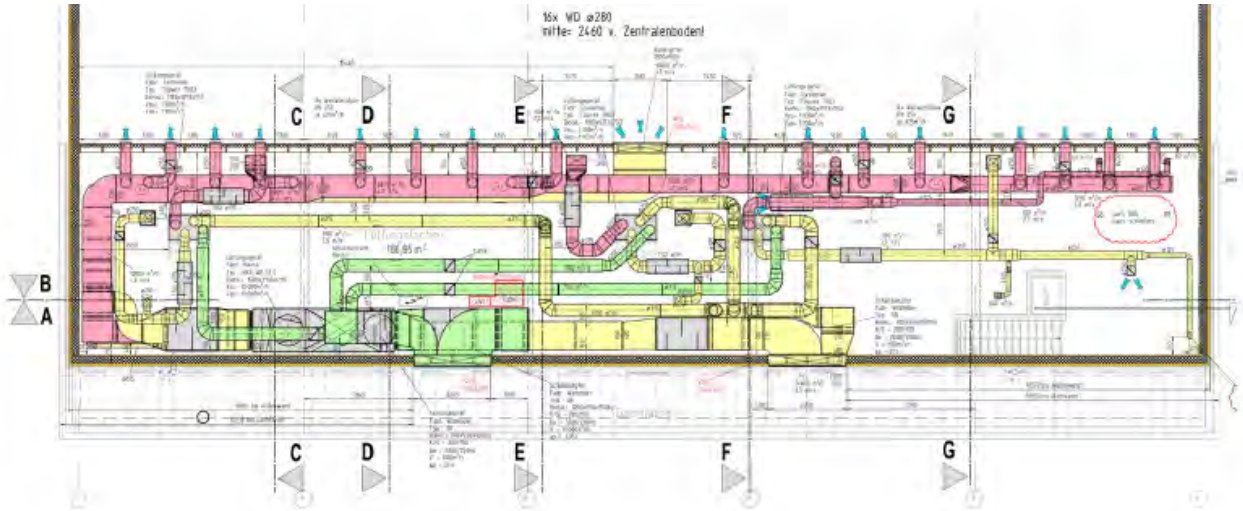
- Übersichtlichkeit
- kurze Wege
- Beckenumgang
- integrierte Sitzbänke
- Eingangshalle
- Umkleidetrakt rechts
- Personal links
- Reinigungskonzept

Prinzip Schwimmhalle mit Technik

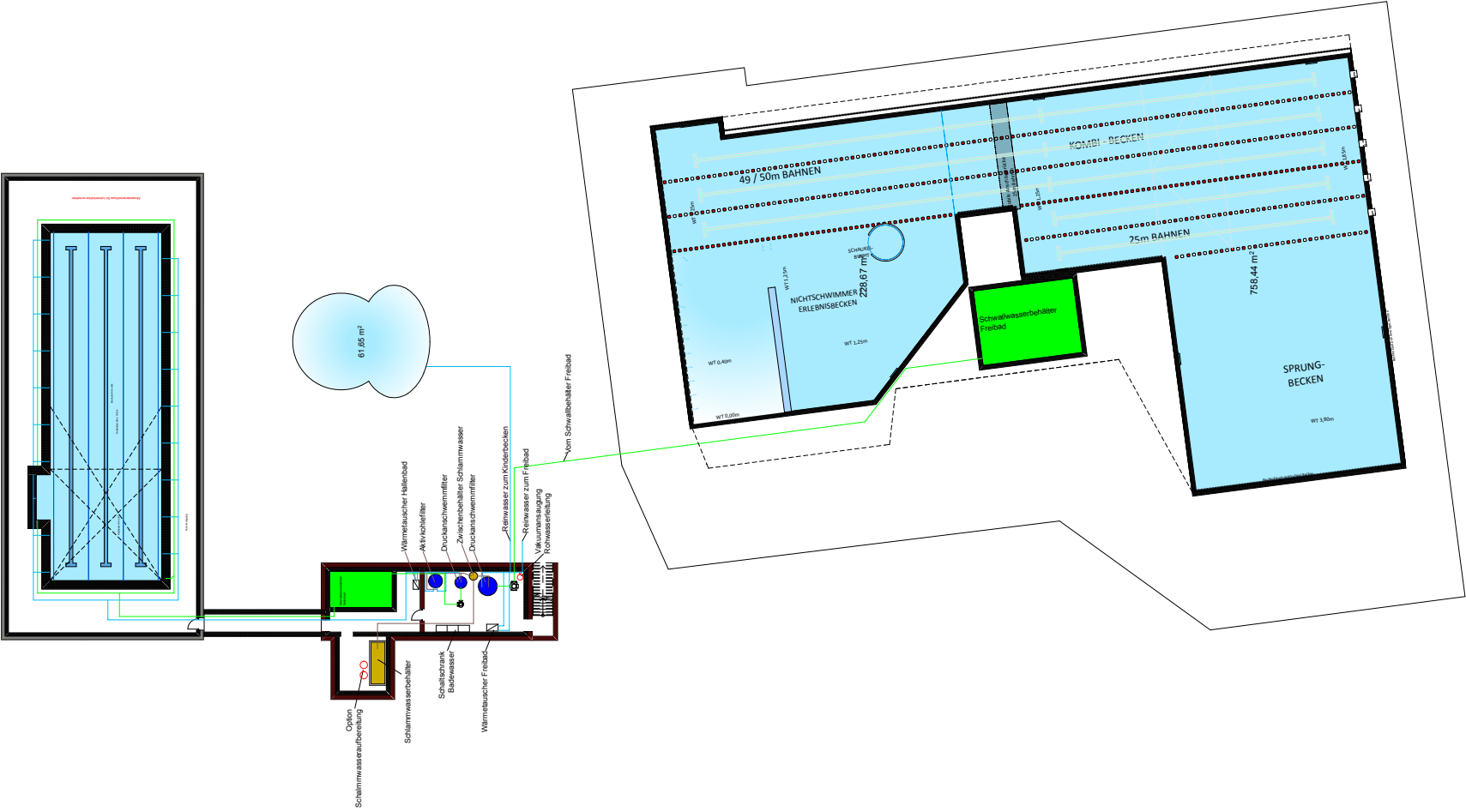


- Lage der Lüftungstechnik optimiert
- Raumhöhen orientieren sich an den Erfordernissen für Schwimmhalle und Lüftungstechnik
- Technik Keller wird nicht benötigt, weil vorhandener Keller benutzt wird

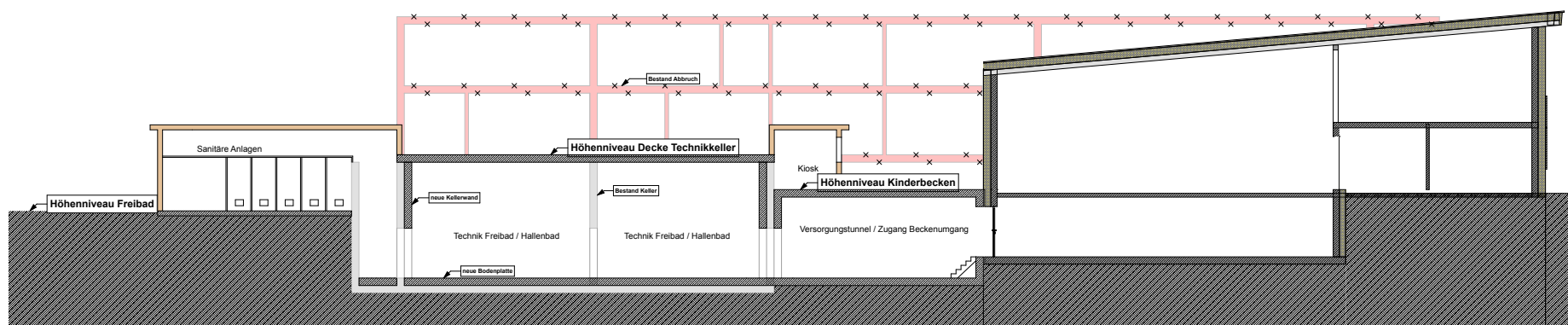
Lüftungstechnik Schwimmhalle



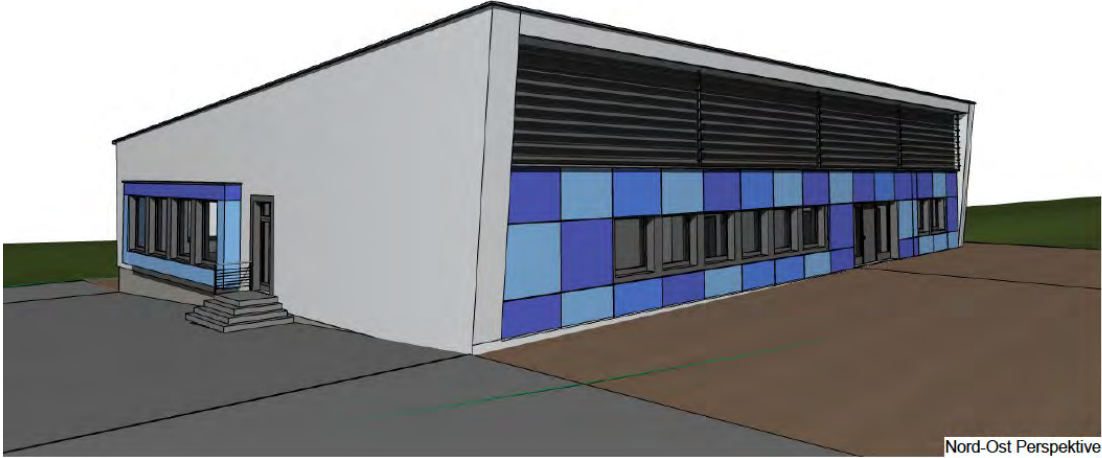
Technik Schwimmhalle und Freibad



Anbindung Technikkeller an Schwimmhalle / Höhenniveau Sanitäre Anlagen und Kiosk



Beispiel Möhnensee (befindet sich im Bau)



Beispiel Waltrop



Beispiel Waltrop



Kosten Gesamtübersicht – Kostenerstellung bei Baubeginn Frühjahr 2021

Nettokosten:

<u>Freibad</u>	inkl. NK, inkl. Abdeckung der Wasserfläche inkl. Kleinkinderbecken	2.900.000,-
<u>Hallenbad</u>	inkl. NK	3.400.000,-
<u>Technikgebäude, Kiosk, WC-Anlagen</u>	inkl. NK	500.000,-
<u>zusätzliche Außenanlagen</u>	inkl. NK	500.000,-
		<hr/>
		7.300.000,-
<u>Teil-Abbruch der Freibadgebäude</u>		100.000,-
		<hr/>
		7.400.000,-

Kosten Freibad – Kostenerstellung bei Baubeginn Frühjahr 2021

KG 300	Bauwerk	1.150.000,-
KG 400	Technische Anlagen	1.260.000,-
KG 500	Außenanlagen	100.000,-
KG 600	Ausstattung, Attraktionen	200.000,-
KG 700	Nebenkosten	450.000,-
		<hr/>
		3.160.000,-
	Technikgebäude, Kiosk, WC-Anlage	500.000,-
	zusätzliche Außenanlagen	500.000,-
	Anteil Abbruch	100.000,-
		<hr/>
		4.260.000,-

Baukosten Schwimmhalle und Freibad

Schwimmhalle Niederkrüchten Kostenschätzung

Freibad Niederkrüchten Kostenschätzung

KG / LV-NR	KG / Gewerk	netto
	Summe der Kostenpositionen 200-700	3.400.000,00 €
300	Bauwerk	1.500.000,00 €
1	Baustellenschild	
2	Tiefbau	
3	Rohbau	
4	Fassadengerüst	
5	Dachbinderkonstruktion	
6	Dachdecker, Dachhaut	
7	Fenster und Haustüren	
8	Fliesenarbeiten incl. Estrich	
9	Innenputz	
10	WDVS	
11	Vorhangfassade	
12	Trockenbau, Akustikbau	
13	Malerarbeiten	
14	Innentüren und Schließanlage	
15	Trennwandsysteme + Spinde	
16	Schallsegel	
17	Schlosser - Handläufe	
18	Trocknung	
19	Müll	
20	Reinigung	
400	Technik	1.300.000,00 €
41	Badewassertechnik	
42	Hubboden	
43	Lufttechnische Anlagen	
44	Sanitär + Heizung	
45	Elektrotechnik	
600	Ausstattung	50.000,00 €
61	Beckenausstattung	
62	weitere Ausstattung: Saniraum+Büro	
700	Baunebenkosten	550.000,00 €

KG / LV-NR	KG / Gewerk	netto
	Summe der Kostenpositionen 200-700	2.900.000,00 €
300	Bauwerk	1.150.000,00 €
300	Unterbauten unter neuer Bodenplatte innerhalb der alten Beckenkörper	
300	Behälter für Schwallwasser und Pumpen	
300	Beckenkörper Kombibecken / Sprungbecken	
300	Einbauten / Gefällegestaltung Erlebnisbereich	
300	Kleinskinderbecken	
400	Bauwerk-Technische Anlagen	1.000.000,00 €
476	Badewassertechnik	
410	Wasser/Abwasser	
420	Heizungsanlage	
440	Elektrotechnik Technikgebäude / Blitzschutz	
480	Kassensystem, Abdeckung Wasserfläche	
500	Außenanlagen	100.000,00 €
600	Ausstattung	200.000,00 €
610	Anschlagbrücke, Treppe, Leitern, Startblöcke, Leinen, Sprungtürme	
610	Breitrutsche - Optional	
610	Schaukelbucht	
700	Baunebenkosten	450.000,00 €

Kosten Technik Freibad und Schwimmhalle

Ingenieurbüro für
Wassertechnik GmbH

Hallenbad Niederkrüchten + Freibad
Kostenrahmen TGA

17.06.2019

25m x 8m (drei Bahnen)				
KG 410 Wasser-/ Abwasser				
411	0,90	0,10	Entwässerung im Gebäude, Grundleitungen	41.500 €
411	0,20	0,80	Entwässerung Aussenanlagen	19.500 €
411	0,85	0,15	Abläufe, etc.	20.500 €
412	0,86	0,14	Frischwasserstation Warmwasser Duschen, Inkl. Pufferspeicher	23.000 €
412	0,70	0,30	Leitungen Kalt-/Warmwasser	32.000 €
412	0,80	0,20	Isolierung	5.500 €
412	0,71	0,29	Armaturen + Zubehör	33.000 €
412	0,67	0,33	Wasserzähler, div.	2.000 €
419	1,00		Brandschutzmaßnahmen	1.000 €
412	0,72	0,28	Sanitäre Objekte	53.500 €
412	0,85	0,15	Separate WC Leitung mit Systemtrenner	5.000 €
419	0,67	0,33	Steuerung/Regelung/Inbetriebnahme	8.500 €
419	0,67	0,33	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	7.500 €
KG 410				252.500 €
KG 420 Wärmeversorgungsanlagen				
421	0,30	0,70	Brennwertkessel 700 kW als Spitzenlastkessel, kaskadiert, Abgasanlage	44.000 €
421	0,40	0,60	Zubehör, Armaturen, etc. für Brennwertkessel, Inbetriebnahme	19.500 €
421	0,80	0,20	BHKW 80 kW thermisch / 50 kW, Gasanschluss, Abgasanlage	120.500 €
421	0,50	0,50	Gasanschluss	6.000 €
421	0,50	0,50	Puffer BHKW, Zubehör	5.000 €
421	0,70	0,30	Druckhalteanlage	5.000 €
422	0,80	0,20	Sammler-Weichenkombination	6.500 €
422	0,80	0,20	Heizwasser-Füllkombination	1.500 €
422	0,50	0,50	Wärmemengenzähler	1.000 €
422	0,31	0,69	Regelgruppen Wärmetauscher, SBT	14.000 €
422	1,00		Regelgruppen Wärmetauscher, Lufterhitzer	6.500 €
422	1,00		Regelgruppen Wärmetauscher, Statische Hz.	4.500 €
423	1,00		Wärmebänke und Flächenheizung	13.000 €
423	1,00		Heizkörper u. Zubehör	8.500 €
422	0,76	0,24	Rohrleitungen, inkl. Dämmung	35.500 €
429	0,70	0,30	Steuerung/Regelung/Inbetriebnahme	16.000 €
429	0,70	0,30	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	9.500 €
KG 420				316.500 €
KG 430 Lüftung				
431	1,00		Lüftungsgerät 10.000 cbm/m	44.000 €
431	1,00		Lüftungsgerät Umkleiden/Duschen 2.200 cbm/h	20.500 €
431	1,00		Lüftungsgerät Nebenräume 1.000 cbm/h	14.000 €
431	1,00		Lüftung/Wärmepumpe Technikeller ca. 2000 cbm/h	9.500 €
431	1,00		Lüftungskomponenten/Gitter/Auslässe	17.000 €
431	1,00		Schalldämpfer	8.500 €
431	1,00		Regel- u. Brandschutzklappen	12.000 €
431	1,00		Lüftungskanäle	54.500 €
432	1,00		Klimatechnik / Splitgerät	5.000 €
436	1,00		Regelung	5.500 €
436	1,00		Promatverkleidung, Brandschutz allg.	6.500 €
436	1,00		Ventilatoren, div.	3.000 €
436	1,00		Steuerung/Regelung/Inbetriebnahme	8.500 €
436	1,00		Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	8.500 €
KG 430				217.000 €
KG 440 Starkstromanlagen				
443	0,61	0,39	Niederspannungsschaltanlagen	40.500 €
444	0,68	0,32	Niederspannungsinstallationsanlagen	44.000 €
445	0,71	0,29	Beleuchtungsanlagen	52.500 €
446	0,63	0,38	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	25.500 €
449	0,80	0,20	Starkstromanlagen, sonstiges	10.500 €
KG 440				173.000 €
KG 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen				
451	0,80	0,20	Telekommunikationsanlagen + Leitungen	6.500 €
453	0,50	0,50	Zeitdienstanlagen	2.000 €
454	0,70	0,30	Elektroakustische Anlagen	30.000 €
456	0,80	0,20	Brand- / Einbruchmelde- / Zugangs- / Raumbenutzungsanlagen	40.500 €
KG 450				79.000 €

Ingenieurbüro für
Wassertechnik GmbH

Hallenbad Niederkrüchten + Freibad
Kostenrahmen TGA

17.06.2019

KG 460 Hubboden				
469	1,00		Hubboden + Antriebssystem	79.000 €
469	1,00		Schleppschürze	15.000 €
469	1,00		Wand- und Sohlplatten	6.000 €
469	1,00		Wanddurchführungen	2.000 €
469	1,00		Hubbodentreppe	13.000 €
469	1,00		Schallanlage / Steuerung	15.000 €
469	1,00		Wassertiefenanzeige	3.500 €
469	1,00		Inbetriebnahme, Zusätzliche Leistungen	2.500 €
469	1,00		Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	5.500 €
KG 460				142.000 €
KG 470 Badewassertechnik				
476	1,00		Einbauteile Keller, Becken + Behälter Hallenbad	30.000 €
476	1,00		Einbauteile Keller + Schwallbehälter Freibad	23.500 €
476	0,40	0,60	Ausrüstung Behälter	7.500 €
476	1,00		Druckanschwemmfilter Hallenbad mit Betriebsverrohrung	65.500 €
476	1,00		Aktivkohlefilter, Rohrschaltung, Zubehör	22.500 €
476	1,00		Schwallwasserpumpe Hallenbad	7.500 €
476	1,00		Druckanschwemmfilter Freibad mit Betriebsverrohrung	157.500 €
476	1,00		Schwallwasserpumpe Freibad	15.500 €
476	1,00		Attraktionspumpen, Rutschenpumpe Freibad, Druckerhöhung Kinderbecken	11.000 €
476	1,00		Attraktionseinrichtungen Freibad + Kinderbecken	16.500 €
476	0,38	0,58	Armaturen	51.500 €
476	0,25	0,75	Verbindungsrohrleitungen	160.500 €
476	0,33	0,67	Ausrüstung Chlogasraum	16.000 €
476	0,33	0,67	Ausrüstung Chlogasdosierung Becken	26.500 €
476	0,33	0,67	Meß-/Regel-/Dosiertechnik	31.000 €
476	0,36	0,64	Wärmetauscher + Zubehör	13.500 €
476	0,40	0,60	Gemeinsame Einrichtungen (Zwischenbeh. + Schlammwasserbeh., Pumpen	35.000 €
476	0,29	0,71	Schaltschrank, Steuerung, Visu, Sensoren	203.000 €
476	0,33	0,67	Inbetriebnahme, Zusätzliche Leistungen	19.500 €
476	0,40	0,60	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	17.000 €
476	0,30	0,70	Ausrüstung Edelstahl Badeebene	21.500 €
476	0,80	0,20	Schottung Brandsabschnitte / baulicher Brandschutz	10.500 €
476	1,00		Beckenabdeckung	110.000 €
KG 470				1.072.500 €
KG 480 Gebäudeautomation				
481	0,7	0,3	Gebäudeautomation Badewasser	21.500 €
481	1	0	Gebäudeautomation Lüftung	8.500 €
481	0,85	0,15	Gebäudeautomation Heizung + Sanitär	7.000 €
481	0,8	0,2	Gebäudeautomation Zentrale Leittechnik / Server	20.500 €
KG 480				57.500 €
Kosten Gesamt, netto 2.310.000 €				
Zuordnung Hallenbad 1.298.290 €				
Zuordnung Freibad 1.009.564 €				
Zusammenstellung Technik				
KG 410			Wasser-/ Abwasser	252.500 €
KG 420			Wärmeversorgungsanlagen	316.500 €
KG 430			Lüftung	217.000 €
KG 440			Starkstromanlagen	173.000 €
KG 450			Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	79.000 €
KG 460			Förderanlagen (Hubboden)	142.000 €
KG 470			Nutzungsspezifische Anlagen (Badewassertechnik)	1.072.500 €
KG 480			Gebäudeautomation	57.500 €
KG 730			Ingenieurleistung Sonderfachleute	
			Akustik	
			Wärme	
			Brandschutz	
Gesamt, netto				2.310.000 €

Kosten Technik Freibad alleine

Ingenieurbüro für
Wassertechnik GmbH

Freibad Niederkrüchten
Kostenrahmen TGA (nur Freibad)

11.06.2019

Ingenieurbüro für
Wassertechnik GmbH

Freibad Niederkrüchten
Kostenrahmen TGA (nur Freibad)

11.06.2019

Freibad		
KG 410	Wasser-/ Abwasser	
411	Entwässerung im Gebäude, Grundleitungen	6.500,00 €
411	Entwässerung Aussenanlagen	16.000,00 €
411	Abläufe, etc.	4.000,00 €
412	Frischwasserstation Warmwasser Duschen, Inkl. Pufferspeicher	20.000,00 €
412	Leitungen Kalt-/Warmwasser	11.000,00 €
412	Isolierung	2.000,00 €
412	Armaturen + Zubehör	11.000,00 €
412	Wasserschähler, div.	1.500,00 €
419	Brandschutzmaßnahmen	- €
412	Sanitäre Objekte	17.000,00 €
412	Separate WC Leitung mit Systemtrenner	3.500,00 €
419	Steuerung/Regelung/Inbetriebnahme	6.500,00 €
419	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	5.000,00 €
KG 410		104.000 €
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	
421	Brennwertkessel 350 kW als Spitzenlastkessel, kaskadiert, Abgasanlage	36.000,00 €
421	Zubehör, Armaturen, etc. für Brennwertkessel, Inbetriebnahme	16.000,00 €
421	BHKW 80 kW thermisch / 50 kW, Gasanschluss, Abgasanlage	125.000,00 €
421	Gasanschluss	7.000,00 €
421	Puffer BHKW, Zubehör	6.000,00 €
421	Druckhalteanlage	6.000,00 €
422	Sammler-Weichenkombination	1.000,00 €
422	Heizwasser-Füllkombination	2.500,00 €
422	Wärmemengenzähler	2.000,00 €
422	Regelgruppen Wärmetauscher, SBT	4.500,00 €
422	Regelgruppen Wärmetauscher, Statische Hz.	2.500,00 €
423	Heizkörper u. Zubehör	5.000,00 €
422	Rohrleitungen, inkl. Dämmung	11.000,00 €
429	Steuerung/Regelung/Inbetriebnahme	13.000,00 €
429	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	5.500,00 €
KG 420		243.000 €
KG 430	Lüftung	
431	Ventilatoren	2.000,00 €
KG 430		2.000 €
KG 440	Starkstromanlagen	
443	Niederspannungsschaltanlagen	29.500,00 €
444	Niederspannungsinstallationsanlagen	31.500,00 €
445	Beleuchtungsanlagen	20.500,00 €
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	18.500,00 €
449	Starkstromanlagen, sonstiges	7.500,00 €
KG 440		107.500 €
KG 450	Fermelde- und informationstechnische Anlagen	
451	Telekommunikationsanlagen + Leitungen	4.000,00 €
453	Zeitdienstanlagen	1.500,00 €
454	Elektroakustische Anlagen	13.000,00 €
456	Brand- / Einbruchmelde-/ Zugangs- / Raumbewachtungsanlagen	9.500,00 €
KG 450		28.000 €
KG 460	Förderanlagen	
		- €
KG 460		- €

Badewassertechnik		
KG 470		
476	Einbauteile Keller + Schwallbehälter Freibad	23.500,00 €
476	Ausrüstung Behälter	4.500,00 €
476	Druckanschwenmfilter Freibad mit Betriebsverrohrung	160.000,00 €
476	Schwallwasserpumpe Freibad	16.000,00 €
476	Attraktionspumpen, Rutschenpumpe Freibad, Druckerhöhung Kinderbecken	10.000,00 €
476	Attrationseinrichtungen Freibad + Kinderbecken	17.000,00 €
476	Armaturen	32.500,00 €
476	Verbindungsrohrleitungen	123.000,00 €
476	Ausrüstung Chlorgasraum	17.500,00 €
476	Ausrüstung Chlorgasdosierung Becken	18.000,00 €
476	Meß-/Regel-/Dosiertechnik	21.500,00 €
476	Wärmetauscher + Zubehör	10.000,00 €
476	Gemeinsame Einrichtungen (Zwischenbeh. + Schlammwasserbeh., Pumpen)	36.000,00 €
476	Schaltschrank, Steuerung, Visu, Sensoren	139.500,00 €
476	Inbetriebnahme, Zusätzliche Leistungen	14.500,00 €
476	Baustelleneinrichtung, Werkplanung, Doku, Abnahmen	11.000,00 €
476	Beckenabdeckung	110.000,00 €
KG 470		764.500 €
KG 480	Gebäudeautomation	
481	Gebäudeautomation Badewasser	8.000,00 €
481	Gebäudeautomation Heizung + Sanitär	4.000,00 €
481	Gebäudeautomation Zentrale Leittechnik / Server	8.500,00 €
KG 480		20.500 €
Kosten Freibad Gesamt, netto		1.269.500 €

Wirtschaftlichkeit Beckenabdeckung Freibad

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Beckenabdeckung (nur großes Becken)			
Wassertemperatur [°C]	22	23	24
Wärmebedarf ohne Abdeckung [MWh/a]	247	345	414
Kosten [€/a]	12.177 €	17.048 €	20.458 €
Wärmebedarf mit Abdeckung [MWh/a]	148	207	248
Kosten [€/a]	7.306 €	10.229 €	12.275 €

Einsparung [€/a]	4.871 €	6.819 €	8.183 €
------------------	---------	---------	---------

Arbeitskosten (0,5 h pro Tag 42 €/h) [€/a]	3.150 €	3.150 €	3.150 €
--	---------	---------	---------

Investition	110.000 €		
--------------------	------------------	--	--

Amortisation	63,9	30,0	21,9
---------------------	-------------	-------------	-------------

*mit Arbeitszeit

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Beckenabdeckung (nur großes Becken)			
Wassertemperatur [°C]	22	23	24
Wärmebedarf ohne Abdeckung [MWh/a]	247	345	414
Kosten [€/a]	12.177 €	17.048 €	20.458 €
Wärmebedarf mit Abdeckung [MWh/a]	148	207,06	248,472
Kosten [€/a]	7.306 €	10.229 €	12.275 €

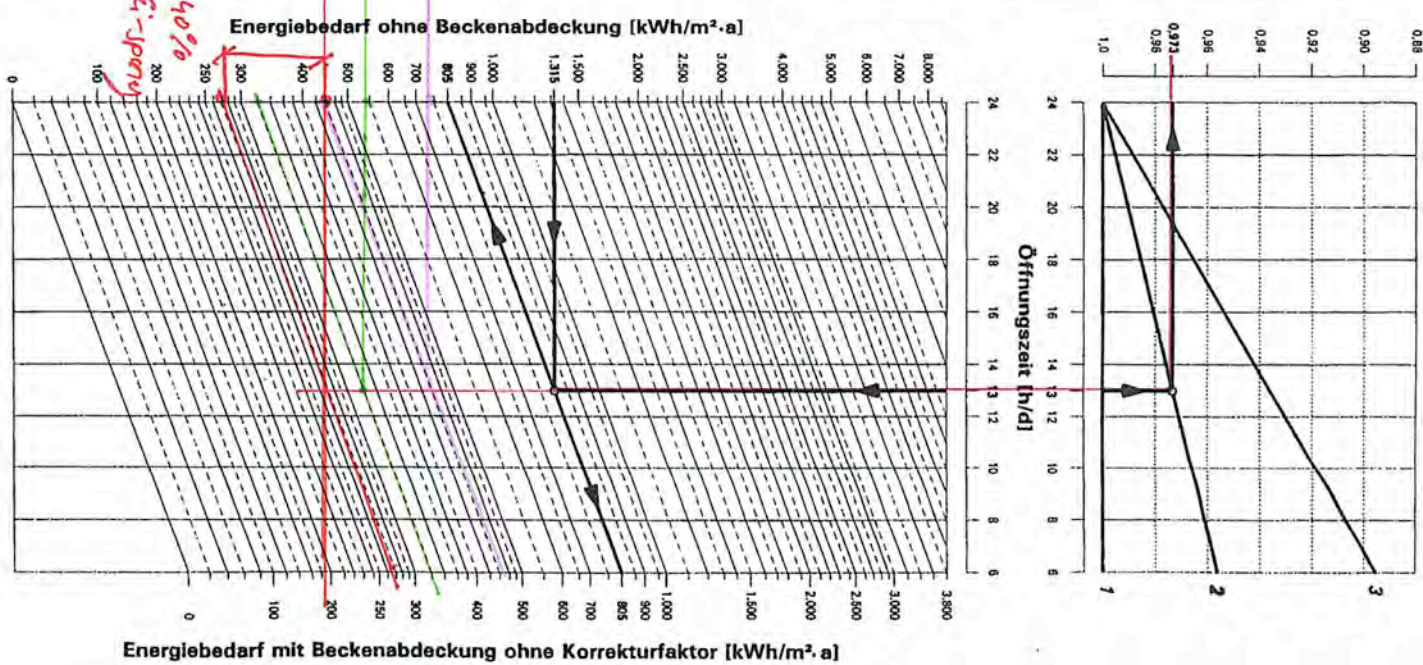
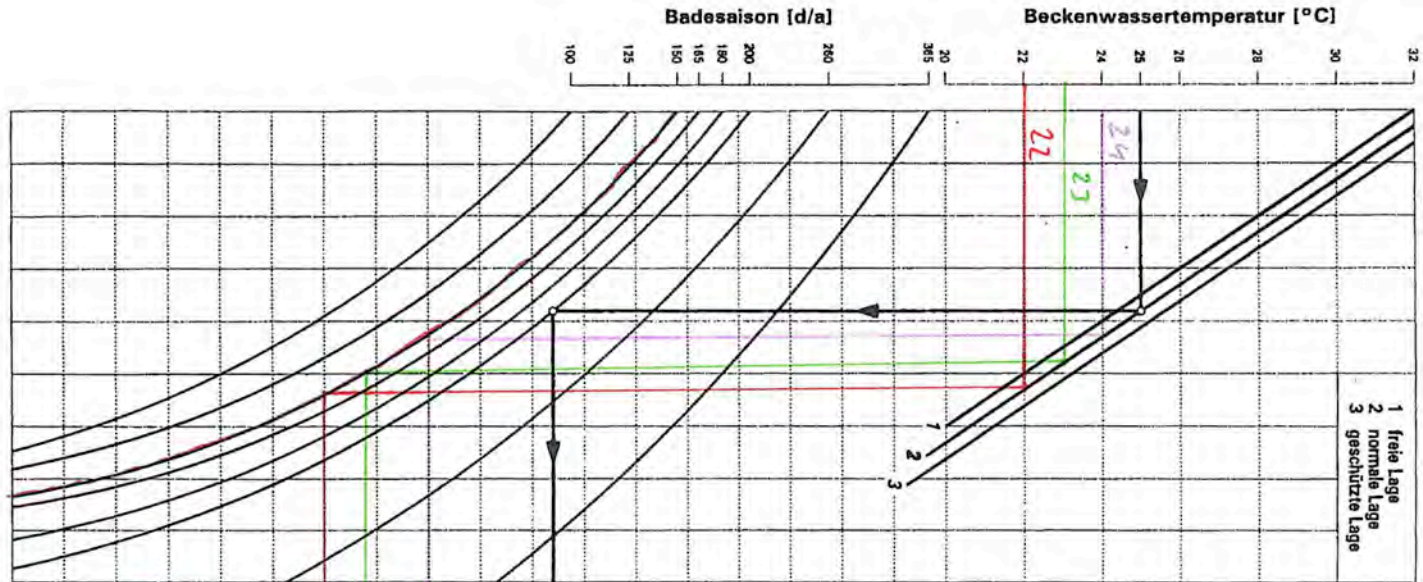
Einsparung [€/a]	4.871 €	6.819 €	8.183 €
------------------	---------	---------	---------

Investition	110.000 €		
--------------------	------------------	--	--

Amortisation	22,6	16,1	13,4
---------------------	-------------	-------------	-------------

*ohne Arbeitszeit

Wirtschaftlichkeit Beckenabdeckung Freibad



Betriebskosten ohne Personal Freibad und Schwimmhalle

Ingenieurbüro für Wassertechnik GmbH

Hallenbad + Freibad Niederkrüchten
Betriebskostenprognose

17.06.2019

Kostengruppe	Beschreibung	EP	Einheit	25 x 8 m 280 Tage/Jahr		Freibad 150 Tage/Jahr	
				Menge / Kosten	Menge / Kosten	Menge / Kosten	Menge / Kosten
KG 311	Wasser						
	Frischwasser Schwimmbad (Beckenfüllung, Filterspülung, Frischwasser Besucher)	1,595 €	m³/a	1.360	2.169 €	2.352	3.751 €
	Frischwasserbedarf Duschen, WCs, etc.	1,595 €	m³/a	2.100	3.350 €	1.260	2.010 €
	Abwasser, gesamt	3,31 €	m³/a	2.508	8.301 €	1.966	6.506 €
Gesamt KG 311				3.460	13.820 €	3.612	12.267 €
KG 312	Wärmebedarf						
	Erwärmung Erstbefüllung Becken	0,049 €	kWh/a	29.000	1.433 €	23.000	1.136 €
	Beckenerwärmung Betrieb (Halle 28°C Freib. 22 °C)	0,049 €	kWh/a	75.264	3.718 €	167.900	8.294 €
	Aufheizung Frischwasser/Spülung	0,049 €	kWh/a	3.816	189 €	3.863	191 €
	Lüftung/Heizung	0,049 €	kWh/a	158.760	7.843 €	3.600	178 €
	Warmwasserbereitung	0,049 €	kWh/a	29.308	1.448 €	35.169	1.737 €
Gesamt KG 312				296.148	14.630 €	233.533	11.537 €
KG 316	Strombedarf Schwimmbad						
	Umwälzung Verbraucher Badewasser	0,203 €	kWh/a	31.977	6.494,20 €	37.000	7.514 €
	Lüftung, Beleuchtung, sonstige Verbraucher	0,203 €	kWh/a	49.648	10.083,10 €	3.600	731 €
Gesamt KG 316				81.625	16.577 €	40.600	8.245 €
KG 317	Technische Medien						
	Chlorung	1,60 €	kg/a	546	873,60 €	2.040	3.264 €
	pH-Korrektur	1,01 €	kg/a	988	999,62 €	1.777	1.798 €
	Filterhilfsstoffe (Perlite)	2,80 €	kg/a	544	1.523,20 €	914	2.558 €
Gesamt KG 317				2.078	3.396 €	4.731	7.619 €
KG 334	Reinigung technischer Anlagen						
	Reinigung Anlagen Badewasser, Lüftung	42,00 €	h/a	10	420,00 €	10	420,00 €
KG 352	Inspektion und Wartung Baukonstruktionen						
	Wartungsvertrag Hubboden	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €		- €
Gesamt KG 352					2.500 €		- €
KG 353	Inspektion und Wartung Technische Anlagen						
	Austausch Messelektrode Cl	750 €		1,0	750 €	2,0	1.500 €
	Austausch Messelektrode pH	120 €		1,0	120 €	2,0	240 €
	Austausch Messelektrode Redox	130 €		1,0	130 €	2,0	260 €
	Wartungsvertrag Badewassertechnik	3.500 €	Wartung	1,0	3.500 €	1,0	3.500 €
	Wartungsvertrag Heizung	2.000 €	Wartung	1,0	2.000 €	1,0	2.000 €
	Wartungsvertrag Lüftungstechnik	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €	1,0	2.500 €
	Wartungsvertrag Mess-/Regeltechnik + Chlordosierung	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €	1,0	2.500 €
Gesamt KG 353					11.500 €		12.500 €
KG 354	Inspektion und Wartung Aussenanlagen						
	Saisonale In- u. Ausserbetriebnahme	42,0 €	h/a	48,0	- €	48,0	- €
	Tägliche Kontrolle, Reinigung Gelände	42,0 €	h/a	90,0	- €	90,0	- €
Gesamt KG 354				138	- €	138	- €
KG 361	Kontrollen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen						
	Monatliche Messung/Wasseranalysen durch Labor	1.200 €	psch	1,0	1.200 €	1,0	1.200 €
	Reagenzien Eigenmessungen	500 €	psch	1,0	500 €	1,0	500 €
Gesamt KG 361					1.700 €		1.700 €
KG 372	Versicherungsbeiträge						
				1,0	4.000 €	1,0	3.000 €
Gesamt KG 372					4.000 €		3.000 €
Gesamt (Brutto)					68.544 €		57.289 €

Basisdaten Kosten (Brutto)

Strom	0,203 €
Heizenergie	0,049 €
Frischwasser	1,595 €
Abwasser	3,31 €
Wasser Gesamt	4,91 €
Chlorgas	1,60 €
pH-Korrektur	1,01 €
Filterhilfsstoffe (Perlite)	2,80 €
Entsorgung Restschlamm	238 €
Stundensatz Technik-/Servicepersonal	42,0 €
Betriebstage pro Jahr	280

Beckenerwärmung Schwimmhalle und Freibad

Schwimmerbecken			
Beckenfläche	203,2 [m ²]	Aufheizzeit	3 [d]
Beckeninhalt	528,3 [m ³]	Heizzeit/Tag	22 [h]
Beckentemperatur	28,0 [°C]	P _{Wärmetauscher}	149 [kW]
Füllwassertemperatur	12 [°C]	P _{Wärmetauscher-110%}	164 [kW]
Lufttemperatur	30,0 [°C]	Badebetrieb	12 [h]
Luftfeuchtigkeit	55% [%]	Ruhebetrieb	12 [h]
Windgeschwindigkeit	0,2 [m/s]		
Empirischer Beiwert	20,0 [g/m ² h mbar]		
Verdunstung Empirisch		Verdunstung nach Dalton	
P _D (Lufttemp, rel. Feuchte)	23,3 [mbar]	X' (Lufttemp, rel. Feuchte)	0,0149 [kg/kg]
P _S (Wassertemp)	37,8 [mbar]	X'' (Wassertemp)	0,0244 [kg/kg]
Q _V	0,289 [kg/m ² h]	r	676 [Wh/kg]
Q	58,7 [kg/h]	Q _V	0,275 [kg/m ² h]
W _V	195,46 [W/m ²]	Q	56,0 [kg/h]
W _{Badebetrieb}	39,7 [kW]	W _V	186,3 [W/m ²]
W _{Ruhebetrieb}	14,7 [kW]	W _{Badebetrieb}	37,9 [kW]
W _{Tagesmittel}	27,2 [kW]		
Verlust/Gewinn durch Konvektion		Verlust/Gewinn durch Abstrahlung/Sonne	
W _{Konv}	-3,5 [W/m ²]	W _{Strahl}	0,0 [W/m ²]
W _{Konv}	-0,7 [kW]	W _{Strahl}	0,0 [kW]
		W _{Sonne}	0 [W/m ²]
		W _{Sonne}	0 [kW]
Wärmebilanz Gesamt		Gewählte Anschlußleistung Wärmetauscher	
W _{Gesamt (Betrieb)}	39,0 [kW]	W _{WT}	150 [kW]
W _{Gesamt (Tagesmittel)}	26,5 [kW]		
W _{Gesamt (Tagesmittel)}	130,4 [W/m ²]		

Freibad			
Beckenfläche	998,0 [m ²]	Aufheizzeit	4 [d]
Beckeninhalt	1996,0 [m ³]	Heizzeit/Tag	24 [h]
Beckentemperatur	24,0 [°C]	P _{Wärmetauscher}	339 [kW]
Füllwassertemperatur	10 [°C]	P _{Wärmetauscher-110%}	372 [kW]
Lufttemperatur	15,8 [°C]	Badebetrieb	12 [h]
Luftfeuchtigkeit	73% [%]	Ruhebetrieb	12 [h]
Windgeschwindigkeit	2 [m/s]		
Empirischer Beiwert	35,0 [g/m ² h mbar]		
Verdunstung Empirisch		Verdunstung nach Dalton	
P _D (Lufttemp, rel. Feuchte)	13,1 [mbar]	X' (Lufttemp, rel. Feuchte)	0,0083 [kg/kg]
P _S (Wassertemp)	29,8 [mbar]	X'' (Wassertemp)	0,0191 [kg/kg]
Q _V	0,585 [kg/m ² h]	r	679 [Wh/kg]
Q	583,9 [kg/h]	Q _V	0,684 [kg/m ² h]
W _V	397,13 [W/m ²]	Q	682,7 [kg/h]
W _{Badebetrieb}	396,3 [kW]	W _V	464,4 [W/m ²]
W _{Ruhebetrieb}	83,4 [kW]	W _{Badebetrieb}	463,5 [kW]
W _{Tagesmittel}	239,9 [kW]		
Verlust/Gewinn durch Konvektion		Verlust/Gewinn durch Abstrahlung/Sonne	
W _{Konv}	57,2 [W/m ²]	W _{Strahl}	45,6 [W/m ²]
W _{Konv}	57,1 [kW]	W _{Strahl}	45,5 [kW]
		W _{Sonne}	-100 [W/m ²]
		W _{Sonne}	-99,8 [kW]
Wärmebilanz Gesamt		Gewählte Anschlußleistung Wärmetauscher	
W _{Gesamt (Betrieb)}	399,1 [kW]	W _{WT}	400 [kW]
W _{Gesamt (Tagesmittel)}	242,7 [kW]		
W _{Gesamt (Tagesmittel)}	243,2 [W/m ²]		

Elektrische Verbraucher Schwimmhalle

Hallenbad Niederkrüchten			FU	Anschlußleistung [kW]	Leistungsaufn. 100%-Betrieb [kW]	Max. bei Vollastb. Faktor [kW]		Gleichzeitigkeit Faktor [kW]		Mittlere Belastung Teillastbetrieb Tag Faktor [kW]		Nachtbetrieb Faktor [kW]		
Schaltschrank Badewassertechnik														
1.01	S1	1	Schwallwasserpumpe	X	7,50	6,00	1,0	6,0	1,0	6,00	0,7	4,20	0,5	3,00
1.02	S1	1	Ladepumpe Wärmetauscher		0,55	0,55	1,0	0,6	1,0	0,55	0,7	0,39	0,5	0,28
1.03	S1	2	Dosierpumpen		0,20	0,20	1,0	0,4	0,7	0,28	0,5	0,20	0,4	0,16
1.04	S1	1	Chlorelektrolyse		1,50	1,10	1,0	1,1	0,7	0,77	0,7	0,77	0,4	0,44
1.05	S1	1	Mess-/Regelgerät		0,20	0,20	1,0	0,2	1,0	0,20	0,7	0,14	1,0	0,20
1.06	S1	1	Messwasserpumpe		0,15	0,15	1,0	0,2	1,0	0,15	0,7	0,11	1,0	0,15
1.07	S1	10	Unterwasserscheinwerfer LED		0,05	0,05	1,0	0,5	1,0	0,50	0,7	0,35	0,5	0,25
1.08	S1	10	Kleingeräte allgemein 230 V		0,20	0,20	1,0	2,0	0,5	1,00	0,5	1,00	0,3	0,60
Gemeinsame Einrichtungen														
1.09	S1	1	Zwischenpumpe Schlammwasser	X	4,00	4,00	1,0	4,0	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
1.10	S1	1	Pumpen Spülwasseraufbereitung (Option)		3,00	3,00	1,0	3,0	0,7	2,10	0,7	2,10	0,7	2,10
1.11	S1	1	Drucklufizerzeugung		4,00	4,00	1,0	4,0	0,5	2,00	0,5	2,00	0,3	1,00
1.12	S1	1	Chlorgaswarngerät		0,20	0,20	1,0	0,2	1,0	0,20	1,0	0,20	1,0	0,20
1.13	S1	1	Messwasserrückführung		0,25	0,25	1,0	0,3	1,0	0,25	1,0	0,25	0,5	0,13
1.14	S1	5	Kleingeräte allgemein 230 V		0,20	0,20	1,0	1,0	0,5	0,50	0,5	0,50	0,5	0,50
Gesamt Badewasser					25			23		14,5		12,2		9,0
Schaltschrank Lüftungsanlagen														
2.01	S3	4,0	Lüftungsgerät Schwimmhalle	X	3,4	3,00	1,0	13,60	1,0	13,60	0,7	8,40	0,5	6,00
2.02	S3	2,0	Lüftungsgerät Umkleide	X	1,2	1,20	1,0	2,40	1,0	2,40	0,7	1,68	0,5	1,20
2.03	S3	2,0	Lüftungsgerät Nebenräume	X	0,5	0,50	1,0	1,00	1,0	1,00	0,7	0,70	0,5	0,50
Gesamt Badewasser					17			17		17,0		10,8		7,7
Schaltschrank Hubboden														
3.01	H1	1	Hydraulikaggregat Hubboden Sportbecken		4,00	4,00	1,0	4,0	0,5	2,00	0,5	2,00	0,0	0,00
3.02	H1	1	Steuerung/Tableau/Wassertiefenanzeige		0,20	0,20	1,0	0,2	1,0	0,20	1,0	0,20	1,0	0,20
3.03	H1	2	Kleingeräte allgemein 230 V		0,20	0,20	1,0	0,4	0,5	0,20	0,5	0,20	0,5	0,20
Gesamt Hubboden					5			5		2,4		2,4		0,4
Sonstige														
4.01	S2	1,0	Brandmelde		1,0	1,00	1,0	1,00	1,0	1,00	0,7	0,70	0,5	0,50
4.02	S2	1,0	Zu-/Abluft Keller		2,2	2,20	1,0	2,20	1,0	2,20	0,7	1,54	0,5	1,10
4.03	S2	8,0	Regelklappe		0,1	0,10	1,0	0,80	0,0	0,00	1,0	0,80	0,0	0,00
4.04	S2	1,0	Klima-Splitgerät		3,0	3,00	1,0	3,00	0,5	1,50	1,0	3,00	0,0	0,00
4.05	S2	1,0	Entwässerungspumpe		1,5	1,50	1,0	1,50	0,5	0,75	0,7	1,05	0,3	0,45
4.06	S2	59,0	Feuchtraumleuchte		0,03	0,03	1,0	1,65	0,5	0,83	0,7	1,16	0,1	0,17
4.07	S2	1,0	Reserve Keller		2,0	2,00	1,0	2,00	0,7	1,40	0,7	1,40	0,2	0,40
4.08	S2	12,0	Strahler Beleuchtung Halle		0,3	0,30	1,0	3,60	0,7	2,52	0,5	1,80	0,2	0,72
4.09	S2	4,0	Aussenbeleuchtung		0,25	0,25	1,0	1,00	0,7	0,70	0,5	0,50	0,8	0,80
4.10	S2	79,0	LED-Einbaudownlight		0,025	0,02	1,0	1,82	0,7	1,27	0,5	0,91	0,2	0,36
4.11	S2	60,0	Steckdosen, Kleingeräte		0,150	0,15	1,0	9,00	0,4	3,60	0,5	4,50	0,2	1,80
4.12	S2	1,0	Heizung, inkl. Pumpen		2,0	2,00	1,0	2,00	1,0	2,00	0,7	1,40	0,7	1,40
4.13	S2	6,0	Haartrockner		1,0	1,00	1,0	6,00	0,7	4,20	0,7	4,20	0,7	4,20
4.14	S2	1,0	Reserve für Sonderfunktion		3,0	3,00	1,0	3,00	0,7	2,10	0,7	2,10	0,5	1,50
4.15	S2	5	Kleingeräte allgemein 230 V		0,20	0,20	1,0	1,0	0,5	0,50	0,5	0,50	0,5	0,50
Gesamt Sonstige					40			40		24,6		25,6		13,9
Gesamt Hallenbad					87			68		58		51		31
S1	Schaltschrank Badewasser				25			23		15		12		9
S2	Schaltschrank Sonstiges EG				40			40		25		26		14
S3	Schaltschrank Lüftung OG				17			17		17		11		8
H1	Schaltschrank Hubboden				5			5		2		2		0

Wärmebedarf Lüftung Schwimmhalle

Winterbetrieb									
	V	T _{AB}	T1	F1	h1	T2	F2	h2	P
	[m³/h]	[°C]	[°C]	[%relF]	[kJ/kg]	[°C]	[%relF]	[kJ/kg]	[kW]
Schwimmhalle WRG	10.000	30	-14,0	90,0%	-11,23	19	8,4%	22,0	110,8
Schwimmhalle	10.000		19,0	8,4%	22,00	36	3,1%	39,1	57,1
Duschen/Umkleiden WRG	2.500	24	-14,0	90,0%	-11,23	14,5	11,1%	17,5	23,9
Duschen/Umkleiden	2.500		14,5	11,1%	17,47	30	4,3%	33,1	13,0
Nebenräume WRG	1.000	22	-14,0	90,0%	-11,23	13	12,3%	16,0	9,1
Nebenräume	1.000		13,0	12,3%	15,96	28	4,9%	31,1	5,0
UG	1.000		-14	90%	-11,23	12	13%	15,0	8,7
Gesamt Nacherwärmung									83,8

Sommerbetrieb									
	V	T _{AB}	T1	F1	h1	T2	F2	h2	P
	[m³/h]	[°C]	[°C]	[%relF]	[kJ/kg]	[°C]	[%relF]	[kJ/kg]	[kW]
Schwimmhalle WRG	10.000	30	17,0	74,0%	40,00	26,75	40,9%	50,0	33,2
Schwimmhalle	10.000		26,8	40,9%	49,96	34	27,0%	57,4	24,7
Duschen/Umkleiden WRG	2.500	24	17,0	74,0%	40,00	22,25	53,4%	45,4	4,5
Duschen/Umkleiden	2.500		22,3	53,4%	45,37	34	27,0%	57,4	10,0
Nebenräume WRG	1.000	22	17,0	74,0%	40,00	20,75	58,6%	43,8	1,3
Nebenräume	1.000		20,8	58,6%	43,83	34	27,0%	57,4	4,5
UG	1.000		8	74%	20,57	12	57%	24,6	1,4
Gesamt Nacherwärmung									40,6

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung "Frei- und Hallenbad" Am Kamp
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen nach DIN 276**

Freibad	Inv.-Kosten netto	Nutzungs- dauer in Jahren	jährliche Afa
Bauwerk einschl. 2 Becken*	1.150.000,00 €	50	23.000,00 €
Technik*	1.000.000,00 €	10	100.000,00 €
Außenanlagen	100.000,00 €	15	6.666,67 €
Ausstattung	200.000,00 €	10	20.000,00 €
Baunebenkosten	450.000,00 €	50	9.000,00 €
Technikgebäude, Kiosk, WC-Anlagen	500.000,00 €	50	10.000,00 €
	3.400.000,00 €		168.666,67 €

Hallenbad	Inv.-Kosten netto	Nutzungs- dauer in Jahren	jährliche Afa
Bauwerk einschl. Becken#	1.500.000,00 €	50	30.000,00 €
Technik*	1.300.000,00 €	10	130.000,00 €
Ausstattung	50.000,00 €	10	5.000,00 €
Baunebenkosten	550.000,00 €	50	11.000,00 €
Teilabbruch Freibad	100.000,00 €	50	2.000,00 €
Außengelände	500.000,00 €	15	33.333,33 €
	4.000.000,00 €		211.333,33 €
Gesamtinvestition Niederkrüchten:	7.400.000,00 €		

*Technik besteht aus mehreren Einzelposten/tw. 5/10/15 = daher 10 Jahre als Durchschnitt

Becken laut Afa-Liste = 20 Jahre/ Edelstahlbecken lt. Neugebauer/Expertise=
unbegrenzt- somit: 50 Jahre

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, Chlorgas, Wartungen, Hilfsstoffe			125.833,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk., Abfall, Steuern, Versicherung, Reinigungsmittel etc.			20.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			20.000,00 €
Personalkosten			308.000,00 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	4.850.000,00 €	72.750,00 €
Afa			380.000,00 €
insgesamt :			926.583,00 €
abzüglich erwarteter Erlöse (35.000 Jahresbesucher einschl. Schule/Kurse etc.)		3,00 €	- 105.000,00 €

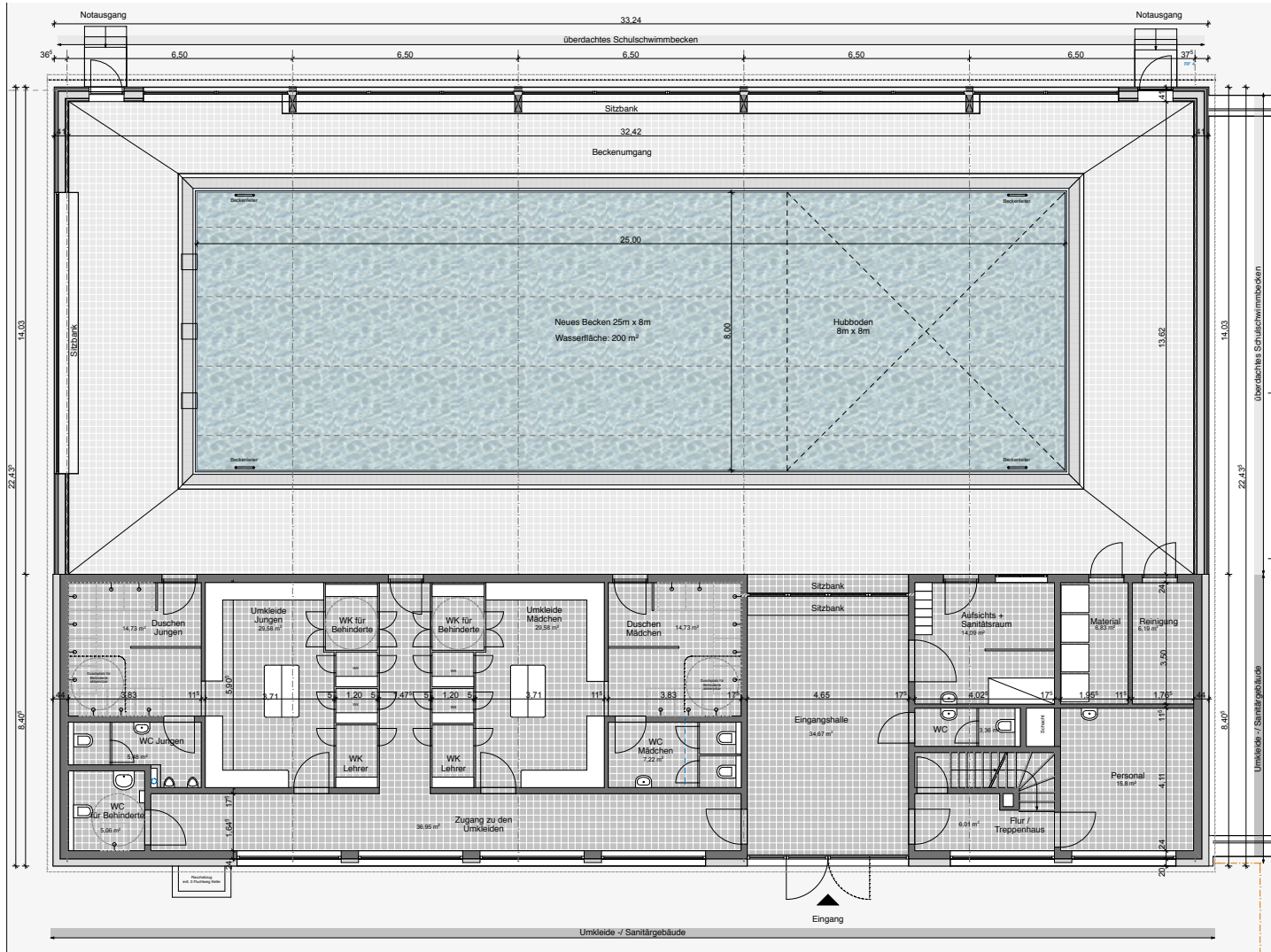
jährlicher Deckungsbeitrag

821.583,00 €

Interkommunales Bad-Brüggen / Niederkrüchten

Vorstellung des Planungsteams
Neugebauer / IWT

Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)

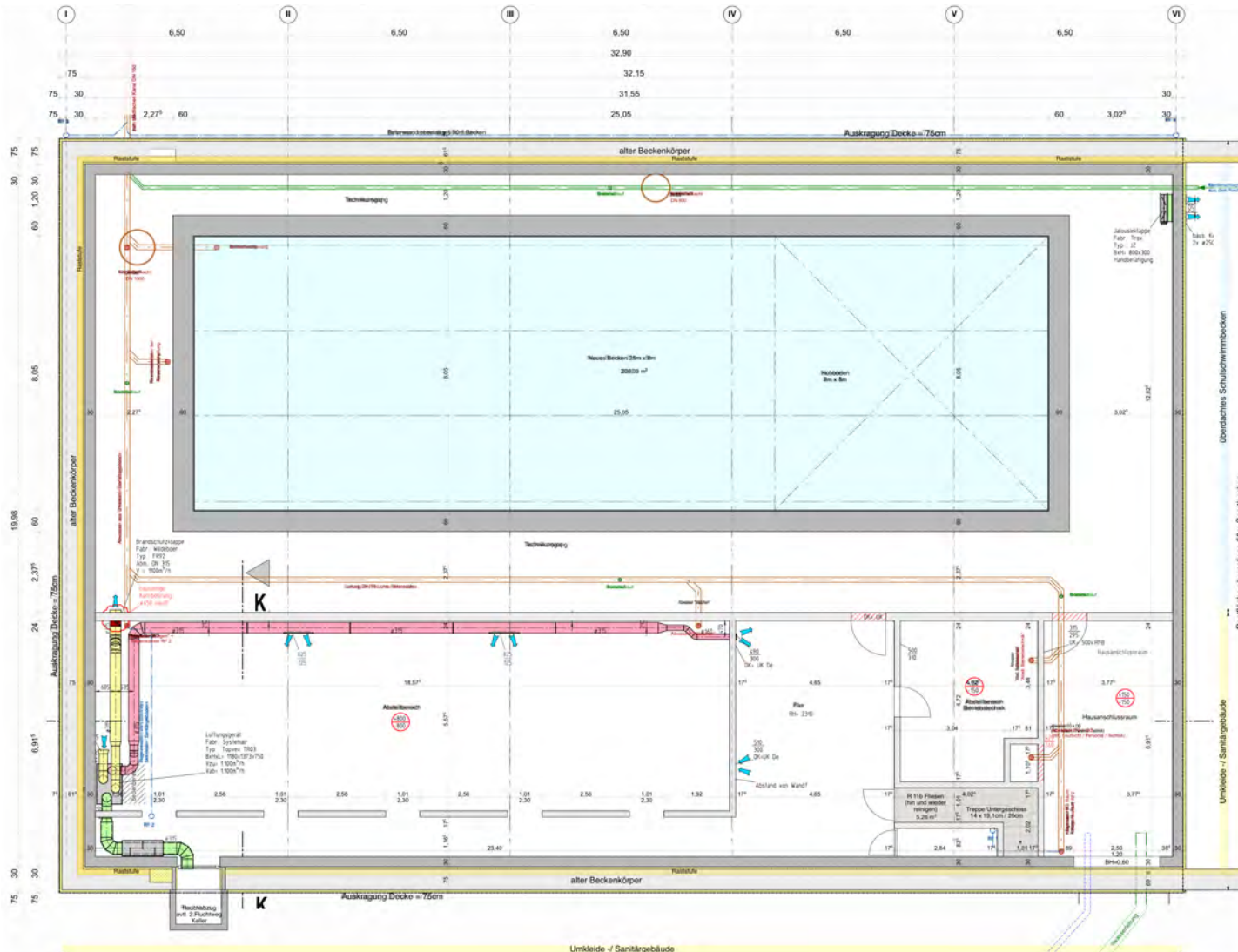


Klare Struktur

- Übersichtlichkeit
- kurze Wege
- Beckenumgang
- Integrierte Sitzbank
- Eingangshalle
- Umkleidetrakt links
- Personal rechts
- Zugang in die Halle über Duschräume
- Reinigungskonzept

EG-Grundriss

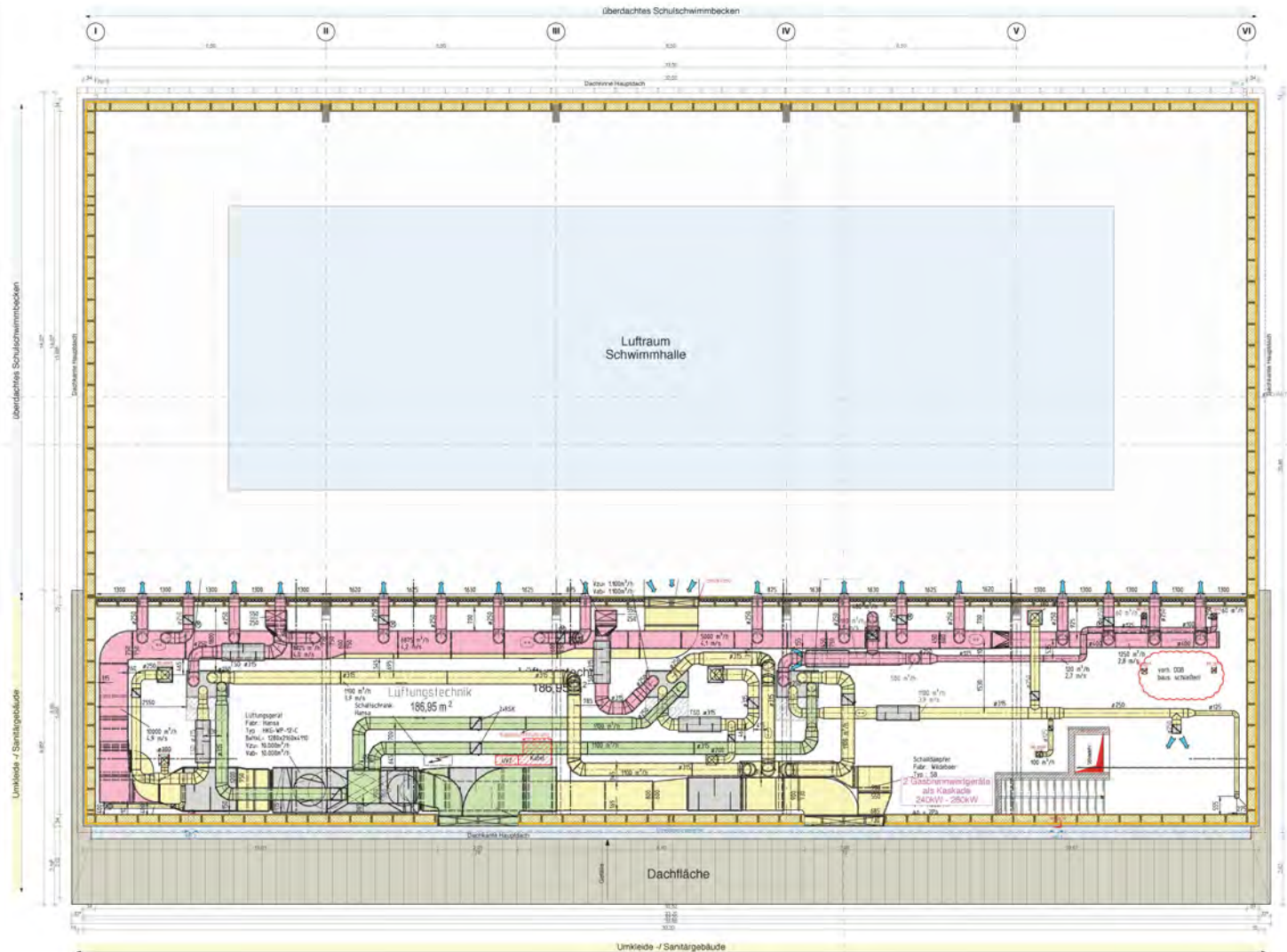
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)



- Frei zugänglicher Wartungsgang um den Beckenkörper
- EG-Installationen im UG frei zugänglich
- Kompakte Badewassertechnik

UG-Grundriss

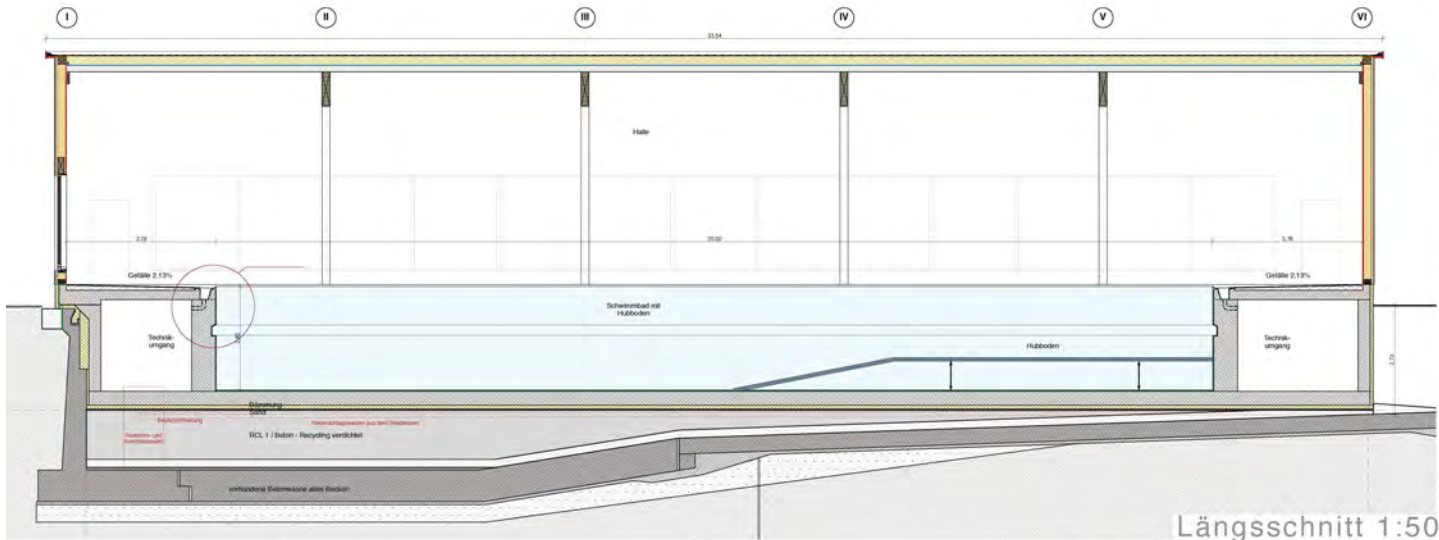
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)



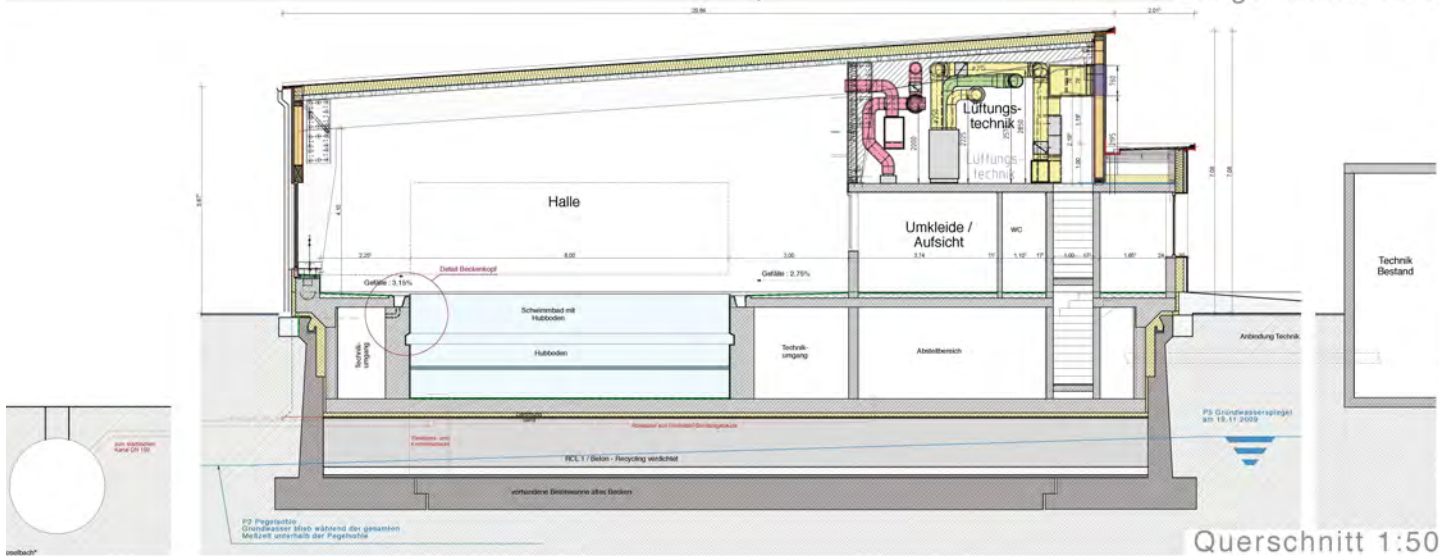
- Lage und Struktur der Lüftungstechnik auf der gesamten Längsseite des Gebäudes
- Sämtliche Installationen frei zugänglich
- Kompakte Installation

OG-Grundriss

Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)



- Lage der Lüftungstechnik optimiert
- Raumhöhen orientieren sich an den Erfordernissen für Schwimmhalle und Lüftungstechnik
- Schwimmhalle in altes 50 m Becken gebaut



Schnitte

Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)



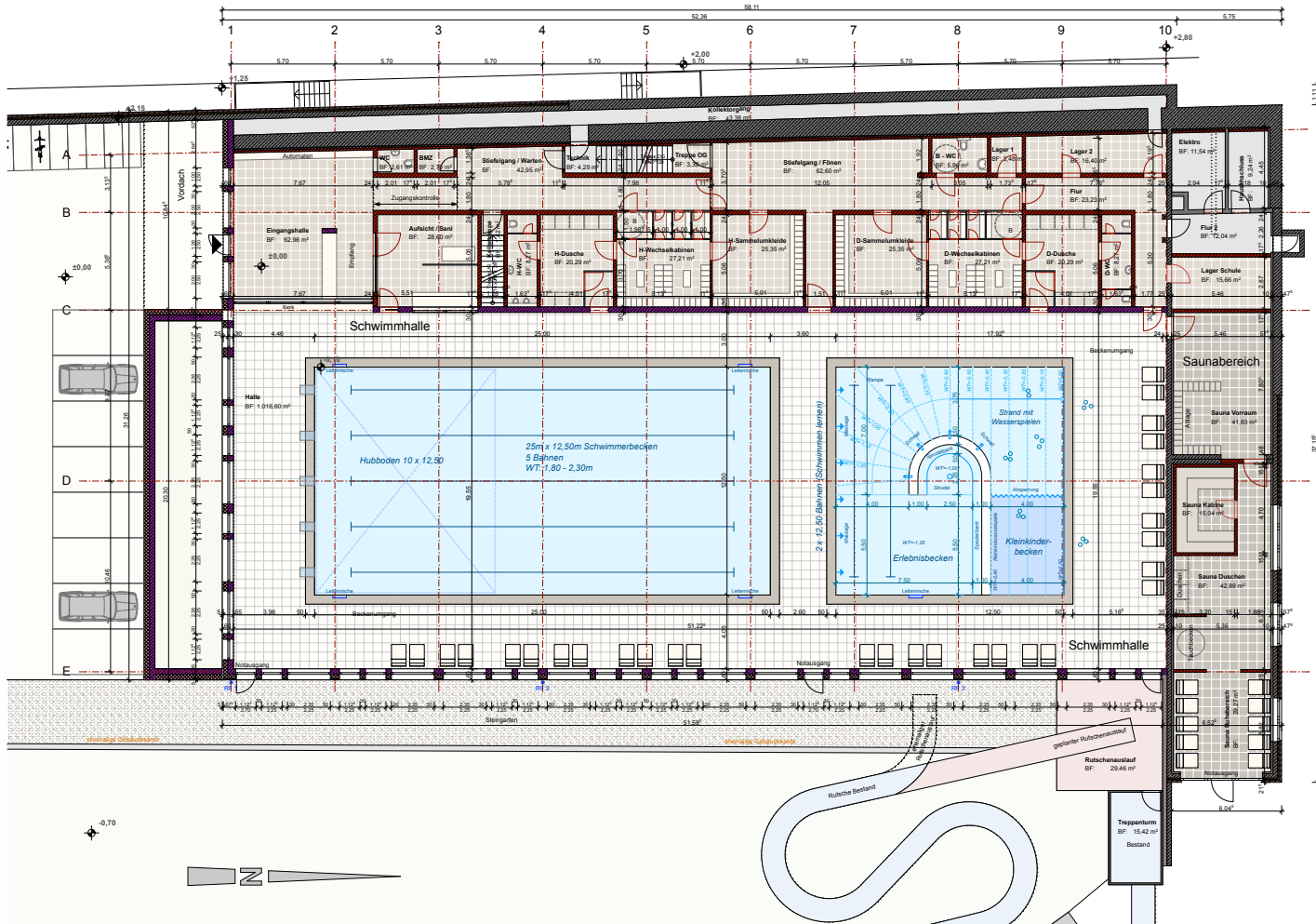
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Waltrop)



Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Schöning)

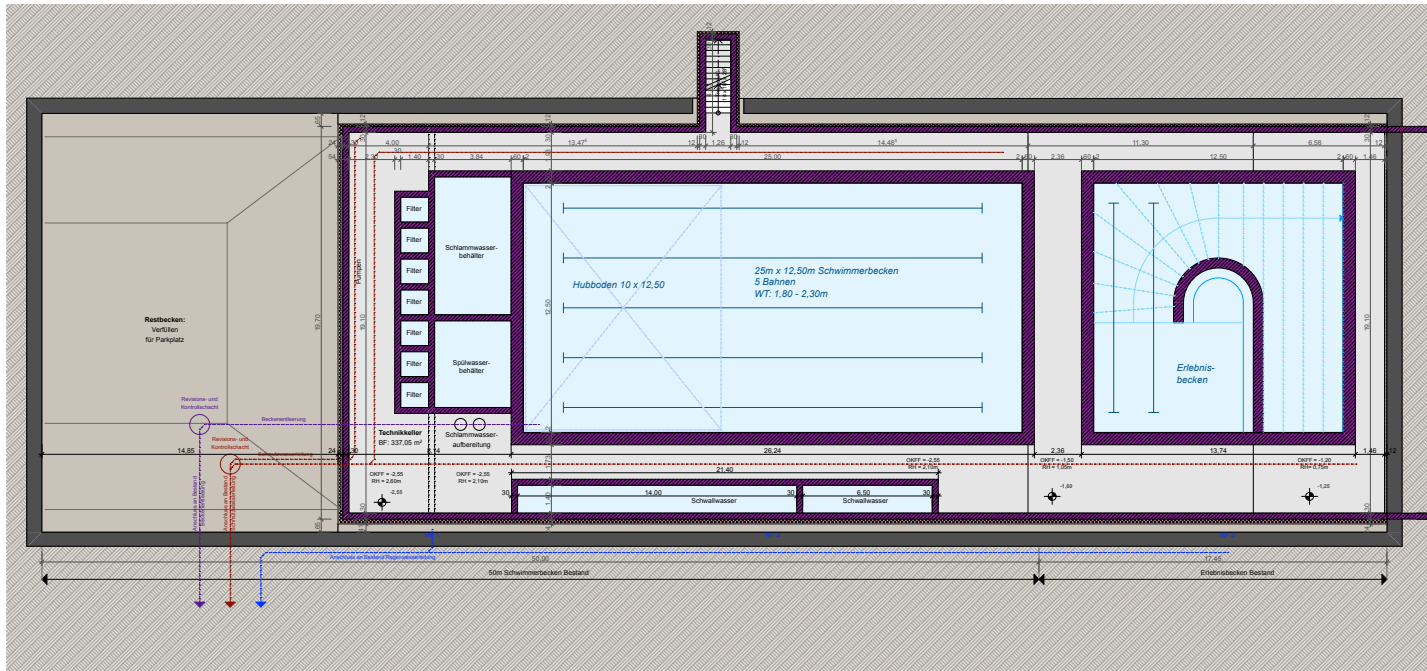
Klare Struktur

- Übersichtlichkeit
- kurze Wege
- Beckenumgang mit Erholungsflächen
- Eingangshalle
- Umkleidezentr
- Zugang in die Halle über Duschräume
- Saunabereich
- Rutsche
- Reinigungskonzept



EG-Grundriss

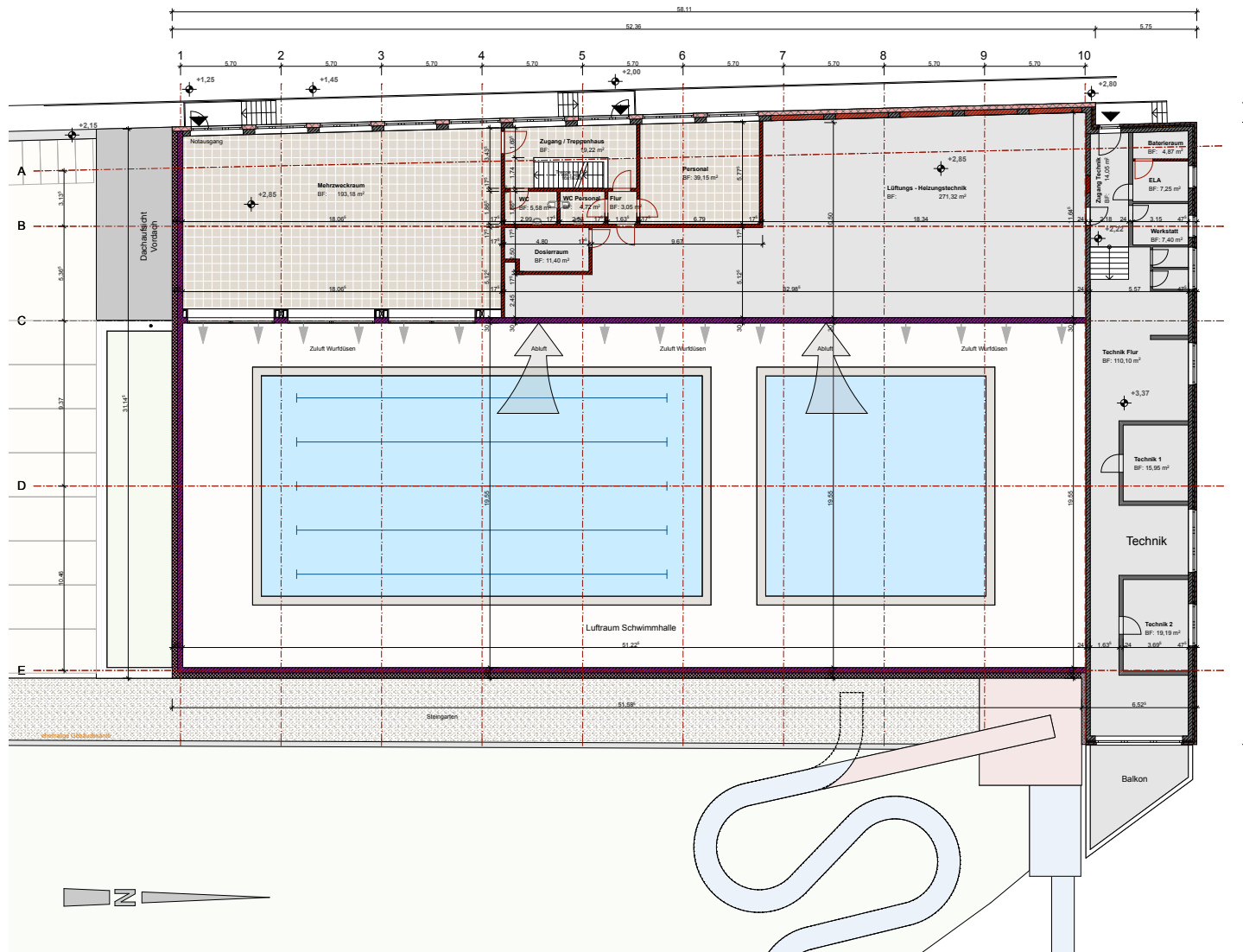
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Schöning)



UG-Grundriss

- Frei zugänglicher Wartungsgang um den Beckenkörper
- Kompakte Badewassertechnik
- kleiner Keller

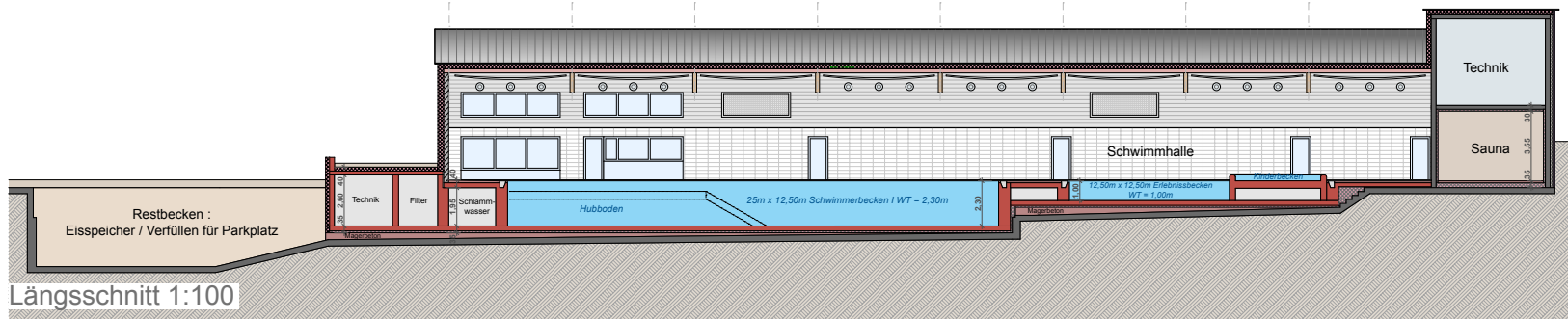
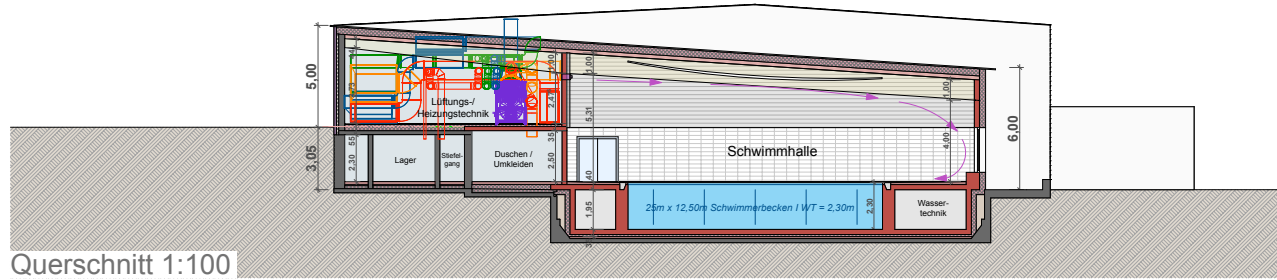
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Schöning)



- Lüftungs- und Heizungstechnik über Umkleiden
- Weitere Technikräume an der Nordseite, anstatt im Keller
- Sämtliche Installationen frei zugänglich
- Personalräume seperiert

OG-Grundriss

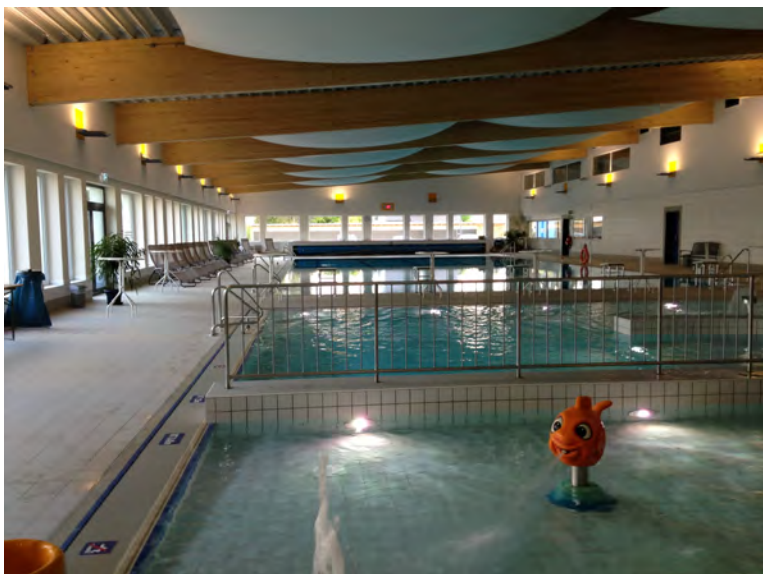
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Schöning)



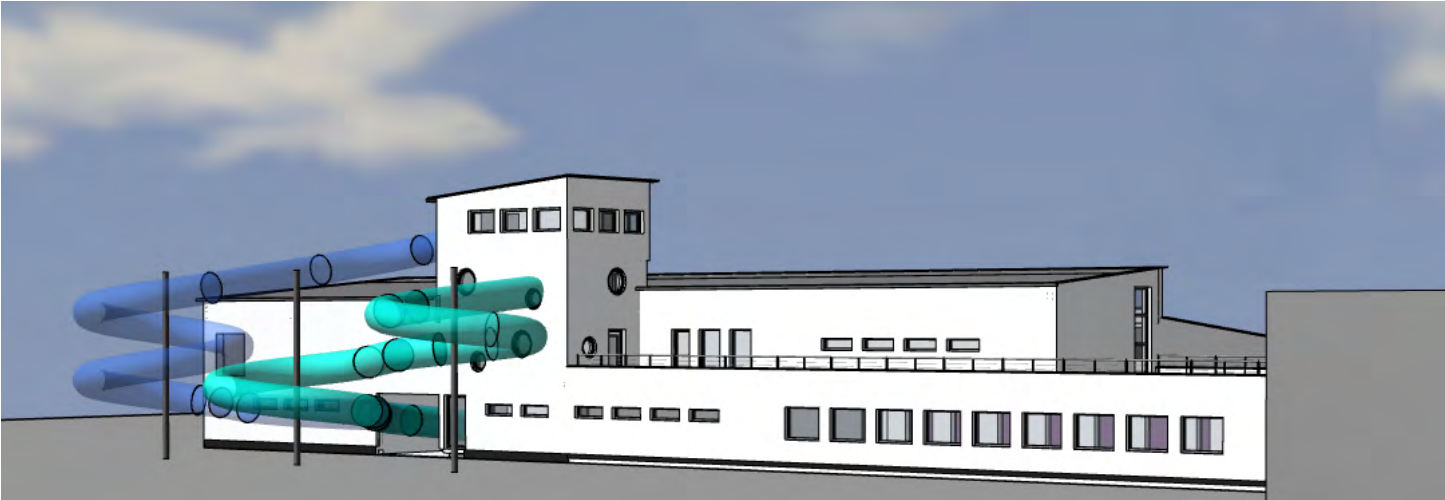
Schnitte

- Nutzung des 50 m Beckens und des Erlebnisbeckens als Baugrube
- Umkleide-/ Sanitärtrakt auf der gesamten Längsseite des Gebäudes
- Lüftungs-/Heizungstechnik unmittelbar darüber
- Erhalt der massiven Baukörper zum Hang hin

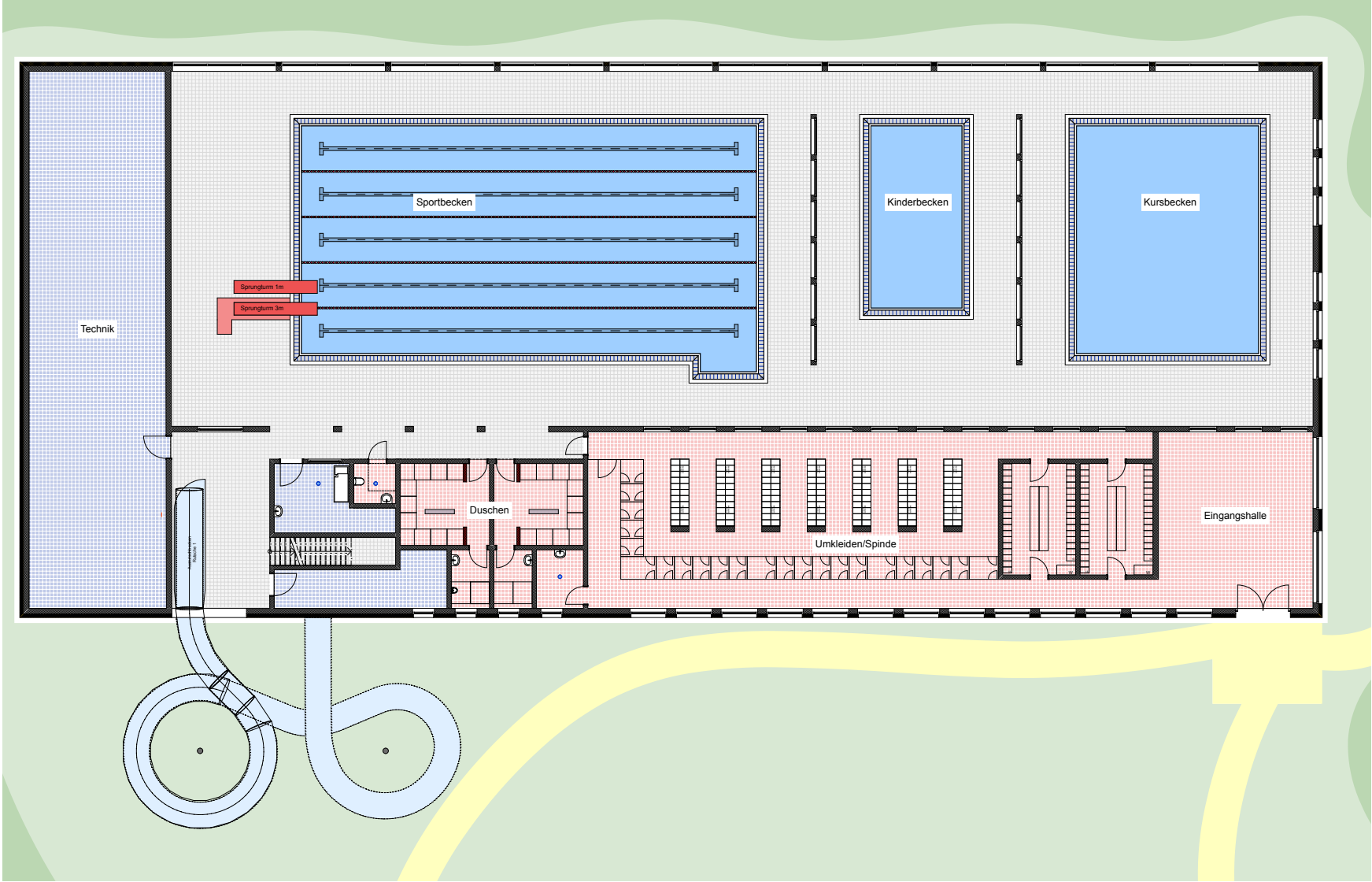
Erläuterung von Konzept/Planungsansatz anhand von gebauten Beispielen (Schöning)



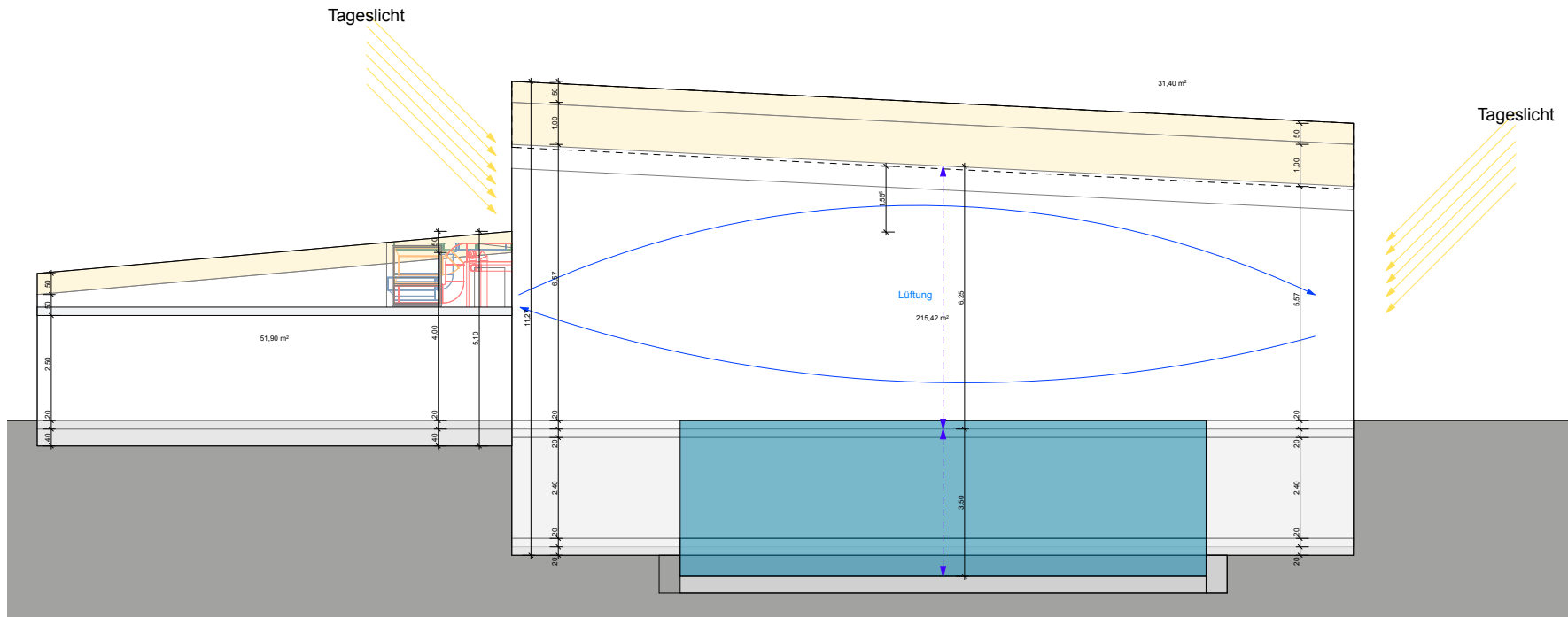
Beispiel BV Kempen Planung einer Rutsche



Entwurfskonzept Interkommunale Schwimmhalle Brügglen-Niederkrüchten

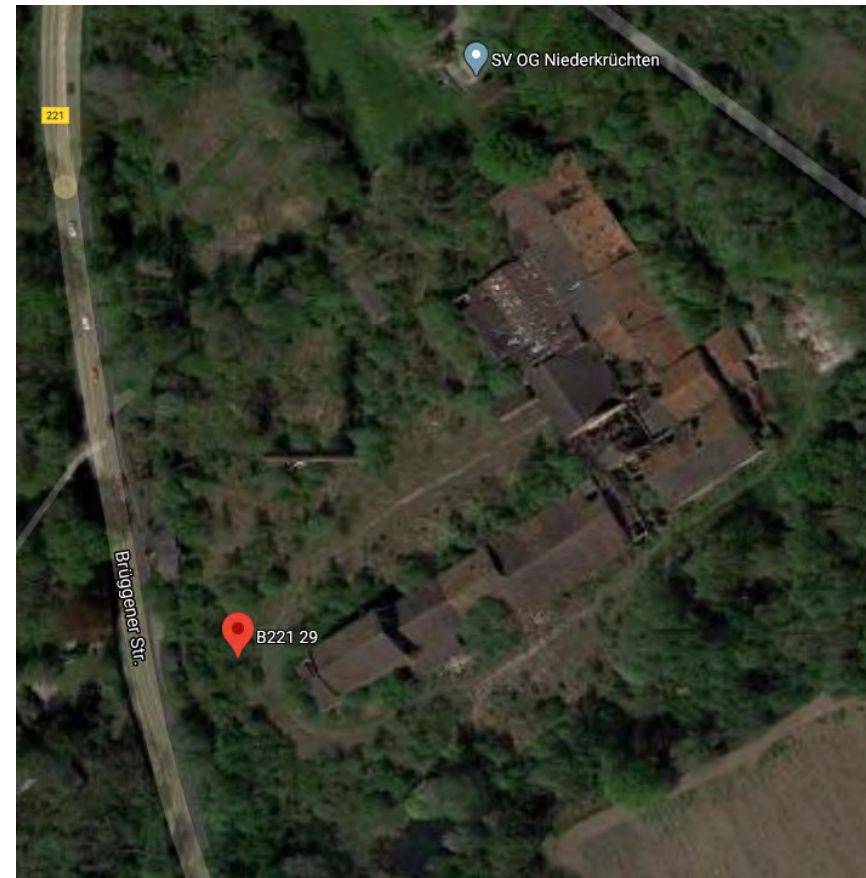


Vorentwurf Interkommunale Schwimmhalle



- viel Tageslicht über Oberlicht und Fassade
- kompakte Technik
- zwei unterschiedlich hohe Baukörper (optimiertes Bauvolumen)

Vorentwurf Interkommunale Schwimmhalle- Standort/Größenverhältnisse



Kosten Gesamtübersicht

LV-Nr.	KG	KG / Gewerk	Niederkrüchten - 16.000qbm- netto Kostenberechnung August 2020
		Summe der Kostenpositionen 200 - 700	12.205.824,00 €
		Summe der Kostenpositionen 200 - 600	10.171.520,00 €
KG	200	Herrichten und Erschließen	532.256,00 €
		Erschließung / Parkplatz	500.000,00 €
		Roden + Herrichten des Baufeldes + Zuwegung + Ausgleich	0,00 €
		Heranführen der Ver- und Entsorgungsleitungen	0,00 €
		Hauseinführungen Gas, Wasser, Strom	32.256,00 €
KG	300	Bauwerk	3.874.304,00 €
		Baustellenschild	8.064,00 €
		Tiefbau (Anteil Baugrube geschätzt)	153.600,00 €
		Rohbau	1.561.600,00 €
		Fassadengerüst	64.000,00 €
		Dachbinderkonstruktion	134.400,00 €
		Trapezblech	362.880,00 €
		Dachdecker, Dachhaut	0,00 €
		Kunststoffenster	171.520,00 €
		Haustüren / Alufenster	0,00 €
		Fliesenarbeiten incl. Estrich	537.600,00 €
		Innenputz	99.840,00 €
		WDVS / Vorhangfassade	332.800,00 €
		Trockenbau, Akustikbau	76.800,00 €
		Malerarbeiten	40.320,00 €
		Innentüren und Schließanlage	107.520,00 €
		Trennwandsysteme + Spinde	67.200,00 €
		Schallsegel	64.000,00 €
		Schlosser - Handläufe	13.440,00 €
		Beckenausstattung	38.400,00 €
		Trocknung	13.440,00 €
		Müll	13.440,00 €
		Reinigung	13.440,00 €
KG	xxx	Zusatzkosten	1.500.000,00 €
		Zusatzkosten Rutsche	500.000,00 €
		Zusatzkosten Sprunganlage	500.000,00 €
		Zusatzkosten Beckenumgänge	500.000,00 €
KG	400	Technik	4.006.400,00 €
		Edelstahlbecken	1.024.000,00 €
		Hubboden 12,5	499.200,00 €
		Badwassertechnik	729.600,00 €
		Lufttechnische Anlagen	576.000,00 €
		Sanitär + Heizung	614.400,00 €
		Elektrotechnik	563.200,00 €
KG	500	Außenanlagen	204.800,00 €
		Außenanlagen (nur Baugrundstück)	204.800,00 €
KG	600	Ausstattung	53.760,00 €
		weitere Ausstattung: Saniraum+Büro	53.760,00 €
KG	700	Baunebenkosten / 20 % der Kostengruppe 200 - 600	2.034.304,00 €

Betriebskosten Vergleichsobjekt

	EP	Einheit	Menge / Kosten	
KG 311 Wasser				
Frischwasser Schwimmbad (Beckenfüllung, Filterspülung, Frischwasser Besucher)	1,50 €	m³/a	3.978	5.967 €
Frischwasserbedarf Duschen, WCs, etc.	1,50 €	m³/a	12.024	18.035 €
Abwasser, gesamt	3,22 €	m³/a	13.217	42.558 €
Gesamt KG 311			16.001	66.560 €
KG 312 Wärmebedarf				
Erwärmung Erstbefüllung Becken	0,060 €	kWh/a	7.000	
Beckenerwärmung Betrieb	0,060 €	kWh/a	143.080	
Aufheizung Frischwasser/Spülung	0,060 €	kWh/a	16.003	
Lüftung/Heizung	0,060 €	kWh/a	311.220	
Warmwasserbereitung	0,060 €	kWh/a	242.379	
Sauna-Ofen, gasbetrieben	0,060 €	kWh/a	46.200	
			765.881	
Eigenerzeugung BHKW, anteilige therm.	0,067 €	kWh/a	833.600	42.240 €
Einkauf Gas	0,060 €	kWh/a	132.281	7.937 €
Gesamt KG 312				50.177 €
KG 316 Strombedarf Schwimmbad				
Umwälzung Verbraucher Badewasser	0,147 €	kWh/a	40.718	
Lüftung, Beleuchtung, sonstige Verbraucher	0,147 €	kWh/a	74.033	
			114.750	
Eigenerzeugung BHKW, anteilige Eit.	0,067 €	kWh/a	316.800	21.120 €
Einkauf Elektrische Energie	0,147 €	kWh/a	-202.050	- 29.701 €
Gesamt KG 316				8.581 €
Einspeisevergütung: Gesamtbedarf x (5,11 + 0,5 Cent)	0,0561 €			(Einspeisevergütung 17772 €)
KG 317 Technische Medien				
Chlorung (Calciumhypochlorit)	3,30 €	kg/a	2.374	7.835,36 €
pH-Korrektur	0,85 €	kg/a	4.350	3.697,71 €
Flockung	0,56 €	kg/a	836	467,91 €
Gesamt KG 317			7.560	12.001 €
KG 322 Entsorgung				
Restschlamm aus Spülwasseraufbereitung	200 €	m³/a	1,7	344,0 €
KG 334 Reinigung technischer Anlagen				
Reinigung Anlagen Badewasser, Lüftung	14,50 €	h/a		- €
KG 352 Inspektion und Wartung Baukonstruktionen				
Wartungsvertrag Hubboden	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €
Wartung Sauna	2.000 €	Wartung	1,0	2.000 €
Gesamt KG 352			2	4.500 €
KG 353 Inspektion und Wartung Technische Anlagen				
Austausch Messelektrode Cl	750 €		5,0	3.750 €
Austausch Messelektrode pH	120 €		2,0	240 €
Austausch Messelektrode Redox	130 €		2,0	260 €
Wartungsvertrag Badewassertechnik	3.500 €	Wartung	1,0	3.500 €
Wartungsvertrag Heizung	2.000 €	Wartung	1,0	2.000 €
Wartungsvertrag Lüftungstechnik	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €
Wartungsvertrag Mess-/Regeltechnik + Chlordosierung	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €
Gesamt KG 353				14.750 €
KG 354 Inspektion und Wartung Aussenanlagen				
Saisonale In- u. Ausserbetriebnahme	14,5 €	h/a	48,0	- €
Tägliche Kontrolle, Reinigung Gelände	14,5 €	h/a	90,0	- €
Gesamt KG 354			138	- €
KG 361 Kontrollen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen				
Monatliche Messung/Wasseranalysen durch Labor	1.200 €	psch	1,0	1.200 €
Reagenzien Eigenmessungen	500 €	psch	1,0	500 €
Gesamt KG 361				1.700 €
KG 372 Versicherungsbeiträge				
	6.000 €	psch	1,0	6.000 €
Gesamt KG 372				6.000 €
Gesamt				147.451 €

Basisdaten Kosten

Strom	0,147 €
Heizenergie	0,0600 €
Frischwasser	1,50 €
Abwasser	3,22 €
Wasser Gesamt	4,72 €
Chlorgas	
Calciumhypochlorit	3,30 €
pH-Korrektur	0,85 €
Flockungsmittel	0,56 €
Entsorgung Restschlamm	200 €
Stundensatz Technik-Servicepersonal	14,5 €

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung "Interkommunales Bad"
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen gemäß Kostenhochrechnung Neugebauer vom 28.08.2020

	Inv.-Kosten netto einschl. 20 % Bauneben- kosten	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
200 Erschließung, Herrichtung etc.	638.707,20 €	50	12.774,14 €
300 Bauwerk ohne Einrichtung incl. Beckenumgänge sowie Sani/Hzg u. Elektro	6.504.844,80 €	50	130.096,90 €
Wasserrutsche	600.000,00 €	10	60.000,00 €
Sprunganlage - ohne Sprungbrett -	600.000,00 €	15	40.000,00 €
400 Technik ohne Stahlbecken und ohne Sani/Hzg. u. Elektro*	2.165.760,00 €	10	216.576,00 €
Spinde, Schallsegel	157.440,00 €	10	15.744,00 €
Stahlbecken#	1.228.800,00 €	50	24.576,00 €
500 Außenanlagen	245.760,00 €	15	16.384,00 €
600 Ausstattung	64.512,00 €	10	6.451,20 €
Insgesamt:	12.205.824,00 €		522.602,24 €

Gesamtinvestition Niederkrüchten:	6.102.912,00 €
--	-----------------------

*Technik besteht aus mehreren Einzelposten/tw. 5/10/15 = daher 10 Jahre als Durchschnitt	
# Becken laut Afa-Liste = 20 Jahre/ Edelstahlbecken lt. Neugebauer/Expertise= unbegrenzt- somit: 50 Jahre	

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, @hlogas, Wartungen, Hilfsstoffe			147.451,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk., Abfall, Steuern, Versicherung, Reinigungsmittel etc.			30.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			20.000,00 €
Personalkosten			430.000,00 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	9.218.112,00 €	138.271,68 €
Afa			522.602,24 €
insgesamt :			1.288.324,92 €
abzüglich erwarteter Erlöse (70.000 Jahresbesucher einschl. Schule/Kurse etc.)		3,00 € -	210.000,00 €
jährlicher Deckungsbeitrag			1.078.324,92 €
davon 50 % Gemeinde Niederkrüchten			539.162,46 €



Niederschrift

über

die 4. Sitzung der interkommunalen Bäderkommission vom 1. September 2020

Eine Anwesenheitsliste der 4. Sitzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Herr Bürgermeister Gellen begrüßt die Mitglieder der interkommunalen Bäderkommission sowie Herrn Neugebauer (Architekturbüro Neugebauer) und Herrn Paul (IWT).

Bürgermeister Gellen führt aus, dass das Architekturbüro Neugebauer auf Grundlage der Beschlussfassungen beider Räte eine alternative Planung für ein interkommunales Hallenbad mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf von 1 Mio. Euro (500T Euro je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) erstellt hat und die Herrn Neugebauer und Paul ihre alternative Planung zur Errichtung eines interkommunalen Bades nun vorstellen werden. Des Weiteren wird Frau Schrievers die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den vorgestellten Planungen erläutern. Die Mitglieder der Kommission werden gebeten, die Informationen in den jeweiligen Fraktionen weiterzugeben und hieraus resultierende Fragestellungen unmittelbar an die zuständigen Mitarbeiter in den Verwaltungen zu formulieren. Geplant sei, diese dann aufzubereiten und in der nächsten Sitzung der Bäderkommission zu beantworten.

Herr Neugebauer stellt den anwesenden Mitgliedern anhand einer Präsentation die alternative Planungsskizze zur Errichtung eines interkommunalen Hallenbades vor. Die Planungen sehen ein Sportbecken mit 5 Bahnen a 25 Meter, ein Lehrschwimm- / Kursbecken und ein Kleinkinderbecken vor. Zudem sind in der Kostenaufstellung bereits eine Röhrenrutsche, ein 3-Meter-Sprungturm sowie erweiterte Beckenumgangsflächen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität berücksichtigt. Eine Erweiterung des Baukörpers um den Bereich einer Sauna wäre ebenfalls optional möglich. Die Investitionskosten für die vorgestellte Planung werden mit 12,2 Mio Euro beziffert. Insbesondere geht Herr Neugebauer auf die reduzierten Fensterflächen, die Baukonstruktion und die Anordnung und Unterbringung der technischen Anlagen ein. Erfahrungen des Architekturbüros Neugebauer

aus bereits durchgeführten Bäderprojekten hätten zudem gezeigt, dass durch die optimierten Planungsprozesse eine kostenreduzierende Umsetzung eines solchen Projektes möglich sei. Die Präsentation des Architekturbüros Neugebauer mit Wirtschaftlichkeitsberechnung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Neugebauer beantwortet sodann Fragen der Mitglieder Optenplatz, Schmidt und Mankau.

Das Architekturbüro Neugebauer wird zeitnah eine weitere Planungsskizze mit Berücksichtigung einer Röhrenrutsche, eines Sprungturms sowie der erweiterten Beckenumgangsflächen vorlegen.

Im Anschluss stellt Frau Schrievers die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur vorgestellten Planungsskizze vor und beantwortet Fragen der Mitglieder Tekolf, Krämer und Faßbender zu den Kapital-, den Grunderwerbs- und Abrisskosten sowie zu den Personalkosten und den Abschreibungszeiten.

Frau Schuren beantwortet die Frage des Mitgliedes Offermanns zu Fördermöglichkeiten und weist darauf hin, dass für die Beantragung möglicher Förderungen zwingend genehmigungsfähige Entwurfsplanungen notwendig seien, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen würden.

Die Bürgermeister Gellen und Wassong informieren die Mitglieder der interkommunalen Bäderkommission darüber, dass in den vergangenen Monaten Gespräche mit einem möglichen Investor über die Errichtung eines interkommunalen Badprojektes geführt wurden. Aufgrund verschiedener Risiken sollte aber von einem solchen Investorenmodell Abstand genommen werden.

Abschließend informieren die Bürgermeister Gellen und Wassong die Mitglieder der interkommunalen Bäderkommission über eine geplante Veröffentlichung der vorgestellten Planungsvariante des Architekturbüros Neugebauer in der Presse. Nach kontroverser Diskussion über den Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung noch vor der Kommunalwahl am 13. September 2020 werden die Bürgermeister lediglich veröffentlichen, dass die beauftragte Planungsskizze vom Architekturbüro Neugebauer vorliegt und der interkommunalen Bäderkommission vorgestellt wurde.

gez. Janßen

Anlagen:

1. Anwesenheitsliste
2. Präsentation Architekturbüro Neugebauer mit Wirtschaftlichkeitsberechnung
3. Planungsskizze Interkommunale Bad mit Sprungturm u. Röhrenrutsche

Thema: Bäderkommission „Niederkrüchten“

Teilnehmer:	Bereich / Adresse	Bemerkung (z.B. entschuldigt, krank, Urlaub)
Karl-Heinz Wassong	Bürgermeister	
Marie-Luise Schrievers	Kämmerin	
Andre Janßen	Mitglied	
Johannes Wahlenberg	Mitglied	
Jürgen Lasenga	Mitglied	
Klaus Walter	Mitglied	
Wilhelm Mankau	Mitglied	
Andreas Krämer	Mitglied	
Maik Faßbender	Mitglied	
Lars Gumbel	Mitglied	
Josef Beines	Mitglied	
Thomas Niggemeyer	Mitglied	

	Tag	Datum	Zeit	Ort
Gespräch von	Do	15.10.2020	17:00 – 19:00	Ratssaal

TOP	Besprechungspunkte
	<p>Bürgermeister Wassong bittet die Mitglieder der Bäderkommission, ihre Überlegungen zur Präsentation der vorgestellten alternativen Planung eines Interkommunalen Bades durch das Architekturbüro Neugebauer zu äußern.</p> <p>Die überwiegende Meinungsäußerung der Mitglieder der Niederkrüchtener Bäderkommission war, dass aus Niederkrüchtener Sicht eine interkommunale Lösung nur unter Einbeziehung der Sanierung und dem Betrieb des Freibades als mehrheitsfähig angesehen wird.</p> <p>Bürgermeister Wassong teilt den Mitgliedern der Niederkrüchtener Bäderkommission mit, dass sich die Gemeinde Brüggen eine gemeinsame Betreibergesellschaft ausschließlich ohne Kostenbeteiligung an dem Betrieb eines Freibades vorstellen kann. Dies entspricht auch der in der Interkommunalen Bäderkommission bisher mehrheitlich geäußerten Meinung aus der Brüggener Politik. Die Kosten für den Betrieb eines Freibades sind daher ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten zu tragen.</p> <p>Zudem geht die Gemeinde Brüggen davon aus, dass ein interkommunales Bad aufgrund der Größe und der notwendigen erweiterten Öffnungszeiten nicht mit den bisher in die Kostenkalkulation eingeflossenen Personalkosten zu betreiben ist. Hiermit korrespondiert sodann eine Erhöhung der bisher angenommenen Personalkosten in der Kostenkalkulation.</p> <p>Des Weiteren hat BM Wassong Kontakt mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e.V. aufgenommen. Der Vorstand des Vereins könnte sich vorstellen, über die Übernahme als Betreiber des Freibades nur dann zu beraten, wenn das Bad komplett saniert zur Verfügung gestellt und sämtliche Risiken von der Gemeinde übernommen würden.</p> <p>Bürgermeister Wassong und Frau Schrievers stellen den Mitgliedern der Niederkrüchtener Bäderkommission sodann eine aktuelle Kostenkalkulation für die beiden alternativen Varianten „Interkommunales Bad“ und „Frei- und Hallenbad am Standort Niederkrüchten“ vor. Herr</p>

TOP	Besprechungspunkte
	<p>Faßbender weist darauf hin, dass die Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung etc.) in der Kostenkalkulation für eine interkommunale Lösung fehlt und hier berücksichtigt werden müsste.</p> <p>Bürgermeister Wassong weist die Mitglieder der Niederkrüchtener Bäderkommission nochmals darauf hin, dass der Betrieb des Freibades nur dann sichergestellt werden kann, wenn die gemeinsame Betreibergesellschaft die entsprechend notwendige Personalressource hierfür zur Verfügung stellt. Ob und in wie weit der Betrieb eines Freibades mit dem bisher kalkulierten Personal bei gleichzeitig uneingeschränktem Betrieb eines interkommunalen Bades von der Betreibergesellschaft sichergestellt werden kann, bleibt aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten jedoch fraglich.</p> <p>Nach eingehender Beratung sprechen sich die Mitglieder der Niederkrüchtener Bäderkommission mehrheitlich dafür aus, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Dezember 2020, abschließend über die Angelegenheit zu beraten.</p> <p><u>Anlage:</u></p> <p>- Vergleichsberechnung</p>
	gez. Janßen

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung "Frei- und Hallenbad" Am Kamp
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen nach DIN 276

Freibad	Inv.-Kosten netto	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
Bauwerk einschl. 2 Becken*	1.150.000,00 €	50	23.000,00 €
Technik	1.000.000,00 €	10	100.000,00 €
Außenanlagen	100.000,00 €	15	6.666,67 €
Ausstattung	200.000,00 €	10	20.000,00 €
Baunebenkosten	450.000,00 €	50	9.000,00 €
Technikgebäude, Kiosk, WC-Anlagen	500.000,00 €	50	10.000,00 €
	3.400.000,00 €		168.666,67 €

Hallenbad	Inv.-Kosten netto	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
Bauwerk einschl. Becken*	1.500.000,00 €	50	30.000,00 €
Technik	1.300.000,00 €	10	130.000,00 €
Ausstattung	50.000,00 €	10	5.000,00 €
Baunebenkosten	550.000,00 €	50	11.000,00 €
Teilabbruch Freibad	100.000,00 €	50	2.000,00 €
Außengelände	500.000,00 €	15	33.333,33 €
	4.000.000,00 €		211.333,33 €
Gesamtinvestition Niederkrüchten:	7.400.000,00 €		

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, Chlorgas, Wartungen, Hilfsstoffe			125.833,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk, Abfall, Steuern, Reinigungsmittel, GVGs etc.)			20.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			20.000,00 €
Personalkosten			298.466,15 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	6.050.000,00 €	90.750,00 €
Afa			380.000,00 €
insgesamt :			935.049,15 €
abzüglich erwarteter Erlöse (35.000 Jahresbesucher einschl. Schule/Kurse etc.)		3,00 €	- 105.000,00 €

jährlicher Deckungsbeitrag 830.049,15 €

evtl. zusätzliche Erträge aus einer jährlichen Sonderposten-Auflösung aus der Investitionspauschale in Höhe von von 3,4 Mio (rd. 3,2 Jahre)	-	168.666,67 €	
		661.382,49 €	

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung "Interkommunales Bad"
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen gemäß Kostenhochrechnung Neugebauer vom 28.08.2020

	netto einschl. 20 % Bauneben-	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
200 Erschließung, Herrichtung etc.	638.707,20 €	50	12.774,14 €
Wasserrutsche	600.000,00 €	10	60.000,00 €
Sprunganlage - ohne Sprungbrett -	600.000,00 €	15	40.000,00 €
400 Technik ohne Stahlbecken und ohne Sani/Hzg. u. Elektro	2.165.760,00 €	10	216.576,00 €
Spinde, Schallsegel	157.440,00 €	10	15.744,00 €
Stahlbecken*	1.228.800,00 €	50	24.576,00 €
500 Außenanlagen	245.760,00 €	15	16.384,00 €
600 Ausstattung	64.512,00 €	10	6.451,20 €
Insgesamt:	12.205.824,00 €		522.602,24 €

Gesamtinvestition Niederkrüchten: 6.102.912,00 €

*Becken laut Afa-Liste = 20 Jahre/ Edelstahlbecken lt. Neugebauer/Expertise= unbegrenzt- somit: 50 Jahre

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, Chlorgas, Wartungen, Hilfsstoffe			147.451,00 €
sonstige Aufwendungen (Kommunikationsk, Abfall, Steuern, Reinigungsmittel, GV			30.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			20.000,00 €
Personalkosten			430.000,00 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	9.218.112,00 €	138.271,68 €
Afa			522.602,24 €
insgesamt :			1.288.324,92 €
abzüglich erwarteter Erlöse (70.000 Jahresbesucher einschl. Schule/Kurse etc.)		3,00 €	- 210.000,00 €

jährlicher Deckungsbeitrag 1.078.324,92 €

davon 50 % Gemeinde Niederkrüchten **539.162,46 €**

Deckungsbeitrag nur Freibad abzüglich Sopo-Bildung in Höhe von 4,26 Mio. € (rd. 4 Jahre)			173.289,00 €
			712.451,46 €

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung FREIBAD
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen nach DIN 276

Freibad	Inv.-Kosten netto	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
Bauwerk einschl. 2 Becken	1.150.000,00 €	50	23.000,00 €
Technik*	1.260.000,00 €	10	126.000,00 €
Außenanlagen	100.000,00 €	15	6.666,67 €
Ausstattung	200.000,00 €	10	20.000,00 €
Baunebenkosten	450.000,00 €	50	9.000,00 €
zusätzliche Außenanlagen	500.000,00 €	15	33.333,33 €
Teilabbruch Freibad	100.000,00 €	50	2.000,00 €
Technikgebäude, Kiosk, WC-Anlagen	500.000,00 €	50	10.000,00 €
Investition	4.260.000,00 €		230.000,00 €

*Technik besteht aus mehreren Einzelposten/tw. 5/10/15 = daher 10 Jahre als Durchschnitt

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser,			57.289,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk., Abfall, Steuern, Versicherung, Reinigungsmittel etc.			15.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			15.000,00 €
geschätzte Personalkosten (Jedoch: Fachpersonal für nur 4 Monate im Jahr notwendig!)			111.000,00 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	2.800.000,00 €	42.000,00 €
Afa			230.000,00 €
insgesamt :			470.289,00 €
abzüglich erwarteter Erlöse (23.000 Jahresbesucher einschl.		3,00 €	- 69.000,00 €
jährlicher Deckungsbeitrag			401.289,00 €

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung "Interkommunales Bad"
mit Afa-Ermittlung anhand von Kostengruppen gemäß Kostenhochrechnung Neubebauer vom 28.08.2020

	Inv.-Kosten netto einschl. 20 % Bauneben- kosten	Nutzungsdauer in Jahren	jährliche Afa
200 Erschließung, Herrichtung etc.	638.707,20 €	50	12.774,14 €
300 Bauwerk ohne Einrichtung incl. Beckenumgänge sowie Sani/Hzg u. Elektro	6.504.844,80 €	50	130.096,90 €
Wasserrutsche	600.000,00 €	10	60.000,00 €
Sprunganlage - ohne Sprungbrett -	600.000,00 €	15	40.000,00 €
400 Technik ohne Stahlbecken und ohne Sani/Hzg. u. Elektro*	2.165.760,00 €	10	216.576,00 €
Spinde, Schallsegel	157.440,00 €	10	15.744,00 €
Stahlbecken#	1.228.800,00 €	50	24.576,00 €
500 Außenanlagen	245.760,00 €	15	16.384,00 €
600 Ausstattung	64.512,00 €	10	6.451,20 €
Insgesamt:	12.205.824,00 €		522.602,24 €

Gesamtinvestition Niederkrüchten:	6.102.912,00 €
-----------------------------------	-----------------------

*Technik besteht aus mehreren Einzelposten/tw. 5/10/15 = daher 10 Jahre als Durchschnitt

Becken laut Afa-Liste = 20 Jahre/ Edelstahlbecken lt. Neubebauer/Expertise=
unbegrenzt- somit: 50 Jahre

Betriebskosten insgesamt			
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, Øhlogas, Wartungen, Hilfsstoffe			147.451,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk., Abfall, Steuern, Versicherung, Reinigungsmittel etc.)			30.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung			20.000,00 €
Personalkosten			430.000,00 €
laufende Instandhaltung jährlich	1,50%	9.218.112,00 €	138.271,68 €
Afa			522.602,24 €
insgesamt :			1.288.324,92 €
abzüglich erwarteter Erlöse (70.000 Jahresbesucher einschl.)		3,00 € -	210.000,00 €
jährlicher Deckungsbeitrag			1.078.324,92 €
davon 50 % Gemeinde Niederkrüchten			539.162,46 €

Jährlicher Deckungsbeitrag Variante 3	<u>940.451,46 €</u>
--	----------------------------



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 18.02.2021

Vorlagen-Nr. 113-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	16.03.2021

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung des Rates am 24. November 2021 zugeleitet worden. Dieser Entwurf der Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 10. Dezember 2020 bekanntgemacht worden und kann seither während der Dauer des Beratungsverfahrens eingesehen werden. Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Gegenüber dem bisherigen Entwurf sieht der **Entwurf des Stellenplanes** nunmehr folgende Veränderungen vor:

- Die neu vorgesehene Stelle einer Fachkraft zwecks Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes in der Entgeltgruppe 12 im Bereich 01 01 04 „Informationstechnologie, Beschaffung etc.“ ist entfallen.
- Der im Bereich 14 01 01 „Umweltschutzmaßnahmen“ ausgewiesene Stellenanteil 0,1 (A 13) wird durch vorhandenes Personal um einen Stellenanteil von 0,3 (A 12) im Bereich 01 02 03 „Liegenschaften und Abgabewesen“ aufgestockt. Gleichzeitig reduziert sich der Stellenanteil für diesen Bereich um die 0,3 Stellenanteile (A12).

Der neue Entwurf des Stellenplans ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Streichung der v. g. Stelle einer Fachkraft zwecks Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes führt im Gesamtergebnis- und im Gesamtfinanzplan zu einer Verbesserung in Höhe von 64.630,00 EUR; die Umverteilung von Stellenanteilen in den Bereichen „Umwelt-schutzmaßnahmen“ und „Liegenschaften und Abgabewesen“ löst nur innerhalb der beteiligten Teilergebnis- und Teilfinanzpläne Veränderungen aus.

Durch die Einsparung in Höhe von 64.630,00 EUR waren auch die §§ 1 und 4 des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2021 anzupassen.

Des Weiteren ist dem neuen Entwurf der Haushaltssatzung der § 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt worden:

§ 11

Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bereits in der Haushaltssatzung 2019/2020 ist diese Textpassage als § 10 eingefügt worden. Ein neuer Entwurf der Haushaltssatzung ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Neben der Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes sind innerhalb des gesamten Haushaltsentwurfes an folgenden Stellen Anpassungen erforderlich:

- im Vorbericht,
- in der Haushaltssatzung,
- im Gesamtergebnisplan
- im Gesamtfinanzplan,
- in 5 verschiedenen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen (01, 01 01 04, 01 02 03, 14, 14 01 01),
- in Anlage 4: „Haushaltsquerschnitt“ und
- in Anlage 5: „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“.

Ein komplett überarbeiteter Haushaltsentwurf wird den Ratsmitgliedern bis spätestens zum 12. März 2021 vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf einschließlich den als Anlagen beigefügten Änderungen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Stellenplan 2021 - neu -
2. Entwurf Haushaltssatzung 2021 - neu -

gez. Wassong

**Entwurf
Stellenplan**

der Gemeinde Niederkrüchten

für das Haushaltsjahr

2021

Stellenplan

Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2019/2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuter- ungen
		insge- samt	davon ausge- sondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 3	1	-	1	1	
Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt						
Gemeindeverwaltungsdirektor	A 15	1	-	1	1	
Gemeindeoberverwaltungsrat	A 14	1	-	1	1	
Gemeindeverwaltungsrat	A 13	2	-	2	2	
Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt						
Gemeindeamtsrat	A 12	4	-	5	4	
Gemeindeamtmann	A 11	4	-	4	4	
Gemeindeforstamtmann	A 11	1	1	1	1	
Gemeindeoberinspektor	A 10	-	-	-	-	
Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt						
Gemeindehauptsekretärin	A 8	-	-	1	-	
Gemeindesekretärin	A 6	-	-	-	-	
Insgesamt:		14	1	16	14	

Stellenplan

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarif	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2019 / 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
EG 14	1	1	1	
EG 13	-	-	-	
EG 12	3	3	3	
EG 11	4	1	1	
EG 10	4	4,8	4,8	
EG 9 c	4	3	2	
EG 9 b	3,5	3	3	
EG 9 a	7,9	8,4	8,2	
EG 8	9,6	8,6	8,6	
EG 7	4,2	4,7	4,7	
EG 6	20,2	19,2	19,2	
EG 5	7,4	8,8	8,8	
EG 4	3	3	3	
EG 3	1	1,5	1,5	
EG 2	6	7,1	7,1	
S 16	1,5	1	1	
S 15	1	1	1	
S 13	1	1	1	
S 12	1,5	-	-	
S 11 b	3,1	4,1	4,1	
S 8a	37,2	31,2	30	
S 4	3,8	4,1	4,1	
Insgesamt:	127,9	119,5	117,1	

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt				Erläuterungen
			B3	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	
1	2	3	4			5					6				7
01.01.01	Gemeindeorgane	1	1												
01.01.02	Zentraler Service			0,5				1,6							
01.01.03	Personalmanagement			0,5											
01.01.04	Informationstechnologie, Beschaffung etc.				0,85			0,3							
01.01.05	Bauhof							0,3							
01.02.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen							1							
01.02.03	Liegenschaften und Abgabewesen						1,7								
02.01.01	Wahlen und Bürgerentscheide				0,15			0,1							
02.02.01	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						0,7								
02.02.03	Standesamt														
02.03.01	Brandschutz						0,3								
04.01.01	Kultur- und Wissenschaft														
05.01.01	Sozialangelegenheiten							0,35							
05.01.04	Asylbewerber einschl. Unterbringung							0,25							
06.01.01	Förderung junger Menschen und Familien							0,4							
08.01.02	Eigene Sportstätten														
09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung, GIS				0,8		0,4								
10.01.01	Bauverwaltungs- und Denkmalpflege				0,1		0,6								
13.01.02	Land- und Forstwirtschaft							0,7							
14.01.01	Umweltschutzmaßnahmen				0,1		0,3								
15.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus														
Insgesamt:		1	1	1	2		4	5							

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9c	EG 9b	EG 9a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11 b	S 8a	S 4
1	2	3																					
01.01.01	Gemeindeorgane								0,05	1													
01.01.02	Zentraler Service				0,3					1,5	0,15	1,75	0,6			0,9							
01.01.03	Personalmanagement				1				1		0,5												
01.01.04	Informationstechnologie, Beschaffung etc.					0,95																	
01.01.05	Bauhof			0,2				1	0,2			10,8	2	0,95		0,07							
01.01.06	Gebäudeunterhaltung			0,25		1			1														
01.02.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen	1			1	1			2	0,5													
01.02.03	Liegenschaften und Abgabewesen				0,5			1,5															
02.01.01	Wahlen und Bürgerentscheide					0,05																	
02.02.01	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						1,2		0,95	0,93		0,25	0,5										
02.02.02	Bürgerservice									0,8	2,2												
02.02.03	Standesamt						0,8																
02.03.01	Brandschutz									0,1	1				0,05								
03.01.01	Allgemeine Schulangelegenheiten			0,3						0,21												0,5	
03.02.01	Grundschulen												2,6			0,4							
03.02.03	Realschule											1	0,7								0,6		
04.01.01	Kultur- und Wissenschaft									0,07	0,3	0,15	0,6	0,25		0,3							
04.01.02	Gemeindebibliothek					1					0,05					0,6							
05.01.01	Sozialangelegenheiten			0,3			0,75			0,07										1,5			
05.01.04	Asylbewerber einschließlich Unterbringung						0,25	1					0,35										
05.01.05	Einrichtungen für Wohnungslose												0,05										
06.01.01	Förderung junger Menschen und Familien			0,15						1,28													
06.02.01	Kindertageseinrichtungen													1		0,7	1,5	1	1			37,2	3,8
06.02.02	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen															0,13					2		
08.01.01	Sportförderung			0,15						0,07													
08.01.02	Eigene Sportstätten											0,1		0,75									
08.01.03	Eigene Bäder			0,1						2		0,7			1	2,8							
09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung, GIS				0,5					0,07		0,1											
10.01.01	Bau- und Grundstücksordnung									0,05		0,8											
11.02.01	Abfallwirtschaft									0,45		0,1											
11.02.02	Abwasserbeseitigung			1						1,95		4				0,1							
12.01.01	Öffentliche Verkehrsflächen			0,25						0,5													
13.01.01	Öffentliche Grünflächen			0,1						0,18													
13.01.02	Land- und Forstwirtschaft			0,1								0,2											
13.02.01	Gewässerunterhaltung			0,1																			
13.03.01	Friedhofs- und Bestattungswesen									0,57													
15.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus				0,7		1					0,25											
Insgesamt:		1		3	4	4	4	3,5	7,9	9,6	4,2	20,2	7,4	3	1	6	1,5	1	1	1,5	3,1	37,2	3,8

Stellenübersicht

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

- Nachwuchskräfte und informativ beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2021	beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Auszubildende/Auszubildender für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten	Ausbildungs- vergütung	3	3	
Auszubildende/Auszubildender für den Beruf der/des Straßenwärterin/ers	Ausbildungs- vergütung	1	1	
Auszubildende/Auszubildender für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungs- vergütung	1	1	
Auszubildende/Auszubildender für den Beruf der/des Erziehers/in (PIA)	Ausbildungs- vergütung	4	4	
Erzieher/in im Anerkennungsjahr	Praktikanten- vergütung	2	2	
Beschäftigte in Altersteilzeit		3	1	
Insgesamt:		14	12	

Erläuterungen zum Entwurf des Stellenplans der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2021

Der Stellenplan ist gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW eine Anlage zum Haushaltsplan. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen.

Im Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021 werden insgesamt 6,4 Planstellen aufgebaut. Die Notwendigkeit der Stellenanhebung gegenüber dem Stellenplan 2019/2020 wird nachstehend erläutert. Weiterhin sind Veränderungen auch in den Stellenplanauszügen der Produktgruppen ersichtlich.

1. Beamte

Der Stellenplanentwurf für die Beamten sieht gegenüber dem Stellenplan 2019/2020 eine Absenkung um zwei Planstellen vor. Die Absenkung ergibt sich aufgrund des Ausscheidens eines Beamten, dessen Stelle eingespart werden konnte. Weiterhin fällt eine Stelle aufgrund des Ausscheidens einer Beamtin weg. Ihre Aufgaben aus dem Bereich Kultur / Tourismus werden nunmehr von einer Beschäftigten wahrgenommen.

2. Tariflich Beschäftigte

Die Ausweisung der Stellen der tariflich Beschäftigten erfolgt nach der Zuordnung zu Entgeltgruppen gemäß der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Entgeltordnung im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände. Überprüfungen von Eingruppierungen nach der neuen Entgeltordnung führten in verschiedenen Fällen zu höheren Entgeltgruppen, die im Stellenplan 2021 zu berücksichtigen waren.

Die Gesamtzahl der für die Beschäftigten ausgewiesenen Planstellen sieht gegenüber dem Vorjahr eine Anhebung um 8,4 Stellen vor. Zur Abdeckung der erforderlichen Personalstunden nach dem Kinderbildungsgesetz ist eine Aufstockung um 6,2 Stellen in den Kindertageseinrichtungen erforderlich. Die weiteren Stellen ergeben sich in folgenden Bereichen:

- 1 Stelle nach EG 11 TVöD für die Bereiche Planen und Umwelt sowie Liegenschaften zwecks Einstellung einer Fachkraft für die Planung, Umsetzung und Begleitung der aus der Strategie „Masterplan Wohnen“ resultierenden Maßnahmen

- 0,2 Stellenanteil nach EG 11 TVöD sowie 0,5 Stellen nach EG 7 TVöD für den Bereich Personalverwaltung aufgrund gestiegener Fluktuation im Personalbestand und erhöhtem Arbeitsaufkommen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement sowie für arbeitsrechtliche Verfahren
- 1 Stelle nach EG 9c TVöD für den Bereich Soziale Leistungen / Asylbewerber aufgrund des Aufgabenzuwachses im Bereich der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der Leistungsbearbeitung nach dem SGB XII sowie der Leistungsgewährung und Unterbringung von Asylbewerbern
- 0,5 Stelle nach EG 6 TVöD für den Bereich Kultur / Tourismus nach Aufgabenübergang auf eine tariflich Beschäftigte – der weitere 0,5 Stellenanteil musste nicht aufgebaut werden, da eine halbe freie Stelle zur Verfügung stand - sowie 0,2 Stelle nach EG 5 TVöD für die Unterhaltung der Begegnungsstätte und Betreuung von Veranstaltungen
- 0,5 Stelle nach EG S12 TVöD für die Senioren- und Pflegeberatung aufgrund des erhöhten Beratungsbedarfs und zur aktiven Gestaltung einer zukunftsfähigen alters- und generationsgerechten Quartiersentwicklung (s. 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.9.2019 sowie 46. Sitzung des Rates vom 24.9.2019)

Weiterhin können Stellenanteile in den folgenden Bereichen eingespart werden:

- 0,6 Stelle nach EG 5 TVöD in den Bereichen Bauhof und Finanzmanagement nach Ausscheiden von Bediensteten
- 1,1 Stellen nach EG 2 TVöD aufgrund des Übergangs von Reinigungsleistungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auf Dritte

3. Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

Zurzeit befinden sich insgesamt drei Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten, ein Auszubildender für den Beruf des Straßenwärters sowie ein Auszubildender für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik in einer Berufsausbildung. In einer ebenfalls dreijährigen Ausbildung zum Beruf der/des Erzieherin/ers befinden sich seit dem Jahr 2020 vier Auszubildende. Des Weiteren beschäftigt die Gemeinde Niederkrüchten eine Erzieherin und einen Erzieher im Anerkennungsjahr.

Mit diesen Auszubildenden soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und der zukünftige Bedarf gedeckt werden.

ENTWURF

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.993.788,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.618.494,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.179.290,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.146.579,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.283.015,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.369.220,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.000.000,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	418.946,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.499.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt wird auf

624.706,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung die Kämmerin bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 10

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
 - II Planen, Bauen und Umwelt
 - III Finanzmanagement und Liegenschaften
- sowie
- für den Geschäftsaufwand und
 - für die Gebäudeunterhaltung

jeweils Budgets gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:	50/51	„Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
	70/71	„Personal- und Versorgungszahlungen“,
	57	„Bilanzielle Abschreibungen“ und
	58	„Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
sowie den Kontengruppen:	416 und 437	„Auflösung von Sonderposten“,
	547	„Wertveränderungen“ und
	5498	„Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
	5449	„Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 80 00 00

Niederkrüchten, den 11.01.2021

Vorlagen-Nr. 87-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Grusen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.03.2021

Einführung eines interkommunalen Einkaufsgutscheins im Westkreis

Sachverhalt:

Während der ersten coronabedingten Schließungen des Einzelhandels und der Gastronomie im Frühjahr 2020 haben die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal unabhängig voneinander Online-Gutscheinshops eingerichtet, die dem stationären Einzelhandel sowie der Gastronomie die Möglichkeit boten, trotz Schließung Umsätze zu generieren. In Niederkrüchten haben sich 24 Betriebe in dem unter heimatshop-niederkruechten.de erreichbaren Shop angemeldet. Das System hatte die zmyle GmbH aus Coesfeld den Gemeinden und Betrieben nahezu kostenlos zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von dieser Maßnahme zur Unterstützung der lokalen Akteure in der Corona-Pandemie wurden in den vergangenen Jahren mehrere Anläufe in den drei Gemeinden unternommen, einen gemeinsamen Einkaufsgutschein zu initiieren, der in den Geschäften in allen drei Westkreis-Gemeinden erworben und eingelöst werden kann. Gemeinsam mit den drei Werbegemeinschaften konnte bisher jedoch keine Einigung zugunsten eines Systems erzielt werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Anbieter zmyle GmbH haben die Wirtschaftsförderer der drei Gemeinden gemeinsam mit diesem und den Werbegemeinschaften die Möglichkeiten seines Systems eines „Stadtgutscheins“ für die Betriebe im Westkreis eruiert. Abschließend konnte festgestellt werden, dass alle Beteiligten eine Einrichtung des Systems in den Gemeinden begrüßen und ein großes Potential in einem interkommunalen Einkaufsgutschein sehen. Auch vor dem Hintergrund der Einschränkungen in vielen Branchen durch die

Corona-Pandemie wird in diesem System eine vielversprechende Möglichkeit gesehen, neue Kundengruppen zu erschließen, bestehende zu binden und zusätzliche Umsätze zu realisieren.

Die Gutscheine der zmyle GmbH sind online und offline nutzbar. Sie können in allen teilnehmenden Betrieben (in Kartenformat) sowie online erworben und bei allen Akzeptanzstellen (auch in Teilbeträgen) eingelöst werden. Darüber hinaus bestehen verschiedene Möglichkeiten des Versands, beispielsweise per WhatsApp oder Mail. Das Gutscheinsystem kann branchenunabhängig durch Einzelhändler, Gastronomen oder auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe genutzt werden. Die Abwicklung des Payments erfolgt anbieterseitig. Neben dem Verkauf von Gutscheinen an Kunden besteht für Unternehmen auch die Möglichkeit, diese in Form einer steuerfreien Sachleistung in Höhe von maximal 44,00 EUR an Mitarbeiter*innen auszugeben, was somit auch indirekt Kaufanreize auslöst und Kaufkraft in den drei Gemeinden bindet.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil e.V.“ hat sich bereit erklärt, als Vertragspartner der zmyle GmbH zu fungieren und notwendige Abrechnungen mit den Werbegemeinschaften in Brüggen und Schwalmtal vorzunehmen. Der Anbieter zmyle GmbH fungiert hierbei als Emittent, auch eine DSGVO-konforme Abwicklung wird durch ihn sichergestellt. Mit dem Anbieter konnte ein Vertragsmodell entwickelt werden, das insbesondere die durch die teilnehmenden Betriebe zu tragenden variablen Kosten gering hält. Für eine erfolgreiche Einführung des Systems sind nun entsprechende Marketingmaßnahmen notwendig, die mit einem finanziellen Aufwand einhergehen. Während der Einführungsphase soll zum einen ein möglichst hoher Bekanntheitsgrad des neuen Angebots in der Öffentlichkeit erreicht werden. Zum anderen sollen möglichst schnell Betriebe zur Teilnahme an dem Gutscheinsystem gewonnen werden, um eine hohe Attraktivität des Angebots zu gewährleisten. Ein gewisser Markenprozess für die künftige Kommunikation ist ebenso notwendig.

Die drei Werbegemeinschaften Niederkrüchten macht mobil e.V., Werbering-Brüggen-1982 e.V. und Gewerbeverein Schwalmtal e.V. bitten diesbezüglich mit Schreiben an die Bürgermeister und Wirtschaftsförderer der drei Gemeinden vom 06. Januar 2021 um eine finanzielle Unterstützung zur Einführung des interkommunalen Einkaufsgutscheins in Höhe von jeweils 5.000,00 EUR p.a. pro Gemeinde für die Jahre 2021 und 2022. Die Mittel sollen für Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der Einführung sowie gegebenenfalls für Zuschüsse zu den verkauften Gutscheinen (Gutschein wird bspw. für 100,00 EUR erworben, verfügt aber über einen Wert von 110,00 EUR) genutzt werden. Beide Ansätze wurden bereits in verschiedenen Städten und Gemeinden verfolgt, die das System nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Kosten des Systems durch den Rückfluss nicht eingelöster Gutscheine nach zwei Jahren gedeckt werden können. Die drei Werbegemeinschaften bitten daher die Gemeinde Niederkrüch-

ten um Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 5.000,00 EUR in den Jahren 2021 und 2022.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorhaben der Werbegemeinschaften zu unterstützen und - vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der jeweiligen Gremien in den Gemeinden Brügglen und Schwalmtal- eine Anschubfinanzierung in Höhe von 5.000,- EUR p.a. in 2021 und 2022 bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.15.01.01.01 / 54310000			
Kosten der Maßnahme in Euro		5.000,00 (2021)			
Folgekosten in Euro		5.000,00 (2022)			
Erläuterungen:		Die in 2022 benötigten Mittel werden im Haushaltsplan 2022 entsprechend angemeldet.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Anschreiben Werbegemeinschaften
2. Projektskizze Gutscheinsystem

gez. Wassong

Brüggen, 06.01.2021

Gutscheinsystem für den Westkreis

Sehr geehrte Herren Bürgermeister, sehr geehrte Herren Wirtschaftsförderer,

nach zahlreichen Terminen mit Providern, den Kommunen, Mitgliedern der Werberinge sowie dem Einzelhandelsverband möchten wir insbesondere im Hinblick auf die aktuell anhaltende Corona-Pandemie mit der Einführung eines Stadtgutscheinsystems starten und dies möglichst zeitnah und unbürokratisch. Und die Besonderheit hierbei ist der Gemeinschaftsgeist, das Gutscheinsystem zusammen mit den Werbegemeinschaften Schwalmtal, Niederkrüchten und Brüggen zu betreiben, quasi als „Westkreislösung“. Der wesentliche Aspekt ist dabei eine sowohl effektive als auch voraussichtlich umfangreiche Kaufkraftbindung vor Ort. Dafür möchten wir zwei Säulen nutzen: Das allgemeine Gutscheinsystem für Verbraucher sowie die Möglichkeit für Arbeitgeber, steuerfreie Sachbezüge in Höhe von 44,- Euro pro Person und Monat über den Gutschein abzuwickeln. Der Empfänger ist damit nicht an eine Akzeptanzstelle gebunden und der Sachbezug ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer steuerfrei – hier liegt erhebliches Potenzial, Kaufkraft im Westkreis zu aktivieren und zu binden.

Zudem sprechen wir damit ausnahmslos alle Gewerke und Branchen gleichermaßen an – Einzelhandelsbetriebe, Dienstleister, Handwerker, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe bis hin zu Produktion und Industrie. Das Angebot lebt also von Vielfalt, eröffnet neue Geschäftsfelder und eröffnet den lokalen Teilnehmern eine Möglichkeit, den bekannten Online-Versandhändlern etwas entgegenzusetzen. Nicht zuletzt wollen wir als Werbegemeinschaften auch digitaler werden.

Das uns vorliegende Angebot der Firma Zmyle umfasst dabei neben dem Online-Marktplatz und der Gestaltung desselben auch ein voll automatisiertes Cash Management, verbunden mit einer entsprechenden Rechtssicherheit, da der Provider als Emittent entsprechend der DSGVO und Webkonformität juristische Fragestellungen übernimmt und dafür haftet.

Wir möchten dieses Vorhaben gern im ersten Quartal 2021 realisieren um Corona-gebeutelte Betriebe zu unterstützen, zu stabilisieren, zusätzliche Angebote zu schaffen und hoffentlich nach der Corona-Pandemie mit neuem Schwung und Enthusiasmus für belebte Zentren im Westkreis zu sorgen. Um das Projekt durch zielgerichtetes Marketing zu fördern und für eine entsprechende Wahrnehmung, Reichweite und Interaktion zu sorgen, schlagen wir den kommunalen Wirtschaftsförderungen vor, diese Maßnahmen direkt zu unterstützen. Die Mittel für Marketingkosten werden

zweckgebunden belegt. Nach einer ersten Grobkalkulation auch mit Hilfe des Handelsverbands sind wir davon überzeugt, dass für die nächsten zwei Jahre schon ein Beitrag von EUR 5.000,- pro Jahr und pro Kommune reicht, um den Projektbeginn professionell umzusetzen. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Projektskizze.

Angesichts des auch Pandemie-bedingt dringenden Bedarfs einerseits und des potenziell sehr hohen wirtschaftlichen Nutzens für den Westkreis andererseits halten wir die von und erwünschte Förderung für ebenso tragbar wie angemessen und wir würden uns freuen, wenn Sie dies auch so sehen.

Herzliche Grüße



Claudia Holthausen
Werbering Brüggen e.V.



Paul Lentzen
Gewerbeverein e.V. Schwalmtal



Alexander Neu
Niederkrüchten macht mobil e.V.

GEWERBEVEREIN SCHWALMTAL e. V.



Die Herren
Bürgermeister und Wirtschaftsförderer
im Westkreis

Brüggen • Niederkrüchten • Schwalmtal

Dienstag, 5. Januar 2021

Projektskizze: Gutscheinsystem für die Westkreiskommunen

1. Das Gutscheinsystem

Das System besteht aus drei wesentlichen Säulen:

- I. Gutscheinplattform für alle teilnehmenden Unternehmen. Entgegen einzelner Unternehmensgutscheine kann dieser Gutschein auch in Teilbeträgen bei allen Teilnehmern eingelöst werden. Das System beinhaltet die Integration in elektronische Kassensysteme und eine Online-Plattform.
- II. Bonussystem: lokale Rabattpunkte für jede Transaktion bei Teilnahmeunternehmen.
- III. Arbeitgebergutschein: Arbeitgeber können steuerfreie Sachbezüge über den Gutschein anbieten (44,-€ pro Arbeitnehmer und Monat). Der Arbeitnehmer kann damit auch Teilbeträge bei jedem Teilnahmeunternehmen einlösen. Bei für drei Kommunen realistischen 1.000 Arbeitnehmern bindet allein diese Maßnahme im Jahr 528.000 Euro an Unternehmen im Westkreis.

Eine Anbieter- und Systemauswahl ist erfolgt, es hat dazu im Lauf der letzten 3 Jahre mehrere Treffen auf Ebene der kommunalen Wirtschaftsförderer und (Ge-)Werbevereine gegeben.

Das uns vorliegende Angebot des nun favorisierten Anbieters Zmyle umfasst dabei neben der Gestaltung und dem Betrieb des Online-Marktplatzes sowie der Integration in elektronische Kassensysteme auch ein voll automatisiertes Cash-Management. Da die Firma Zmyle als Emittent auftritt, ergibt sich Rechtssicherheit hinsichtlich der treuhänderischen Verwaltung der Gutscheinwertbestände, der DSGVO-Konformität und rund um die Haftung beim Betrieb von Online-Plattformen. Rechtlich treten die drei (Ge-)Werbevereine, operativ vertreten durch den Gewerbeverein Niederkrüchten, als Auftraggeber auf.



2. Kosten

2.1 Betriebskosten

Der Werbering Brüggen und die Gewerbevereine Niederkrüchten und Schwalmthal tragen die Einrichtung und die laufenden Kosten für das gesamte System. Die Nutzung soll für teilnehmende Unternehmen nach folgendem Modell gebührenfrei sein:

- Einrichtungspauschale 2499,-
Betreiberpauschale 89,- €/Monat
- Gebührenfrei-Modul 0,15% auf den Jahresgesamtumsatz, dabei mindestens 100,-€/Monat. Sofern der Jahresgesamtumsatz 100.000€ übersteigt, erhöht sich die Monatspauschale auf 150,-€/Monat usw.
- Die Kosten für Payment-Anbieter pro Transaktion (z. B. PayPal) und gedruckte Gutscheine tragen ebenfalls die Vereine.

Wir schätzen das System in etwa zwei Jahren etabliert zu haben, dementsprechend wollen die Vereine das gebührenfreie Modell aufrecht erhalten. Während die grundlegenden Betriebskosten dauerhaft wie geschildert von den Vereinen getragen werden sollen, sollen bei Erfolg mögliche zusätzliche Kosten ab noch festzulegenden Jahresumsätzen (z. B. oberhalb 150.000€/Jahr) auf die Teilnehmer umgelegt werden.

2.2 Beratung und Marketing

Die Bekanntmachung des Systems wird entscheidenden Anteil am Erfolg haben. Die Marketing-Kampagne wird durch ein Beratungsunternehmen erstellt und unterscheidet zwei Zielgruppen: teilnehmende Unternehmen bzw. Anbieter und Kunden.

Oberstes Ziel für das Unternehmer-Marketing ist die Akzeptanz des Systems. Das gebührenfreie Modell ist nach Meinung aller (Ge-)Werbevereine der Schlüssel zur Akzeptanz seitens der Unternehmen und daher ein wesentlicher Marketing-Baustein.

Die Kunden-Marketing-Kampagne zielt auf die Bekanntheit der Angebote durch einen Media-Mix aus Point-of-Sale-Werbemitteln, Online-Werbung und Drucksachen.

Die erste Grobkalkulation geht davon aus, ein Start-Marketing-Konzept für ca. 2.500€ und das darauf basierende Marketing für ca. 10.000 € umsetzen zu können. Weitere 2.500€ sehen wir als Puffer vor. Dementsprechend entfallen auf jede Kommune 5000€ für das Start-Marketing.

Als Betreiber des Systems sollen ausschließlich die Vereine und Kommunen auftreten, bzw. soll es als interkommunale Initiative kommuniziert werden. Sponsoren schließen wir kategorisch aus, um die Akzeptanz nicht zu stören (Konkurrenzdenken, mögliche Vorbehalte gegen Sponsoren). Ggf. können einzelne Aktionen von teilnehmenden Unternehmen gesponsert werden.

2.3 Erster Planungszeitraum, Kostenplan

Wie in 2.1 erläutert planen wir bis zur Etablierung 2 Jahre. Nach Abschluss der Start-Marketing-Kampagne im ersten Jahr gehen wir von einem vergleichbaren Marketingbedarf für das Folgejahr aus. Daher wünschen wir uns eine Unterstützung durch die beteiligten Kommunen von 5000€ pro Jahr und Kommune für die ersten zwei Jahre. Eine rechtzeitige Bewertung vor Ablauf des ersten Planungszeitraums wird aufzeigen, wie und mit welchen Mitteln im Anschluss verfahren wird.



3. Aktive, lokale Wirtschaftsförderung

Ausnahmslos alle Gewerke und Branchen können teilnehmen: Einzelhandel, Dienstleister, Gastronomie und Beherbergung, Handwerk, Produktion und Industrie.

Das Angebot besteht daher durch die lokale Vielfalt und potenzielle Gesamtheit der unterstützten Wirtschaft, eröffnet neue Geschäftsfelder und bietet den lokalen Teilnehmern eine einfache Möglichkeit digitalisierter Präsenz – auch als Gegengewicht zu den Online-Riesen.

Die Verknüpfung von Kaufkraftbindung, Bündelung lokaler Angebote und Förderung der Digitalisierung stellt einen einzigartigen Impuls zur Wirtschaftsförderung im Westkreis dar, der in der Pandemie-Zeit und für den absehbaren Neustart danach dringend erforderlich sein wird.

4. Vertiefung und Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit im Westkreis

Die interkommunale Zusammenarbeit in den Westkreisgemeinden wird auf Verwaltungsebene bereits seit geraumer Zeit angestrebt, aktiv begleitet und z. B. auf Kommunalbetriebsebene umgesetzt.

Dieses Projekt bietet die Möglichkeit zur Vertiefung durch die hier angestrebte, gemeinsame Wirtschaftsförderung der Kommunen sowie die Erweiterung um neue Akteure durch die Beteiligung potenziell großer Teile der Wirtschaft und zahlreicher Bürger. Es eröffnet damit eine hervorragende Gelegenheit, den Westkreis identitätsstiftend als einen gemeinsamen Heimat- und Handlungsraum in der Alltagserfahrung zu verankern.

5. Name

Bisher läuft das Projekt unter dem Arbeitstitel:

„Heimvorteil Westkreis“
Brüggen • Niederkrüchten • Schwalmatal

Mit Abschluss der Findungsphase wird die Gestaltung eines Logos beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Lentzen
Gewerbeverein Schwalmatal e.V.

Alexander Neu
Gewerbeverein Niederkrüchten

Claudia Holthausen
Werbering Brüggen



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 19.02.2021

Vorlagen-Nr. 119-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.03.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

16.03.2021

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 teilt der StGB NRW mit, dass das Präsidium des StGB NRW auf seiner Sitzung am 9. März 2021 einen unter Beachtung des politischen und regionalen Proporztes erstellten einheitlichen Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Hauptausschusses und des Präsidiums beschließen und diesen den Mitgliedskommunen unmittelbar nach dem 9. März 2021 mitteilen wird. Zuständig für die Abstimmung über den Wahlvorschlag sind die satzungsgemäß von den Mitgliedskommunen zu berufenen Delegierten für die Mitgliederversammlung. Aufgrund der Pandemie wird die Abstimmung ausnahmsweise nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen, sondern im schriftlichen Verfahren durch die Mitgliedskommunen. Die ursprünglich für März 2021 geplante Mitgliederversammlung wurde – ebenfalls aufgrund der Pandemie – auf Sommer 2022 verschoben. Das von den Delegierten einheitlich abzugebende Votum zum o. g. Wahlvorschlag wird seitens des StGB NRW bis zum 22. April 2021 erbeten.

Die Delegierten der Gemeinde Niederkrüchten für die Mitgliederversammlung des StGB NRW wurden bislang nicht bestellt; das Verfahren hierzu wird wie folgt skizziert (s. a. Vorlagennr. 14-2020/2025 sowie 19-2020/2025):

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter der Gemeinde Niederkrüchten zu entsenden. Gemäß § 63 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, so ist gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW (Einigungsverfahren mit einstimmigem Beschluss, alternativ Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer) entsprechend anzuwenden. Bei der Abstimmung ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist ordentliches Mitglied des StGB NRW. Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des StGB NRW stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt demzufolge vier Vertreter. Der Rat kann somit drei weitere Vertreter benennen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 11 15 30

Niederkrüchten, den 08.02.2021

Vorlagen-Nr. 91-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	16.03.2021

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.)

Sachverhalt:

Das StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) hat sich mit seinen Angebotsfeldern, Lehrgängen und Prüfungen, Fortbildungen, Personalentwicklung sowie Personalausleseverfahren in den letzten 20 Jahren ständig vergrößert und der Umfang der Leistungen ist stark angestiegen.

Im Laufe der Jahre wurde es für die Träger des S.I.N.N., das sind die Städte Mönchengladbach und Krefeld sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel einschließlich der kreisangehörigen Kommunen, immer schwieriger, nebenamtliche Dozenten zu gewinnen. Das S.I.N.N. war mangels Dienstherrenfähigkeit auf die Überlassung hauptamtlich bei den Trägern beschäftigter Dozenten angewiesen. Nach einer Änderung des Personalüberlassungsgesetzes waren Personalüberlassungen an private Organisationen (das S.I.N.N. wurde bisher von einer BGB-Gesellschaft getragen) nur noch für maximal 18 Monate zulässig.

Vor diesem Hintergrund und um den Herausforderungen des § 2 b UStG gerecht zu werden sowie zur Klärung vergaberechtlicher Fragen zu einigen Leistungen, mit denen die Träger und die übrigen Kommunen das S.I.N.N. beauftragen, hat das Kuratorium des Studieninstitutes die Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Rechtsform als notwendig erachtet.

Als Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Rechtsform des Zweckverbandes als vorteilhafteste Organisationsform ergeben. Eine Dienstherrenfähigkeit sowie Personalgestellungen sind dauerhaft möglich und die Anforderungen des § 2 UStG werden erfüllt. Umsatzsteuerpflichtig bleiben lediglich die im Wettbewerb stehenden Personalausleseverfahren für Kommunen.

Das Kuratorium des Studieninstitutes hat im Dezember 2019 entschieden, die Gründung eines Zweckverbandes mit den bisherigen Gesellschaftern, die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel, zur Unterhaltung und zum Betrieb des S.I.N.N. zum 1. Januar 2021 auf den Weg zu bringen.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bildung des Zweckverbandes Studien-Institut Niederrhein und die vereinbarte Satzung wurden am 19. November 2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlicht. Die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes fand am 11. Dezember 2020 statt. Als Vorstandsvorsteher wurde der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Herr Felix Heinrichs, gewählt.

Die neue Satzung des S.I.N.N. sieht gemäß § 2 Abs. 5 die Möglichkeit vor, unmittelbar mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Um weiterhin die Leistungen des S.I.N.N., insbesondere Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Prüfungsvorbereitung und –abnahme, in Anspruch nehmen zu können, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem S.I.N.N. abzuschließen. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung wurde im Vorfeld zwischen dem S.I.N.N. und der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) und der Gemeinde Niederkrüchten zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein
2. Institutsordnung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong

**Satzung des Zweckverbands
StudienInstitut NiederrheiN
vom 23.06.2020**

§ 1

Name und Träger des Institutes

- (1) Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel (Mitglieder) bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des „Studien-Institut NiederrheiN (S.I.N.N.)“. Das Institutsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN“. Er hat seinen Sitz in Krefeld und Niederlassungen in Mönchengladbach und Wesel. Er führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher wie männlicher Form.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zur Sicherung der nachhaltigen Qualifikation zur dauerhaften rechtsicheren und effizienten Aufgabenerledigung unter Einschluss der Belange der Feuerwehr wird der Aufgabenbereich des Studieninstituts durch die Mitglieder wie nachstehend bestimmt:
- (2) Dem Zweckverband wird zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Institutsgebiets die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem Zweckverband wird zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das Studieninstitut bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an.
- (5) Das Studieninstitut kann Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Zweckverbandsmitglieder schließen oder Kooperationen mit diesen eingehen.

- (6) Der Zweckverband kann, auch unter Einschluss der Kooperation mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern, weitere Aufgaben übernehmen oder durchführen.
- (7) Der Zweckverband nimmt die ihm nach Abs. 1 bis 6 obliegenden Aufgaben durch die Unterhaltung und den Betrieb des Studieninstitutes wahr. Die Einzelheiten der Organisation des Studieninstituts regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs.1 lit. a).

§ 3 zuständige Stelle

Das Institut ist im Gebiet seiner Verbandsmitglieder (Institutsbereich) grundsätzlich die zuständige Stelle. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes für deren Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist durch dessen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen.
- (2) Es ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung aus folgenden Dienstkräften gebildet wird:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
 - b) der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

- c) der Landrat des Kreises Viersen
 - d) der Landrat des Kreises Kleve
 - e) der Landrat des Kreises Wesel
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Zweckverbandes und der Institutsordnung des Studieninstitutes und anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen,
 - b. Bildung von Ausschüssen und die Bestimmung deren Zusammensetzung und Aufgaben,
 - c. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 2 der Satzung,
 - d. Wahl der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertreterin (§ 7 der Satzung),
 - e. Berufung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages,
 - f. Beschluss der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. Festsetzung der Entgelte/Gebühren für die Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge,
 - h. Festsetzung der Honorare für die nebenamtlichen Dozenten in Ausbildungs- und Verwaltungslehrgängen sowie bei dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisungen,
 - i. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen, Abschlussprüfungen und Konferenzen,
 - j. Erlass von Prüfungsvorschriften bzw. Prüfungsordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 - k. Entlastung des Verbandvorstehers und der Geschäftsführung.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er schlägt der Verbandsversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung und Stellvertretung vor.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er achtet auf deren Einhaltung an den Standorten des Studieninstitutes. Außerdem koordiniert er die Angelegenheiten zwischen den Standorten, die eines Beschlusses der Verbandsversammlung nicht bedürfen.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteher im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 8 Leitung des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes (§ 6 Abs. 2) leitet das Studieninstitut. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall Entscheidungen vorbehalten.

- (2) Näheres regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 15 bekannt zu machen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- (3) Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen kann zu der Sitzung einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- a. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht aus der Versammlung heraus angezweifelt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit von dem Vorsitzenden festgestellt wird. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Versammlung aufzulösen und sie innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen.
- b. In den entsprechenden Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt das in Abs. 1 geregelte Verfahren.
- c. Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Änderungen oder Aufhebung der Satzung oder der Institutsordnung des Studieninstitutes sowie über die Auflösung des Studieninstitutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbands müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (8) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ohne Stimmrecht teil:
 - a) der Verbandsvorsteher, soweit er nicht Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 ist,
 - b) die Geschäftsführung des Zweckverbands,
 - c) der Vorsitzende des Kuratoriums der Feuerwehr-Akademie Niederrhein nach Maßgabe der Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen wird von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Geschäftsführer aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Entwurf des Jahresabschlusses und Lageberichts der Verbandsversammlung zur Feststellung zu. Die Verbandsversammlung entscheidet im Weiteren über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Geschäftsführung.

- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der nach Abzug der Erträge zur Deckung der entstehenden Aufwendungen verbleibende Zuschussbetrag wird nach dem Mitarbeitermaßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei drückt der Mitarbeitermaßstab den jeweiligen Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage aus, der der Verhältniszahl seiner Bediensteten im Vergleich zu der Gesamtzahl der Bediensteten aller Verbandsmitglieder entspricht. Maßgeblich ist der zum 31.12. des Vorjahres geltende Stellenplan. Die Umlage wird vorab im laufenden Rechnungsjahr erhoben.

§ 11 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung eines Mitglieds gegen Kostenerstattung.
- (2) Für die Prüfung gelten insbesondere die §§ 92 (Eröffnungsbilanz), 102 (Jahresabschluss) und 104 GO NRW (weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung) sinngemäß, soweit sie in entsprechender Form anwendbar sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann entsprechend § 104 Abs. 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann entsprechend § 104 Abs. 4 GO NRW unter Mitteilung an die Verbandsversammlung der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Nähere Bestimmungen erfolgen in der Institutsordnung.

§ 12 Dienstherrnfähigkeit / Hauptamtliche Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Beamte und Arbeitnehmer werden im Rahmen der Stellenübersicht/Stellenplan eingestellt.

§ 13

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds im Wege der Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Kündigung folgenden Jahres. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen und ist an den Vorstandsvorsteher zu richten.
- (2) Bei Schadensfällen, für die der Zweckverband haftet und für die kein Versicherungsschutz besteht, gilt eine Nachhaftung des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds, wenn das schadensverursachende Ereignis in die Zeit der Mitgliedschaft fällt.
- (3) Im Fall des Austritts eines Mitglieds sind für die Übernahme der betroffenen Bediensteten oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse die Regelungen des § 14 über die Auflösung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der Vorstandsvorsteher angehört.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten und tariflich Beschäftigten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist (siehe insbesondere §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz NRW, §§ 16,17 Beamtenstatusgesetz, 613a BGB). Gleiches gilt für die Abfindungsansprüche nach §§ 95 ff. Landesbeamtensversorgungsgesetz NRW.
- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern an-

teilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Die §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz, §§ 16 - 19 Beamtenstatusgesetzes, § 613a BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten, Ersteinladung

- (1) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2021, spätestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Ersteinladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums des bisherigen Studieninstitutes Niederrhein. Dieses geht mit Entstehung des Zweckverbandes in diesen auf.

**Institutsordnung des Zweckverbands
StudienInstitut Niederrhein
vom 23.06.2020**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) i.V.m. der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung vom 23.06.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die nachfolgende Institutsordnung als Satzung zu erlassen.

§ 1

Inhalt

Diese Institutsordnung regelt Verfahrensfragen und den Lehrgangsbetrieb des Studieninstitutes Niederrhein (Studieninstitut) auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung.

§ 2

Aufgaben des Studieninstituts

- (1) Die Aufgaben des Studieninstitutes bestehen insbesondere in der Durchführung von
 - a. Ausbildungs-, Laufbahn- und Verwaltungslehrgängen sowie der Durchführung von dienstbegleitenden bzw. berufsvorbereitenden Unterweisungen,
 - b. Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 - c. Personalauswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren,
 - d. Aufstiegs- und Zulassungsverfahren,
 - e. Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Träger sowie ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften und
 - f. Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst), Notfallsanitäter-Vollausbildung und Fortbildungen für den Rettungsdienst sowie in den der Feuerwehr zugeordneten Aufgaben.
- (2) Der Aufgabenumfang und der Wirkungskreis des Studieninstitutes werden grundsätzlich festgelegt durch Beschlüsse der Verbandsversammlung und orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zulassung zu Lehrgängen und Anerkennung aus abgeschlossenen Vorleistungen

- (1) Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist von dem Dienstherrn/Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Bei außerdienstlichen Lehrgängen kann der Antrag auch durch die teilnehmende Person gestellt werden.
- (3) Anträge von Dienstherrn/Arbeitgebern des Institutsbereiches auf Besuch eines Lehrganges bzw. einer dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisung bei einem fremden Studieninstitut sind bei der Geschäftsstelle zu stellen. Sie werden von der Geschäftsführung nur genehmigt, wenn berechtigte Gründe vorliegen und insbesondere wirtschaftliche Interessen des Institutes gewahrt bleiben.
- (4) Über die Zulassung und Nichtzulassung zu einem Lehrgang wird der Dienstherr schriftlich durch die Geschäftsführung informiert. Bei Besuch eines außerdienstlichen Lehrganges kann darauf verzichtet werden, wenn dies durch die teilnehmende Person ausdrücklich gewünscht wird.

- (5) Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Zulassungsantrages entscheidet der Verbandsvorsteher.
- (6) Bei der Zulassung von Dienstkräften, die sich selbst angemeldet haben und die die Lehrgangsgebühren selber entrichten, gelten die vorstehenden Regeln sinngemäß.
- (7) Über die Anerkennung von abgeschlossenen Vorleistungen aus einer Qualifikation entsprechend dem Niveau DQR 6 entscheidet die Geschäftsführung.
- (8) Über den Widerspruch gegen die Nichtanerkennung von Vorleistungen entscheidet der Verbandsvorsteher. Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

§ 4 Organisation der Lehrgänge

- (1) Für den Unterricht in den Lehrgängen sind grundsätzlich die vom hierfür zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Leitstelle herausgegebenen Lehr- und Stoffverteilungspläne verbindlich.
- (2) Methodik und Didaktik des Unterrichts richten sich nach den aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenenpädagogik.
- (3) Die Prüfungen für die Lehrgänge werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt. Die Zulassung zur Prüfung setzt den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und soweit vorgesehen, das Ablegen der Lehrgangsklausuren voraus. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Alle Dozierenden im Aus- und Fortbildungsbereich des Studieninstitutes sind verpflichtet, regelmäßig an pädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Entsprechende Seminare, Informationsveranstaltungen und Konferenzen sollen nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten stattfinden; nach Möglichkeit erfolgt diese Schulung durch Videokonferenzen. Die anfallenden Teilnahmegebühren werden vom Studieninstitut übernommen.
- (5) Der Besuch der dienstlichen Lehrgänge gilt als Dienstzeit. Die allgemeinen Dienstpflichten gelten entsprechend.
- (6) Bei Erkrankung von teilnehmenden Personen an Lehrgängen ist die Geschäftsstelle des Studieninstitutes unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Dienstlicher Urlaub befreit nicht vom Besuch des Lehrgangs. Urlaub außerhalb der Ferienzeiten darf nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem Studieninstitut vom Dienstherrn gewährt werden. Die Dienstkräfte im Aus- und Fortbildungsbereich können in dringenden Fällen stundenweise vom Besuch des Unterrichtes befreit werden.
- (8) Die Unterrichtszeiten der Ausbildungslehrgänge orientieren sich an der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (9) Die Teilnehmenden an Lehrgängen haben die Ordnung des Studieninstitutes und die Ordnung des Hauses zu beachten, in dem der Lehrbetrieb durchgeführt wird. Die Ordnung des Studieninstitutes ist insbesondere in den „Hausregeln“ festgehalten, die im Studieninstitut aushängen. Die Geschäftsführung übt im Namen des Verbandsvorstehers das Hausrecht aus. Verstöße können geahndet werden durch:
 - a. Rüge,
 - b. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgang,
 - c. Ausschluss vom Lehrgang.Vor der Verhängung von Ordnungsmitteln ist die betroffene Person des jeweiligen Lehrgangs anzuhören.
- (10) Zuständig für die Erteilung einer Rüge und die Androhung des Ausschlusses ist die Ge-

schäftsführung. Der Ausschluss wird vom Vorstandsvorsteher verfügt. Das verhängte Ordnungsmittel ist dem jeweiligen Dienstherrn schriftlich mitzuteilen. Bei dem Besuch eines außerdienstlichen Lehrgangs gilt dies nur für den Ausschluss vom Lehrgang.

- (11) Die teilnehmenden Personen von Lehrgängen wählen zu Beginn des Lehrgangs eine Person als Sprecher des Lehrgangs. Die jeweils gültige Institutsordnung ist der Person nach der Wahl auszuhändigen.
- (12) Die Personen mit Sprecherfunktion aller Lehrgänge können sich bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung versammeln. Sie vertreten die Interessen aller teilnehmenden Personen der Lehrgänge. Diese Personen der einzelnen Lehrgänge sollen die Zusammenarbeit des Lehrgangs fördern, Vorschläge und Anregungen (z.B. über die Gestaltung des Studienbetriebes) aus dem Lehrgang entgegennehmen und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden an den Unterrichtsstandorten pflegen.

§ 5

Zuständigkeiten der Versammlung

einstweilen frei

§ 6

Organisation des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands leitet das Studieninstitut.
- (2) Folgende Zuständigkeiten werden vereinbart und können nur einstimmig von der Versammlung geändert werden:
 - a. Vorsitz Institutskommission
 - b. Vorsitz Bewertungskommission
 - c. Vorsitz des Kommission der Feuerwehr-Akademie Niederrhein
 - d. Durchführung Rechnungsprüfung
 - e. Durchführung Finanzbuchhaltung
 - f. Durchführung Personalabrechnung/Personalsachbearbeitung

§ 7

Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung des Zweckverbands erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Kreisverwaltung Viersen.
- (2) Die Prüfberichte sind dem Vorstandsvorsteher zur weiteren Verwendung rechtzeitig zuzuleiten. Soweit Ausräumungsverfahren zu Prüffeststellungen nicht abgeschlossen werden, ist die Versammlung darüber zu informieren.
- (3) Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt stellt der Versammlung die Prüfberichte vor.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen der Tagesordnungen und Vorlagen für Sitzungen der Versammlung sowie die Niederschriften der Sitzungen und Prüfberichte anderer Prüfungseinrichtungen bereitzustellen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen des Zweckverbands berührt werden oder berührt werden können.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Dritter als Prüfer bedienen.

§ 8

Institutskommission

- (1) Die Institutskommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird. Die Institutskommission berät grundlegende geschäftliche Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Institutskommission besteht aus
- je einer entsandten Person der Träger. Die Mitglieder sowie die Stellvertretung werden von den Trägern benannt.
 - zwei entsandten Personen von kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Die Mitglieder und deren Vertretung werden vom jeweiligen Kreis benannt. Diese Aufgabe übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Soweit eine kreisangehörige Kommune nicht in der Institutskommission vertreten ist, werden ihr vom Studieninstitut die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.
 - Geschäftsführung und eine hauptamtliche Lehrkraft.

§ 9

Stellenbewertung und Bewertungskommission

- (1) Der Bewertungskommission wird die dem Verbandsvorsteher obliegende Aufgabe der Stellenbewertung (Zuordnung der auf einer Stelle wahrzunehmenden Tätigkeiten zu Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen) übertragen, um eine einheitliche und sachgerechte Anwendung des Tarif- und Bewertungssystems zu erreichen. Die festgestellten Stellenwerte sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.
- (2) Für die Bewertung einer Stelle ist das KGSt-Muster Stellenbeschreibung zu verwenden und der Geschäftsführung vorzulegen. Auf Grundlage der Stellenbeschreibung wird durch das Studieninstitut ein Gutachten zur Stellenbewertung erstellt. Dabei finden die tarifvertraglichen Regelungen der Entgeltordnung VKA sowie das Gutachten Stellenbewertung der KGSt in der aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitz (Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes)
 - eine sachverständige Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes
 - Beschäftigte des Studieninstitutes (zuständige Führungskraft, gutachtende Person sowie Verwaltungskraft für die Protokollierung)
- (4) Die Bewertungskommission tritt auf Antrag der Geschäftsführung zusammen. Dem Studieninstitut obliegen die rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung und die Fertigung der Niederschrift der Sitzung der Bewertungskommission. Der Bewertungskommission sind die erforderlichen Unterlagen (Stellenbeschreibung, Bewertungsgutachten, ggf. Unterlagen aus der Historie) rechtzeitig vor dem Sitzungstermin (14 Tage) in Textform zu übersenden. In der Sitzung wird der Bewertungsvorschlag fachlich-inhaltlich durch die Bewertungskommission beraten und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Sofern Einwände von der Bewertungskommission in der Sitzung nicht geklärt werden können, sind diese in Textform von der Bewertungskommission zu fixieren und an alle Beteiligten zu übersenden. Nach Überprüfung der Einwände durch die gutachtende Person, wird das Ergebnis der Prüfung der Bewer-

tungskommission erneut in Textform zur Verfügung gestellt. Die Bewertungskommission hat in Textform innerhalb zwei Wochen darauf zu reagieren (Bewertungsvorschlag kann gefolgt werden / kann nicht gefolgt werden). Die Beschlussempfehlung der Bewertungskommission ist in einer Niederschrift zu dokumentieren und der Geschäftsführung zur Zustimmung vorzulegen. Sollte innerhalb der Bewertungskommission keine Einigung erzielt werden, entscheidet abschließend der Verbandsvorsteher.

§ 10 Feuerwehrakademie

- (1) Die FeuerwehrAkademie Niederrhein (F.A.N.) hat innerhalb des Studieninstitutes die Aufgabe der
 - a. Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst),
 - b. Notfallsanitäter-Vollausbildung
 - c. Rettungsdienstfortbildung,
 - d. Fortbildungen für Führungskräfte und andere Mitarbeiter mit den der Grund-, Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr zuzuordnenden Aufgaben.
- (2) Die F.A.N.-Kommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet im Bereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und der diese Gesetze ergänzenden Regelungen zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird.
- (3) Der F.A.N.-Kommission gehören an:
 - a. vorsitzende Person
 - b. Geschäftsführung S.I.N.N / F.A.N.
 - c. Leitung der Feuerwehren BF Krefeld / Mönchengladbach
 - d. Leitung der hauptamtlichen Wachen Viersen und Moers
 - e. Kreisbrandmeister Kleve, Viersen, Wesel
 - f. Vertretung der Kreisverwaltungen Kleve, Viersen, Wesel
- (4) Die F.A.N-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Lehrinhalte und Lehrgangsgrößen
 - b. Festlegung der Ausbildungsstandorte
 - c. Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen in Lehrgangsform

§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am 01.01.2021, spätestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und Genehmigung der Zweckverbandssatzung in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden
der Gemeinde Niederkrüchten**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Königstraße 170, 47798 Krefeld,

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister,
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N. ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N. sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des S.I.N.N. zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des S.I.N.N. mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N. zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, den

Niederkrüchten, den

Für das Studieninstitut

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Verbandsvorsteher

Bürgermeister